Am. B.
2875

Am. B. 2875

Das

Oregon-Gebiet.

„Der Rechtstitel der Verein. Staaten klar und unbestreitbar.“

Offizielle Correspondenz

des

brittischen bevollmächtigten Ministers in Washington und des Staatssecretärs der Vereinigten Staaten.

(Uebersetzung.)

Bremen 1846.

Druck von Carl Schünemann.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Herr Fox an Herrn Webster.

Washington, 15. November 1842.

Mein Herr! In Bezug auf unsere neuliche Unterredung über die Frage der Oregon- oder Nordwestgrenze, worin ich Ihnen den Wunsch der Regierung Ihrer Majestät mittheilte, daß baldigst Instructionen an den Minister der Vereinigten Staaten in London geschickt werden möchten, die denselben ermächtigten, mit solchen Personen, welche durch Ihre Majestät Seiten Großbritanniens ernannt werden möchten, wegen einer definitiven Abmachung jener Frage zu unterhandeln, habe ich jetzt die Ehre Ihnen den Auszug einer von dem Grafen von Aberdeen über diesen Gegenstand an mich gerichteten Depesche beizuschließen, in welcher die Wünsche von Ihrer Majestät Regierung vollständig und genügend dargelegt sind. Ich halte mich überzeugt, daß die große Wichtigkeit der fraglichen Sache sowohl, wie die freundschaftliche und versöhnliche Art von Lord Aberdeen's Vorschlag den Präsidenten der Vereinigten Staaten bewegen wird, derselben seine baldige und ernstliche Beachtung zu widmen.

Ich benutze diese Gelegenheit Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

H. S. Fox.

An den
Ehrenwerthen Daniel Webster &c. &c.

(Beischluß. — Auszug.)

Auswärtiges Amt, 18. October 1842.

Mein Herr! Die Ratificationen des am 9. August zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten geschlossenen Tractates wurden durch mich am 13. dieses Monats mit dem am Hofe Ihrer Majestät accreditierten Minister der Vereinigten Staaten ausgewechselt. —

Da die wichtigere Frage wegen der streitigen Grenze zwischen Ihrer Majestät nordamericanischen Provinzen und den Vereinigten Staaten auf diese Weise abgemacht ist und der durch diese Abmachung bei den Völkern beider Länder gegenseitig entstandene Eindruck augenscheinlich günstig ist und den allgemeinen Wunsch erzeugt hat, auf dem besten Fuße mit einander zu bleiben, so hat es Ihrer Majestät Regierung geschienen, daß beide Parteien weise handeln würden, indem sie sich eines so günstigen Augenblicks bedienen, um zu versuchen, den einzigen noch übrigen Gegenstand der Territorial-Differenz zu ordnen, welcher, obgleich nicht so gefährlich, wie der von der Nordost-Grenze, dessen ungeachtet, selbst in diesem Augenblick, nicht ohne Risico für das gute Vernehmen zwischen beiden Ländern und im Verlauf der Zeit von derselben Art Gefahr für ihren gegenseitigen Frieden begleitet sein kann, wie jene Frage, welche kürzlich in Ordnung gebracht worden ist. Ich meine die Grenzlinie westlich von den Felsengebirgen.

Sie wissen, daß Lord Ashburton mit besonderen, ins Einzelne gehenden Instructionen, hinsichtlich der Behandlung dieses Differenzpunktes zwischen den beiden Regierungen, bei der allgemeinen Unterhandlung, die ihm anvertraut war, und die er zu einer befriedigenden Lösung brachte, versehen war.

Aus Gründen, die hier ausführlich anzugeben unnöthig ist, wurde auf die Entscheidung jenes Punktes, nach dem man ihn zum Gegenstande einer Conferenz mit dem amerikanischen Staatssecretär gemacht hatte, nicht weiter gedrungen. Der Hauptgrund, den Se. Herrlichkeit angaben,

warum er sich des Vorschlages enthalten habe, die Discussion hinsichtlich der Nordwestgrenze fortzusetzen, sei der, daß er gefürchtet habe, die Abmachung der weit wichtigern Angelegenheit der Nordostgrenze würde dadurch gehindert und der Gefahr des Mißlingens ausgesetzt sein.

Der Grund zu dieser Befürchtung ist jetzt nicht mehr vorhanden, und die Regierung Ihrer Majestät, indem sie wünscht, so weit es von ihr abhängt, alle, auch die entfernteren Ursachen selbst zufälliger Gefahr hinsichtlich des jetzt so glücklich wiederhergestellten guten Vernehmens zwischen beiden Ländern, welche nie mit einander in Zwist sein sollten, aus dem Wege zu räumen, hat sich entschlossen, der Regierung der Vereinigten Staaten den Vorschlag zu machen, ihr in dem Bestreben entgegen zu kommen, die unabgemachte Frage wegen der Grenze westlich von den Felsengebirgen durch Tractat zn schlichten. —

Ich muß Sie daher ersuchen, nach Empfang dieser Depesche dem Herrn Webster vorzuschlagen, den Präsidenten zu bewegen, den Minister der Vereinigten Staaten am hiesigen Hofe mit Instructionen zu versehen, die ihn in den Stand setzen, mit solchen Personen, als von Ihrer Majestät dazu ernannt werden mögen, über diese Sache in Unterhandlung zu treten; und Sie werden ihn zugleich versichern, daß wir zur Erwägung derselben bereit sind im Geiste vollkommener Billigkeit, um sie auf der Basis eines beiden Theilen gerechten Vergleichs zu ordnen.

Ich bin mit aufrichtiger Hochachtung, mein Herr, Ihr gehorsamster, ergebenster Diener.

Aberdeen.

H. S. Fox Esquire 2c. 2c. 2c.

Herr Webster an Herrn Fox.

Staatsdepartement.

Washington, 25. November 1842.

Mein Herr! Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 15. dieses Monats über die Frage der Oregon

oder Norstwestgrenze, so wie eines Auszuges einer kürzlich von dem Grafen Aberdeen über diesen Gegenstand an Sie gerichteten Depesche, welche die Wünsche Ihrer Majestät Regierung auseinandersetzt, anzuerkennen und habe beide einige Tage nachher dem Präsidenten vorgelegt.

Er hat mich angewiesen zu erklären, daß er ganz mit der Zweckdienlichkeit, die Frage hinsichtlich des Oregon-Gebietes zu einem Gegenstande augenblicklicher Beachtung und Unterhandlung zwischen den beiden Regierungen zu machen, einverstanden sei. Derselbe hatte bereits den Vorsatz gefaßt, diese Meinung in seiner Botschaft an den Congreß auszusprechen, und es wird an einem nicht fernen Tage eine Mittheilung dieserhalb an den Minister der Vereinigten Staaten in London gemacht werden.

Ich bitte Sie, die erneuerte Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu genehmigen.

Daniel Webster.

H. S. Fox Esquire ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Herr Pakenham an Herrn Upshur.

Washington, 24. Februar 1844.

Unter den Angelegenheiten, welche jetzt von beiden Regierungen erwogen werden, giebt es keine, hinsichtlich welcher die brittische Regierung mehr sich sehnt, zu einem baldigen und befriedigenden Arrangement mit der Regierung der Vereinigten Staaten zu kommen, als die, welche sich auf die Grenzen des Oregon- oder Columbia-Gebietes bezieht.

Der Unterzeichnete, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Ihrer Majestät, ist demgemäß angewiesen worden, ohne Zeitverlust mit dem Staatssecretär der Vereinigten Staaten über diesen Gegenstand in Communication zu treten.

In Erfüllung der Befehle seiner Regierung hat daher der Unterzeichnete die Ehre, den Herrn Upshur in Kenntniß

zu setzen, daß er bereit ist, mit ihm in Bezug auf fernere Unterhandlungen über den fraglichen Gegenstand sich zu besprechen, sobald wie es dem Herrn Upshur gelegen sein wird.

Es gereicht dem Unterzeichneten zum Vergnügen, diese Gelegenheit zu benutzen, dem Herrn Upshur die Versicherung seiner Hochachtung darzubringen.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen Abel P. Upshur rc. rc. rc.

Herr Upshur an Herrn Pakenham.

Staatsdepartement.
Washington, 26. Februar 1845.

Der Unterzeichnete, Staatssecretär der Vereinigten Staaten, hat die Ehre, sich zu dem Empfange der Note des Herrn Pakenham, Ihrer brittanischen Majestät außerordenlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister, datirt den 24. dieses Monats, zu bekennen, worin er angiebt, daß er bereit sein werde, sich mit dem Unterzeichneten in Absicht auf fernere Unterhandlungen hinsichtlich der Grenzen des Oregon- oder Columbia-Gebiets, wann es ihm gelegen sein werde, zu besprechen.

In Erwiderung hat der Unterzeichnete die Ehre, den Herrn Pakenham zu benachrichtigen, daß er zu diesem Zwecke morgen früh um 11 Uhr im Staatsdepartement ihn empfangen werde.

Der Unterzeichnete ergreift mit Vergnügen diese Gelegenheit, dem Herrn Pakenham die Versicherungen seiner ausgezeichneten Achtung darzubringen.

A. P. Upshur.

Richard Packenham Esquire, rc.

Herr Pakenham an Herrn Calhoun.

Washington, 22. Juli 1844.

Mein Herr! In den Archiven des Staatsdepartements wird sich eine Note finden, welche ich die Ehre hatte am 24. Februar an den verstorbenen Herrn Upshur zu richten, und worin ich den Wunsch von Ihrer Majestät Regierung ausdrückte, mit den Vereinigten Staaten ein befriedigendes Arrangement hinsichtlich der Grenze des Oregon- oder Columbia-Gebiets abzuschließen.

Der beklagenswerthe Tod des Herrn Upshur, welcher wenige Tage nach dem Datum jener Note sich ereignete, der Zwischenraum, welcher seit diesem Unfalle und der Ernennung seines Nachfolgers stattfand, und die Dringlichkeit und Wichtigkeit verschiedener Sachen, welche nach Ihrem Amtsantritt Ihre augenblickliche Aufmerksamkeit erheischten, erklären hinreichend, warum es bisher Ihrer Majestät Regierung nicht möglich war, mit der wichtigen Sache, worauf ich mich beziehe, sich zu befassen.

Da aber die Congreßsitzung beendigt ist, und in der jetzigen Jahreszeit gewöhnlich die wenigsten Staatsgeschäfte verhandelt werden, so scheint es mir, daß Sie gegenwärtig mehr Muße finden möchten, um zur Betrachtnahme jenes Gegenstandes zu schreiten. Jedenfalls ist es meine Pflicht, denselben bei Ihnen in Erinnerung zu bringen und den ernstlichen Wunsch von Ihrer Majestät Regierung zu wiederholen, daß eine Frage, welche so großes Interesse in beiden Ländern erregt, in dem ersten Augenblicke, welcher der Regierung der Vereinigten Staaten dazu gelegen ist, beseitigt werde.

Ich habe die Ehre zu sein, mit hoher Achtung, mein Herr, Ihr gehorsamer Diener.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen John C. Calhoun &c.

Herr Calhoun an Herrn Pakenham.

Staatsdepartement.
Washington, 22. August 1844.

Mein Herr! Die verschiedenen Gegenstände, welche nothwendiger Weise meine Aufmerksamkeit in Anspruch nahmen, als ich mein Amt antrat, haben bisher, wie Sie in Ihrer Note vom 22. Juli richtig voraussetzen, mich verhindert, eine Zeit zu bestimmen, um mich mit Ihnen zu besprechen und auf die Unterhandlung in Betreff des Oregon-Gebietes einzugehen.

Diese sind endlich beseitigt, und in Erwiderung auf die Note vom oben erwähnten Datum, mit der Sie mich beehrten, habe ich Sie zu benachrichtigen, daß ich jetzt bereit bin die Unterhandlungen anzufangen und schlage zu dem Ende eine Conferenz auf morgen um ein Uhr Mittags im Staatsdepartement vor, wenn dies Ihnen ganz gelegen sein sollte; im entgegenstehenden Falle aber zu einer andern Ihnen besser convenierenden Zeit.

Die Regierung der Vereinigten Staaten theilt das eifrige Verlangen Groß-Britanniens, den Gegenstand bald und zufriedenstellend durch ein Arrangement zu erledigen.

Ich habe die Ehre zu sein, mit hoher Achtung, mein Herr, Ihr gehorsamer Diener.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr Ehrenwerthen R. Pakenham 2c. 2c.

Herr Pakenham an Herrn Calhoun.

Washington, 22. August 1844.

Mein Herr! Ich hatte die Ehre, Ihre Note von heute Morgen zu empfangen, worin Sie sich bereit zeigen, auf die Unterhandlungen in Betreff des Oregon-Gebietes einzugehen, indem Sie mir vorschlagen, Sie zu einer Conferenz über jenen Gegenstand morgen um ein Uhr zu treffen

In Erwiderung habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß es mir großes Vergnügen gewähren wird, Ihnen im Staatsdepartement zur vorgeschlagenen Stunde meine Aufwartung zu machen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen John C. Calhoun ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Protocolle.

Am 23. August 1844 wurde auf Verabredung eine Conferenz gehalten im Büreau des Staatssecretärs, in der Stadt Washington, zwischen dem Ehrenwerthen John C. Calhoun, Staatssecretär der Vereinigten Staaten, und dem sehr Ehrenwerthen Richard Pakenham, Ihrer Majestät außerordentlichem Gesandten und bevollmächtigtem Minister, beide durch ihre Regierungen gehörig auctorisiert, über die respectiven Ansprüche der beiden Länder an das Oregon-Gebiet zu verhandeln, in der Absicht, eine permanente Grenze zwischen beiden Ländern westlich von den Felsengebirgen bis zum stillen Ocean festzustellen.

Die Conferenz wurde mit gegenseitigen Versicherungen des Wunsches ihrer respectiven Regierungen eröffnet, sich mit ernstlichem Verlangen und versöhnlichem Geiste an die Frage zu begeben, um eine mit der Ehre und den gerechten Interessen jeder Partei bestehende Ausgleichung zu bewirken. Die Bevollmächtigten begannen sodann den wirklichen Stand der Frage, wie sie bei dem letzten erfolglosen Versuche, sie zu schlichten, stehen geblieben wären, zu untersuchen.

Nachdem dieses geschehen war, wünschte der amerikanische Bevollmächtigte von dem brittischen Bevollmächtigten einen neuen Vorschlag zu erhalten, welchen er Seitens seiner Regierung zur Bewirkung einer Ausgleichung zu machen instruirt sein möchte.

Der brittische Bevollmächtigte erklärte, er würde einen solchen Vorschlag in der nächsten Conferenz einreichen, indem er hoffe, daß der amerikanische Bevollmächtigte eineu Vorschlag Seitens seiner Regierung ebenfalls vorzulegen bereit sein würde. Die Conferenz wurde auf Montag den 26. dieses Monats vertagt.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

Am 26. August 1844 wurde die zweite Conferenz zwischen den respectiven Bevollmächtigten im Büreau des Staatssecretärs gehalten.

Der brittische Bevollmächtigte überreichte eine Schrift, welche einen Vorschlag zur Ausgleichung der streitenden Ansprüche beider Länder enthielt. Der americanische Bevollmächtigte lehnte den Vorschlag ab. Einige Bemerkungen in Bezug auf die Ansprüche beider Staaten an das Territorium folgten, durch welche klar wurde, daß bei der jetzigen Lage der Sache ein vollständigeres Verständniß ihrer respectiven Ansichten in Betreff derselben jetzt nöthig sei, um die weiteren Verhandlungen zu erleichtern. Man kam dem gemäß überein, daß schriftliche Noten, welche ihre Ansichten enthielten, übergeben werden sollten, ehe weiter ein Versuch zur Ausgleichung derselben gemacht würde.

Man kam ferner überein, daß der amerikanische Bevollmächtigte bei der nächsten Conferenz eine Darstellung einreichen und den brittischen Bevollmächtigten benachrichtigen solle, wann er zur Abhaltung derselben bereit sei.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

Vorschlag, durch den brittischen Bevollmächtigten in der zweiten Conferenz eingereicht.

Da die Vorschläge, welche von beiden Seiten im Laufe der letzten Unterhandlung gemacht wurden, gegenseitig ab-

gelehnt worden wären, so sei Ihrer Majestät Regierung zu dem, was bereits von Seiten Großbrittanniens angeboten sei*), und zum Beweise ihres ernstlichen Verlangens,

*) Die genaue Beschaffenheit und die Bedingungen des Anerbietens von Seiten Großbrittanniens, worauf hier Bezug genommen wird, zeigen die folgenden Auszüge aus den Protocollen der Conferenzen, welche in London 1824 und 1826 Statt fanden.

Protocoll der drei und zwanzigsten Conferenz, Juli 13, 1824.
Auszug aus dem brittischen Protocoll.

„Die Grenzlinie zwischen den durch Se. britannische Majestät und den durch die Vereinigten Staaten in Anspruch genommenen Territorien, beide westlich von den Felsengebirgen gelegen, soll gerade westwärts längs dem 49. nördlichen Breitengrade nach dem Puncte gezogen werden, wo jener Breitengrad den großen nordöstlichsten Arm des Oregon- oder Columbia-Flusses berührt — der auf den Landkarten als der Mc. Gillivray's Fluß angegeben ist — von da hernieder längs der Mitte des Oregon oder Columbia bis zu seiner Vereinigung mit dem Stillen Ocean; indem die Schifffahrt auf dem ganzen Fahrwasser den Unterthanen und Bürgern beider Parteien beständig frei bleibt. Wobei es den besagten Unterthanen und Bürgern gegenseitig auch frei steht, während zehn Jahren vom Datum dieses an hin und zurückzugehen, zu Wasser und zu Lande, und mit ihren Schiffen und Waaren alle Flüsse, Baien, Häfen, Creeks (Buchten oder kleine Flüsse), wie bisher an beiden Seiten der oben erwähnten Linie zu beschiffen und mit aller und jeder Nation zu handeln frei von Zoll oder Einfuhrabgabe irgend einer Art, nur solchen örtlichen Regulationen unterworfen, als in anderer Hinsicht die eine oder andere von den beiden Parteien innerhalb ihrer eigenen Grenzen in Kraft zu setzen nöthig finden mag, und unter Verbot, die Eingeborenen mit Feuergewehren und anderen Anstoß gebenden Dingen, die hiernach näher bezeichnet werden sollen, zu versehen; und es ist ferner ausdrücklich vereinbart, daß keine der beiden hohen contrahirenden Parteien, noch ihre respectiven Unterthanen oder Bürger künftighin Ansiedelungen innerhalb der hiedurch der anderen Partei zugetheilten Grenzen westlich von den Felsengebirgen machen sollen; indem man zugleich darüber einverstanden ist, daß alle Ansiedelungen, welche bereits südlich oder östlich von der obenbeschriebenen Grenzlinie von brittischen Unterthanen, oder nörd-

ein den Interessen und Wünschen beider Parteien paßliches Arrangement zu treffen, erbötig, sich anheischig zu machen, den Vereinigten Staaten einen oder mehrere Häfen, welche

---

lich und westlich jener Grenzlinie von Bürgern der Vereinigten Staaten gemacht worden sind, von den gegenwärtigen Eigenthümern oder Besitzern nach Gefallen und ohne Einspruch oder Hinderniß irgend einer Art bis zum Ablauf der oben erwähnten Zeit von zehn Jahren vom Datum dieses an fortwährend besessen und benutzt werden sollen."

Protocoll der dritten Conferenz, December 1, 1826.

„Die brittischen Bevollmächtigten, um den ernstlichen Wunsch ihrer Regierung, jede Erleichterung zur endlichen Ausgleichung der Grenz-Frage zu gewähren, haben nachfolgende Bedingungen zu einem gütlichen Vergleich in der Absicht vorgelegt, daß die amerikanische Regierurg solche prüfe.

„In Betracht, daß der Besitz eines sicheren und bequemen Hafens an der Nordwestküste Americas, der zur Aufnahme großer Schiffe geeignet ist, ein Gegenstand von großem Jutereſſe und von Wichtigkeit für die Vereinigten Staaten sein möchte und daß kein solcher Hafen zwischen dem 42ten Breitengrad und dem Columbia-Fluß zu finden ist, sei Großbritannien willig, indem es immer noch an jenem Fluß als Basis festhalte, dahin seinen früheren Vorschlag zu modificiren, daß es, so weit es dabei betheiligt sei, den Vereinigten Staaten den Besitz von Port Discovery, einem ganz vorzüglichen Hafen an der südlichen Küste von De Fuca's Einfahrt einräume; und daß es damit den ganzen Landstrich verbinde, der innerhalb einer Linie begriffen sei, die von Cap Flattery längs der südlichen Küste von De Fuca's Einfahrt nach Point Wilson am nordwestlichen Ende der Admirality-Einfahrt, von da längs der westlichen Küste jener Einfahrt queer über dem Eingang von Hood's Einfahrt zu dem Punkte des Landes, der den nordöstlichsten Theil der besagten Einfahrt bildet, von da längs der östlichen Küste jener Einfahrt nach dem äußersten südlichen Theil derselben, von da gerade nach dem Südpunct von Gray's Hafen, von da längs der Küste des Stillen Oceans nach Cap Flattery, wie vorerwähnt, gezogen werde."

„Sie seien ferner willig zu stipuliren, daß niemals Werke an dem Eingange des Columbia-Flusses oder an den Ufern desselben

die Regierung der Vereinigten Staaten wünschen möchte, sei es auf dem Festlande oder auf Vancouver's Insel, südlich von 49° Breite, den Vereinigten Staaten freizugeben.

R. P.

Am 2. September 1844 wurde die dritte Conferenz im Büreau des Staatssecretärs verabredetermaßen gehalten. Der americanische Bevollmächtigte übergab eine schriftliche Darstellung seiner Ansichten über die Ansprüche der Vereinigten Staaten auf den durch die Gewässer des Columbia-Flusses entwässerten Theil des Territoriums, bezeichnet **A**, enthaltend seine Gründe, zur Ablehnung des von dem brittischen Bevollmächtigten in ihrer zweiten Conferenz offerirten Vorschlages.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

Am 12. September 1844 wurde die vierte Conferenz im Büreau des Staatssecretärs gehalten, worin der brittische Bevollmächtigte seine Darstellung, bezeichnet **D**, gegen diejenige des americanischen Bevollmächtigten, bezeichnet **A**, die in der vorhergehenden Conferenz eingegeben worden war, einreichte.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

In der fünften Conferenz, gehalten im Büreau des Staatssecretärs am 20. September, übergab der americanische Bevollmächtigte dem brittischen Bevollmächtigten eine Darstellung, bezeichnet **B**, in Duplik auf seine Gegendarstellung, bezeichnet **A**.

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

---

errichtet werden sollen, welche darauf berechnet sein könnten, die freie Beschifffung desselben durch Schiffe oder Böte der einen oder der andern Partei zu hemmen oder zu verhindern."

Die sechste Conferenz wurde am 24. September gehalten, worin der brittische Bevollmächtigte angab, daß er mit gebührender Aufmerksamkeit die mit **B** bezeichnete, von dem americanischen Bevollmächtigten in der letzten Conferenz überreichte Darstellung gelesen habe, daß aber dieselbe seine früher gehegte Meinung, hinsichtlich der Ansprüche und Rechte Großbritanniens, wie solche in dem neulich von ihm überreichten, mit **D** bezeichneten Documente enthalten wären, nicht geschwächt habe. Daß er, indem er sich für eine künftige Gelegenheit solche Bemerkungen, als er vermittelst Erläuterungen in Erwiederung auf die zuletzt übergebene Darstellung des americanischen Bevollmächtigten, abzugeben sich vorbehalte, für jetzt in Bezug auf den letzten Theil der Darstellung zu erklären genöthigt sei, daß er sich nicht auctorisirt fühle, hinsichtlich des Territoriums nördlich vom 49. Breitengrade, welcher nach der Meinung der brittischen Regierung die Basis der Unterhandlung von Seiten der Vereinigten Staaten bilde, wie die Linie des Columbia andrerseits die von Seiten Großbritanniens, in Discussionen einzugehen. Daß der Vorschlag, den er übergeben habe, von Großbritannien als ein ehrenvoller Vergleich der Ansprüche und Prätensionen beider Parteien angeboten wäre und daß demnach derselbe als unterworfen der in dem Protocoll der dritten, von den respectiven Bevollmächtigten zu London im December 1826 gehaltenen Conferenz aufgezeichneten Bedingung angesehen werden müsse.*)

J. C. Calhoun.
R. Pakenham.

---

*) Die Bedingung, auf die hier Bezug genommen wird, ist der Protest, welcher in dem folgenden Auszuge aus dem Protocoll der am 1. Decbr. 1826 gehaltenen dritten Conferenz sich befindet. „Die brittischen Bevollmächtigten * * * protestiren dagegen, daß das so gemachte Einräumungs-Anerbieten je auf irgend eine Weise als die Ansprüche Großbritanniens, enthalten in seinem Vorschlage von 1824, präjudicirend betrachtet werde, und erklären, daß das jetzt gemachte Anerbieten von der brittischen Re-

Die siebente Conferenz wurde im Staats-Departement am 16. Juli 1845 zwischen dem Ehrenwerthen James Buchanan, Staatssecretär, als americanischem Bevollmächtigten, und dem Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham, als brittischem Bevollmächtigten, gehalten, worin die schwebende Unterhandlung in Betreff des Oregon-Gebietes wieder aufgenommen wurde. Der americanische Bevollmächtigte überreichte dem brittischen Bevollmächtigten eine J. B. bezeichnete, den 12. Juli 1845 datirte Darstellung, welche er in Willfahrung der in der mit D bezeichneten Darstellung des Letzteren enthaltenen Bitte entworfen hatte, daß der americanische Bevollmächtigte ein Arrangement zu einer billigen Beilegung der Frage vorschlagen und gleichfalls die Natur und Ausdehnung der Ansprüche der Vereinigten Staaten auf das Territorium nördlich vom Columbia-Thale definieren wolle.

James Buchanan.
R. Pakenham.

A.

Washington, 3. September 1844.

Der Unterzeichnete, americanischer Bevollmächtigter, lehnt den Vorschlag des brittischen Bevollmächtigten aus dem Grunde ab, daß solcher die Wirkung haben würde, die Besitzungen der Vereinigten Staaten auf weit engere Grenzen zu beschränken, als wozu ihre Ansprüche sie klar berechtigen. Es wird darin vorgeschlagen, ihre nördliche Grenze durch eine, von den Felsengebirgen längs des 49.

gierung nicht als durch eine gehörige Vergleichung der Gründe jener Ansprüche und der Gegenansprüche der Vereinigten Staaten hervorgerufen, angesehen würde, sondern vielmehr als ein Opfer, welches die brittische Regierung zu bringen eingewilligt habe, in der Absicht, um allen Uebeln künftiger Differenzen in Hinsicht des Territoriums westlich von den Felsengebirgen vorzubeugen."

Breitegrades nach dem nordöstlichsten Arm des Columbia-Flusses, und von da die Mitte jenes Flusses herab nach der See hin gezogene Linie zu beschränken, so daß Großbritannien alles nördlich und den Vereinigten Staaten alles südlich von dieser Linie liegende Land erhalte, außer einem getrennten Landstrich, welche sich am Stillen Meere und der Fuca-Meerenge von Bulfinchs Harbor nach Hood's Canal erstreckt; zu welchem noch als Zusatz vorgeschlagen wird, den Vereinigten Staaten jeden Hafen, den die Regierung der Vereinigten Staaten wünschen möchte, sei es auf dem Festlande oder auf Vancouver's Insel, südlich vom 49. Breitengrad frei zu geben.

Wenn man die beiliegende Karte ansieht, auf welcher die vorgeschlagene Grenze mit Bleistift bemerkt ist, so wird man sehen, daß sie Großbritannien fast die ganze Region an ihrer Nordseite zutheilt, welche durch den Columbia-Fluß entwässert wird, indem sie an dessen nördlichem Ufer liegt. Es ist wohl nicht nöthig, die Ansprüche der Vereinigten Staaten auf dieses Territorium und die Gründe, worauf dieselbe beruhen, weitläufig anzuführen, um die Behauptung, daß dadurch die Besitzungen der Vereinigten Staaten auf engere Grenzen, als wozu sie klar berechtigt sind, eingeschränkt werden, zu erweisen. Es wird zu diesem Zwecke genügen, zu zeigen, daß sie billigerweise auf die ganze durch jenen Fluß entwässerte Region ein Recht haben; und auf bie Feststellung dieses Punctes will also der Unterzeichnete seine Bemerkungen für jetzt beschränken.

Unsere Ansprüche auf den Gebietstheil, der durch den Columbia-Fluß entwässert wird, kann man eintheilen in diejenigen, welche wir durch unser eigenes, eigenthümliches Recht haben, und in diejenigen, welche wir von Frankreich und Spanien bekommen haben. Die ersteren begründen wir, Großbritannien gegenüber, auf Priorität der Entdeckung und Priorität der Erforschung und Ansiedelung. Wir stützen unseren Anspruch hinsichtlich der Entdeckung, diesem Staate gegenüber, auf die des Capitän Gray, eines Bür-

gers der Vereinigten Staaten, der in dem Bostoner Schiffe Columbia die Barre passirte, in dem Flusse zehn (Engl.) Meilen oberhalb seiner Mündung am 11. Mai 1792 Anker warf, hernach den Fluß zwölf oder fünfzehn (Engl.) Meilen hinauffuhr und denselben am 20. jenes Monats verließ, indem er ihn „Columbia“ nach seinem Schiffe nannte, welchen Namen der Fluß jetzt noch führt.

Auf diesen Factis beruht unser Anspruch auf die Entdeckung und Einfahrt in den Fluß. Sie sind zu gut beglaubigt, um bestritten zu werden. Aber man hat ihnen die angeführten Entdeckungen Meares und Vancouver's entgegengestellt. Zwar hat jener einen Theil der Küste, durch welche der Columbia in den Ocean sich ergießt, im Jahre 1788 (fünf Jahre, ehe Capitain Gray die Barre passirte und in dem Flusse ankerte) erforscht, um auszufinden, ob der in den spanischen Karten angegebene, St. Roc genannte Fluß existire, oder nicht; aber es ist eben so wahr, daß er ihn gar nicht entdeckte. Im Gegentheil erklärt er ausdrücklich in seinem Reiseberichte hinsichtlich des Resultats seiner Beobachtungen: „wir können jetzt mit Sicherheit behaupten, daß es keinen solchen Fluß giebt wie der St. Roc, der in den spanischen Karten angeführt ist;“ und um gleichsam seine fehlgeschlagene Hoffnung zu verewigen, nannte er das Vorgebirge, welches nördlich von der Einfahrt, wo er ihn zu entdecken erwartete, liegt, Cap Disappointment und die Einfahrt selbst Deception Bay. Zwar hat auch Vancouver im April 1792 dieselbe Küste erforscht; aber er verfehlte jenen Fluß zu entdecken, wovon sein eigenes Journal den bündigsten Beweis liefert, so wie es seine feste Ueberzeugung, daß kein solcher Fluß existire, darthut. Er war wirklich davon so fest überzeugt, daß, als er bald nachher mit Capitain Gray zusammentraf und von ihm benachrichtigt wurde, daß er in der Breite von 46 Grad 10 Minuten vor der Mündung eines Flusses gewesen sei, dessen Ausfluß so stark wäre, daß er dadurch am Einlaufen gehindert sei, er doch noch ungläubig blieb und sich in seinem

Journal in diesem Sinne stark ausdrückte. Kurz nach diesem Zusammentreffen besuchte Capitain Gray wieder die Mündung desselben, passirte seine Barre und segelte den Fluß hinauf, wie angegeben worden ist. Nachdem er ihn verlassen, besuchte er Nootka-Sund, wo er seine Entdeckungen an Quadra, den spanischen Befehlshaber jenes Ortes mittheilte und demselben eine Karte und Beschreibung der Flußmündung gab. Nach seiner Abreise traf im September Vancouver daselbst ein, der dann von der Entdeckung des Capitain Gray unterrichtet wurde und von Quadra Copien der Karte, welche er ihm gelassen hatte, erhielt. In Folge solchergestalt erhaltener Nachricht fand er sich bewogen, jenen Theil der Küste wieder zu besuchen. Es war während dieses Besuchs, daß er in den Fluß am 20. October einlief und seine Besichtigung hielt.

Aus diesen Thatsachen erhellt, daß die als Beweis an geführten Eutdeckungen von Meares und Vancouver nicht im Geringsten den Anspruch des Capitain Gray auf die Priorität seiner Entdeckung erschüttern können. Der Beweis zu seinen Gunsten ist in der That so schlagend, daß man versucht hat, unserm Anspruche durch den neuen und ganz unhaltbaren Grund auszuweichen, daß seine Entdeckung nicht in einem nationalen, sondern in einem Privatschiffe gemacht worden sei. So beschaffen und so unbestreitbar ist Großbritannien gegenüber der Beweis unseres Anspruchs wegen Priorität der Entdeckung, hinsichtlich der Mündung des Flusses, der Passirung seiner Barre, des Einlaufens in denselben und des Hinaufsegelns auf demselben, durch die Reise des Capitain Gray allein, ohne die frühere Entdeckung des spanischen Seefahrers Heceta, von welcher weiter unten noch besonders gesprochen werden soll, in Betracht zu ziehen.

Auch ist der Beweis der Priorität unserer Entdeckung der obern Flußarme und deren Erforschung nicht minder schlagend. Ehe der Tractat, durch welchen wir 1803 Louisiana erwarben, ratificirt war, wurde der Plan zu einer Expedition entworfen, an

deren Spitze man Meriwether Lewis und William Clarke stellte, um den Missouri und seine Hauptarme nach ihren Quellen hin zu erforschen und dann einen Fluß, „entweder den Columbia, Oregon oder Colorado, oder irgend einen anderen, der die directeste und fahrbarste Wasser-Communication quer über den Continent zum Behufe des Handels darbieten möge,“ zu suchen und ihm bis zu seinem Ausfluß in den Stillen Ocean nachzugehen. Die Gesellschaft fing im Mai 1804 an, den Missouri hinaufzureisen, und erreichte im Sommer 1805 die oberen Gewässer des Columbia. Nachdem sie viele der Ströme, welche sich in denselben ergießen, überschritten hatten, erreichten sie in der Breite von 43° 34′ den Kooskooskee, fuhren denselben bis zum hauptsächlichsten südlichen Arm, welchen sie Lewis's Fluß nannten, hinab, folgten demselben bis zu seinem Zusammenfluß mit dem großen nördlichen Arm, den sie Clarkes nannten, und fuhren dann bis an die Mündung des Flusses hinab, wo sie landeten und an der Nordseite von Cap Diappointment ein Lager bezogen, in dem sie überwinterten. Im folgenden Frühling traten sie ihre Rückreise an und setzten ihre Erforschungen stromaufwärts fort, indem sie seine verschiedenen Arme sich bemerkten und einige der vorzüglichsten weiter verfolgten, und kamen endlich im September 1806 nach einer Abwesenheit von zwei Jahren und vier Monaten in St. Louis an.

Diese wichtige Expedition brachte der Welt die Kenntniß dieses großen Flusses, — der bei Weitem der größte auf der westlichen Seite dieses Continents ist, — mit seinen zahlreichen Armen und den ausgedehnten Landstrichen, welche er oberhalb der Punkte, bis zu welchen Gray und Vancouver ihn hinaufgefahren waren, durchströmt. Sie fand viele Jahre früher Statt, ehe irgend ein Unterthan Großbritanniens oder irgend einer andern civilisirten Nation, so weit es uns bekannt ist, ihn besucht oder erforscht hatte. Sie berechtigt uns eben so klar zu dem Anspruch

auf die Priorität der Entdeckung hinsichtlich seiner oberen Arme und der Erforschung des Flusses und der Region, durch welche er strömt, als die Reisen des Capitain Gray und des spanischen Seefahrers Heceta uns zu Priorität in Bezug auf die Mündung und Einfahrt in sein Fahrwasser berechtigen.

Auch ist unsere Priorität der Ansiedelung nicht minder gewiß. Ansiedelungen wurden durch americanische Bürger bereits 1809 und 1810 am Columbia gegründet. In letzterem Jahre bildete sich in Newyork eine Company, an deren Spitze sich John Jacob Astor, ein begüteter Kaufmann jener Stadt, befand, und welche den Zweck hatte eine regelmäßige Kette von Etablissements am Columbia und der angrenzenden Küste des Stillen Oceans zum Handeltreiben zu bilden. Zeitig im Frühling 1811 errichteten sie ihr erstes Etablissement an der Südseite des Flusses etliche Meilen oberhalb Point George, wo sie im folgenden Juli von Herrn Thompson, einem Landmesser und Astronomen der Nordwest-Company, und seinen Begleitern besucht wurden. Diese waren von jener Company abgeschickt worden, um der americanischen Company in Besitznahme der Mündung des Flusses zuvorzukommen, fanden sich aber in ihrem Vorhaben getäuscht. Die americanische Company errichtete zwei damit verbundene Etablissements den Fluß weiter aufwärts: das eine am Zusammenflusse des Okenegan mit dem nördlichen Arme des Columbia ungefähr sechs hundert (engl.) Meilen oberhalb seiner Mündung, das andere am Spokan, einem Strome, der einige funfzig (engl.) Meilen weiter nach oben in den nördlichen Arm fällt. Diese Posten gingen während des im folgenden Jahre erklärten Krieges in den Besitz Großbritanniens über; durch den ersten Artikel des Tractats von Gent, welcher den Krieg beendigte, wurde jedoch bestimmt: „alle Territorien, Plätze und Besitzungen jeder Art, welche durch die eine oder andere Partei während des Krieges genommen sind, oder nach Unterzeichnung des Tractats genommen wer-

den mögen, ausgenommen die unten erwähnten Inseln (in der Bai von Fundy) sollen ohne Verzug zurückgegeben werden." Dieser Bestimmung gemäß, welche alle Etablissements der americanischen Company am Columbia umfaßt, wurde Astoria am 6. October 1818 durch Agenten, welche von Seiten Großbritanniens zur Zurückgabe gehörig auctorisirt waren, auf förmliche Weise an Agenten zurückgegeben, welche von Seiten der Regierung der Vereinigten Staaten gehörig auctorisirt waren es in Empfang zu nehmen, welches unsere Besitzung in den Stand zurücksetzte, in welchem sie vor ihrem Uebergang in die Hände britischer Unterthanen sich befand.

Das sind die Facta, auf welche wir unsere Ansprüche auf Priorität der Entdeckung und Priorität der Erforschung und Ansiedelung, Großbritannien gegenüber, hinsichtlich des Stromgebietes des Columbia stützen. So viel in Betreff der Ansprüche, die wir nach unserem eigenen, eigenthümlichen Rechte auf jene Region haben.

Diesen haben wir die Ansprüche Frankreichs und Spaniens hinzugefügt. Erstere erlangten wir durch den 1803 ratificirten Tractat von Luisiana und letztere durch den Tractat von Florida, welcher 1819 ratificirt wurde. Durch ersteren erwarben wir alle Rechte, welche Frankreich auf Louisiana hatte, "in der Ausdehnung, die es jetzt (1803) in den Händen Spaniens hat und als Besitzung Frankreichs hatte, und wie dieselbe nach den später zwischen Spanien und andern Staaten abgeschlossenen Tractaten sein sollte." Durch letzteren hat Se. katholische Majestät "an die Vereinigten Staaten alle seine Rechte, Ansprüche und Forderungen abgetreten" auf das westlich von den Felsengebirgen und nördlich von einer auf dem 42sten Breitengrade von einem am südlichen Ufer des Arkansas unter jener Breite liegenden Punkte nach der Südsee gezogenen Linie, das heißt auf die ganze westlich von jenen

Gebirgen und nördlich von jener Linie durch Spanien in Anspruch genommene Region.

Die Abtretung Louisianas gab uns einen unbestrittenen Rechtstitel, der westwärts vom Mississippi bis an den Gipfel der Felsengebirge sich erstreckte und südlich zwischen jenem Fluß und jenen Gebirgen nach den spanischen Besitzungen sich ausdehnte und zwischen welchen und unseren Besitzungen die Grenzlinie nachmals durch den Florida-Tractat festgesetzt wurde. Dieselbe trug auch viel zur Verstärkung unseres Rechtstitels auf die jenseit der Felsengebirge liegenden Region bei, indem wir dadurch die so wichtige Continuität westwärts nach dem Stillen Ocean hin, welche durch den Tractat von 1763, wie weiter unten gezeigt werden wird, aufgegeben war, wieder erhielten.

Jene Continuität giebt einen gerechten Grund zu einem Gebietsanspruche, der, vereint mit Entdeckung und Besitznahme, unbestreitbar zu sein scheint. Es wird von Allen zugegeben, daß keiner von beiden auf den eigentlich entdeckten oder occupirten Platz beschränkt ist. Es ist klar, daß, um den entdeckten oder occupirten Platz Nutzen bringend zu machen, er sich wenigstens auf einige Entfernung über den wirklich entdeckten oder in Besitz genommenen Raum hinaus ausdehnen müsse; wie weit aber, das ist, als abstracte Frage, eine ungewisse Sache. In jedem besonderen Falle ist dieselbe dem Einflusse einer Menge Rücksichten unterworfen. Bei einer Insel hat man in der Praxis gewöhnlich behauptet, der Anspruch der Entdeckung oder Besitznahme erstrecke sich auf die ganze Insel; eben so ist es bei einem Flusse gebräuchlich gewesen, ihn auf die ganze durch ihn entwässerte Region auszudehnen, besonders im Falle einer Entdeckung und Ansiedelung an der Mündung, und das besonders, wenn damit Erforschung des Flusses nnd der Region, durch welche er fließt, verbunden war. Dies ist, wie man versichern zu können glaubt, die Meinung und Praxis in solchen Fällen seit der Entdeckung des amerikanischen Continents. Wie weit der Anspruch auf

Continuität in andern Fällen sich erstrecken mag, ist nicht so vollständig definirt und kann nur durch Bezugnahme auf die näheren Umstände eines jeden Falles festgestellt werden. Als das amerikanische Festland zuerst entdeckt wurde, machte Spanien, kraft der Schenkung des Pabstes, auf das ganze Anspruch; aber ein so übertriebener und unvernünftiger Anspruch fand bei andern Ländern Widerspruch und konnte nicht lange behauptet werden. Andere Nationen, besonders England und Frankreich, bestritten frühzeitig seinen Anspruch. Sie rüsteten Entdeckungs-Expeditionen aus und errichteten Ansiedelungen an den östlichen Küsten Nordamerikas. Sie machten für ihre Niederlassungen gewöhnlich Anspruch auf specifische Grenzen längs den Küsten oder Baien, wo dieselben errichtet waren, und verlangten allgemein eine mit der Breite correspondirende, sich quer über den ganzen Continent nach dem Stillen Ocean erstreckende Region. So waren die Grenzen beschaffen, welche England in den seinen früheren Colonien, den jetzigen Vereinigten Staaten, gegebenen Gnadenbriefen anwies, wenn keine besondere Gründe zu einer Abweichung davon vorhanden waren.

Für wie stark es seinen Anspruch auf die durch diese Gnadenbriefe verliehenen, sich westlich von seinen Ansiedelungen ausdehnende Region ansah, davon giebt sein Krieg mit Frankreich, welcher durch den Pariser Tractat 1763 beendigt wurde, einen auffallenden Beweis. Jener große Kampf, welcher so glorreich für England endigte und so große dauernde Umwälzungen auf dem americanischen Continente bewirkte, fing mit einem Conflicte seiner Ansprüche und der Frankreichs an und beruhte auf Englands Seite gerade auf diesem Rechte der westwärts von seinen Ansiedelungen nach dem Stillen Ocean hin sich erstreckenden Continuität, und von Seiten Frankreichs auf demselben Rechte, aber einer nach dem Stromgebiete des Mississippi und seiner Gewässer sich erstreckenden, auf Grund der Ansiedelung und Erfor-

schung. Ihre respectiven Ansprüche, welche den Krieg herbeiführten, stießen zuerst am Ohio zusammen, dessen Gewässer durch die Colonial-Gnadenbriefe in ihrer westlichen Ausdehnung umfaßt wurden, welche aber Frankreich unstreitig zuerst entdeckt und erforscht hatte. Wenn die relative Stärke dieser verschiedenen Ansprüche nach dem Resultat jenes merkwürdigen Streites zu beurtheilen ist, so muß der der Continuität nach Westen hin als der stärkere von beiden angesehen werden. England hat mindestens den Vortheil des Erfolges gehabt und sollte von der Bestreitung dieses Princips präcludirt erscheinen, besonders uns gegenüber, die wir soviel zu jenem Resultate beigetragen haben, und denen durch jenen Streit und durch sein (Englands) Beispiel und seine Prätensionen von der ersten Ansiedelung unseres Landes an jener Grundsatz so tief und unvertilgbar eingeprägt worden ist.

Aber der Tractat von 1763, welcher jenen merkwürdigen, begebenheitsvollen Kampf beendigte, gab, wie bereits angegeben ist, alle Ansprüche und verbrieften Rechte der Colonien jenseit des Mississippi auf. Der siebente Artikel setzt jenen Fluß als permanente Grenze zwischen den Besitzungen Großbritanniens und Frankreichs auf dem americanischen Continente fest. Was sich auf diesen Gegenstand bezieht, lautet wie folgt: „Die Grenze zwischen den Besitzungen Seiner britannischen Majestät in jenem Theile der Welt (dem Continente von America) soll unwiderruflich festgesetzt werden durch eine längs der Mitte des Mississippi-Flusses von seiner Quelle bis an den Fluß Iberville und von da durch eine längs der Mitte dieses Flusses und der Seen Maurepas und Pontchartrain nach dem Meere gezogenen Linie“ ꝛc.

Diese wichtige Stipulation, welche solchergestalt den Mississippi als die „unwiderruflich festgesetzte“ Grenzlinie zwischen den Besitzungen der beiden Länder auf diesem Continente feststellt, hebt zu Gunsten Frankreichs jeglichen

Anspruch auf, den Großbritannien auf die westlich vom Mississippi gelegene Region gehabt haben mag. Dieselbe konnte natürlich auf die Rechte Spaniens, der einzigen Nation, welche irgend einen Vorwand zu Ansprüchen westlich jenes Flusses hatte, nicht einwirken; aber sie verhinderte, daß das Recht der Continuität, auf welches Großbritannien früher Anspruch machte, sich über ihn hinaus erstreckte, und übertrug dasselbe an Frankreich. Der Tractat von Louisiana restaurirte und verlieh den Vereinigten Staaten alle nach den Bestimmungen jenes Tractats durch Frankreich erworbenen und durch Großbritannien aufgegebenen Ansprüche auf das Land westlich vom Mississippi und unter andern das in Frage stehende. Gewiß ist, daß Frankreich kraft seiner Besitzung von Louisiana und der Erlöschung des Rechtes England's durch den Tractat von 1763, Spanien gegenüber, dasselbe Recht der Continuität auf alles westlich von den Felsengebirgen und westlich von Louisiana liegende Land hatte, welches England, Frankreich gegenüber, auf das Land westlich von den Alleghany-Gebirgen hatte — mit dem Unterschied, daß Spanien damals dem Anspruche Frankreichs Nichts als das Recht der Entdeckung entgegensetzen konnte; und selbst das hat seitdem England verneint, während Frankreich in seinem Falle im Gegensatz zu dem Rechte Englands das der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung besaß. Es ist daher durchaus nicht überraschend, daß Frankreich (wie man aus seinen Landkarten schließen kann) nach demselben Princip, nach welchem Großbritannien die Regionen westlich vom Alleghany-Gebirge angesprochen und Frankreich abgenommen hatte, Anspruch auf das Land westlich vom Felsengebirge machte, oder daß die Vereinigten Staaten, sobald sie die Rechte Frankreichs erworben hatten, dieselben Rechte behaupteten und gleich nachher Maaßregeln zur Erforschung desselben in der Absicht auf Besitznahme und Ansiedelung trafen. Aber seitdem haben wir unseren Rechtstitel dadurch verstärkt, daß wir unseren eigenen, eigenthümlichen Ansprüchen

und denen Frankreichs auch die Ansprüche, welche Spanien hatte, durch den Tractat von Florida, wie angegeben worden ist, hinzugefügt haben.

Die Ansprüche, welche wir von Spanien zwischen den Felsengebirgen und dem Stillen Ocean erworben haben, beruhen auf der Priorität der Entdeckung durch diesen Staat. Zahlreiche Entdeckungsreisen, welche mit der von Maldonado 1528 anfangen und mit der unter Galiano und Valdes 1792 endigen, wurden auf seine Auctorität längs der Nordwestküste Nord-Americas unternommen. Daß sie nicht nur die ganze Küste von dem, was jetzt das Oregon-Gebiet heißt, sondern noch weiter nördlich entdeckten und erforschten, sind zu erwiesene Facta, als daß dieselben heutiges Tages sich widerlegen lassen. Die Reisen, welche sie machten, werden daher jetzt übergangen ohne besondere Bezugnahme auf sie, mit Ausnahme der von Heceta. Seine Entdeckung der Mündung des Columbia-Flusses ist bereits erwähnt worden. Sie wurde am 15. August 1775 viele Jahre vor den Reisen von Meares und Vancouver gemacht und fand früher Statt, als die Cook's, der die Nordwestküste erst 1778 erreichte. Die Ansprüche, welche Spanien dadurch auf Priorität der Entdeckung erhielt, wurden nebst allen anderen demselben zustehenden durch den Florida-Tractat auf uns übertragen; welches, zu den Entdeckungen des Capitain Gray hinzugefügt, unser Recht auf Entdeckung der Mündung und Einfahrt in die Bucht und in den Fluß außer allem Widerspruch stellt.

Es ist eingewandt worden, daß wir auf verschiedene und mit einander streitende Rechtstitel hin, die sich gegenseitig aufheben, Anspruch machen. Dies konnte wirklich der Fall sein, während sie verschiedenen Parteien gehörten; seitdem wir aber auf rechtmäßige Weise sowohl Spaniens als Frankreichs Rechtstitel erworben und das Ganze in unseren Händen concentrirt haben, sind sie mit einander verwebt und bilden eine starke, verbundene Kette von Rechts-

titeln gegen die entgegenstehenden Ansprüche aller andern, einschließlich Großbritanniens.

Um vollständiger und vollkommener die Gründe zu zeigen, worauf unser Anspruch auf die fragliche Region beruht, wird es jetzt nöthig sein, zu der Zeit zurückzukehren, als Astoria nach den Bestimmungen des Tractats von Gent zurückgegeben wurde, und nachzusehen, was seitdem zwischen den beiden Ländern in Bezug auf jenes Teritorium geschehen ist, und zu untersuchen, ob durch die in dem Territorium durch Großbritannien seitdem gemachten Ansiedelungen und durch die Ereignisse, welche seitdem Statt fanden, ihre respectiven Rechte afficirt worden sind.

Die Zurückgabe Astorias fand nach den Bestimmungen des Tractats von Gent am 6. October 1818 Statt; die Wirkung desselben war, den Herrn Prevost, den zur Empfangnahme von unserer Regierung auctorisierten Agenten, in Besitz des Etablissements zu setzen, mit dem Rechte zu jeder Zeit reinstallirt und als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, wie ausdrücklich durch Lord Castlereagh in der ersten Unterhandlung zwischen den beiden Regierungen in Betreff des Tractats zugegeben wurde. Die Worte des Herrn Rush, unseres Bevollmächtigten bei dieser Gelegenheit, in seinem Briefe an den Herrn Adams, damaligen Staatssecretär, vom 14. Februar 1818, in welchem er berichtet, was zwischen ihm und dem Lord vorgefallen, sind: „daß Lord Castlereagh in der weitesten Ausdehnung unser Recht reinstallirt zu werden und, während man über den Rechtstitel unterhandele, die im Besitz befindliche Partei zu sein, eingeräumt habe.“

Jene Unterhandlung endigte mit der Convention vom 20. October 1818 — wovon der dritte Artikel folgendermaßen lautet:

„Es ist vereinbart, daß alles Land, auf welches von einer oder der andern Partei an der Nordwestküste Americas westlich von den Stein-Gebirgen Anspruch gemacht

wird, nebst seinen Häfen, Baien und Creeks und der Beschiffung aller Flüsse in demselben für den Zeitraum von zehn Jahren von dem Datum der Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention an den Schiffen, Bürgern und Unterthanen beider Mächte frei und offen stehen solle; wobei man darüber einverstanden ist, daß dieses Uebereinkommen nicht ausgelegt werden darf, als präjudicire es die Ansprüche einer andern Macht oder eines andern Staates auf irgend einen Theil des besagten Landes, da der einzige Zweck der hohen contrahirenden Parteien der ist, Streitigkeiten und Differenzen untereinander vorzubeugen."

Die beiden Acte — die Zurückgabe unserer Besitzung und die Unterzeichnung der Convention — waren beinahe gleichzeitig; denn die letztere fand nur vierzehn Tage später, als die erstere Statt. Wir waren daher, wie Lord Castlereagh zugegeben hat, berechtigt, als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, und die Convention, welche stipulirte, daß das Territorium für den Zeitraum von zehn Jahren von dem Datum ihrer Unterzeichnung an den Schiffen, Bürgern und Unterthanen der beiden Länder frei und offen sein solle, ohne Benachtheiligung irgend eines Anspruches, welchen die eine oder die andere Partei auf irgend einen Theil haben möge, bewahrte und verewigte alle unsere Ansprüche auf das Territorium, einschließlich des anerkannten Rechtes, als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, so vollkommen während der Zeit ihrer Dauer, als sie es am Tage der Unterzeichnung der Convention waren. Hierüber kann kein Zweifel sein.

Nach einem verunglückten Versuche im Jahr 1824, die Ansprüche der beiden Parteien auf das Territorium zu ordnen, wurde 1826 wieder eine Unterhandlung angefangen, welche damit endigte, daß am 6. August 1827 der dritte Artikel der Convention von 1818 vor Ablauf derselben erneuert wurde. Es ward dadurch die unbegränzte Fortdauer aller Bestimungen des dritten Artikels jener Convention so wie die Befugniß für jede der beiden Parteien festgesetzt,

daß sie solche nach dem 20. October 1828 zu jeder ihr dienlich dünkenden Zeit durch eine ein Jahr vorher gemachte Anzeige endigen könne. In dieser letzten Convention hatte man die Vorsicht gebraucht, ausdrücklich zu bestimmen: »Nichts, was in dieser Convention oder in dem dritten Artikel der Convention vom 20. October 1818, welcher hiedurch in Kraft bleibt, enthalten ist, soll ausgelegt werden, als wenn es die Ansprüche, welche eine oder die andere der contrahirenden Parteien auf irgend einen Theil des Landes westwärts von den Stein- oder Felsengebirgen haben mag, schwäche oder auf irgend eine Weise afficiere.« — Jene Convention ist jetzt in Kraft und nach Ablauf der von 1818 immer gewesen. Durch die gemeinschaftliche Wirkung beider werden sowohl unser Recht, daß wir als die im Besitz befindliche Partei angesehen werden sollen, als auch alle unsere Ansprüche, welche wir während des Besitzthums auf das Land hatten, in voller Kraft erhalten, wie sie am Tage der Zurückgabe im Jahr 1818 waren, ohne durch die seitdem von Unterthanen Großbritanniens gemachten Ansiedelungen afficiert oder geschwächt zu werden.

Die Zeit hat in der That, anstatt unsere Ansprüche zu schwächen, sie seit jener Periode bedeutend verstärkt; denn der Tractat von Florida hat seitdem auf uns alle Rechte, Ansprüche und Prätensionen Spaniens auf das ganze Territorium übertragen, wie bereits angegeben worden ist. In Folge dessen sind unsere Ansprüche auf den durch den Columbia entwässerten Theil, welcher jetzt der Gegenstand der Erwägung ist, sehr verstärkt worden, indem sie uns den unbestreitbaren Anspruch auf die oben erwähnte, durch Heceta gemachte Entdeckung der Fluß-Mündung giebt. Aber es ist nicht dieses allein, was sie zu unsern Gunsten bewirkte. Unser wohl begründeter Anspruch auf Continuität, hat sich während derselben Periode durch das schnelle Fortschreiten unserer Bevölkerung nach dem Terri-

torium hin sehr verstärkt; durch die große Zunahme derselben, besonders im Mississippi-Thale, sowohl, als auch duch die sehr vermehrte Leichtigkeit, nach jenem Territorium auf zugänglicheren Straßen zu gelangen, und durch die weit stärkere und schnell anwachsende Fluth der Bevölkerung, welche kürzlich sich dahin zu ergießen angefangen hat.

Als die erste Convention im Jahre 1818 geschlossen wurde, überstieg unsere ganze Bevölkerung nicht neun Millionen Seelen. Der Theil derselben, welcher das große Mississippi-Thal bewohnte, betrug wahrscheinlich weniger als eine Million sieben hundert tausend, von welchen nicht mehr als zwei hundert tausend sich auf der westlichen Seite jenes Flusses befanden. Jetzt kann man unsere Bevölkerung sicher auf nicht weniger als neunzehn Millionen schätzen, von welchen wenigstens acht Millionen die Staaten und Territorien im Mississippi-Thale bewohnen und über eine Million in den Staaten und Territorien westlich von jenem Flusse leben. Dieser Theil unserer Bevölkerung nimmt jetzt bei Weitem schneller als jemals zu, und wird in kurzer Zeit die ganze Staaten-Reihe an dessen westlichem Ufer füllen.

Zu diesem großen Anwachs der Bevölkerung, besonders im Mississippi-Thale, kann man die durch Entdeckung des merkwürdigen Passes in den Felsengebirgen, oben am La Platte, vermehrte Leichtigkeit, nach dem Oregon-Gebiet zu gelangen, noch hinzu rechnen. Die Senkung ist so groß und der Paß so eben, daß beladene Wagen jetzt mit Bequemlichkeit vom Missouri nach den schiffbaren Gewässern des Columbia-Flusses fahren können. Diese Ursachen zusammen haben die Wirkung gehabt, den Strom unserer Bevölkerung nach den Inneren zu leiten, und eine Auswanderung, welche man während des vorigen Jahres auf nicht weniger als tausend und während des jetzigen auf funfzehn hundert schätzt, hat dorthin ihre Richtung genommen. Der Strom, welcher auf diese Weise begann,

wird ohne Zweifel später in vermehrtem Maße zu fließen fortfahren. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß die Wirkung derselben Ursachen, durch welche unsere Bevölkerung von den Küsten des atlantischen Meeres westwärts über die Allegany-Gebirge nach dem Mississippi-Thale getrieben wurde, sie mit zunehmender Kraft über die Felsengebirge ins Columbia-Thal weiter treiben werde und daß die ganze von diesem entwässerte Region bestimmt ist, von uns bevölkert zu werden.

Dieses sind unsere Ansprüche auf jenen Theil des Territoriums und die Gründe, auf denen sie beruhen. Der Unterzeichnete hält sie für unzweifelhaft und hegt die Zuversicht, daß der brittische Bevollmächtigte darin hinreichende Motive finden wird, warum er seinen Vorschlag ablehnen mußte.

Der unterzeichnete Bevollmächtigte unterläßt für jetzt die Ansprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Gebiets haben mögen, darzulegen.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, dem brittischen Bevollmächtigten die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr ehrenwerthen R. Pakenham ꝛc. ꝛc. ꝛc.

D.

12. September 1844.

Der unterzeichnete brittische Bevollmächtigte hat mit großem Interesse und großer Aufmerksamkeit die durch den americanischen Bevollmächtigten übergebene mit **A** bezeichnete Darstellung, worin die Gründe enthalten sind, weshalb er den durch den brittischen Bevollmächtigten zur gütlichen Beilegung der Schwierigkeiten der Oregon-Frage gemachten Vorschlag ablehnt, gelesen. Das durch jenen Vorschlag beabsichtigte Arrangement würde, der Meinung

des americanischen Bevollmächtigten nach, die Wirkung haben, die Besitzungen der Vereinigten Staaten auf weit engere Grenzen, als wozu ihre Ansprüche sie klar berechtigen, zu beschränken.

Die Ansprüche der Vereinigten Staaten auf den durch den Columbia-Fluß entwässerten Theil des Territoriums werden eingetheilt in diejenigen, welche von den Vereinigten Staaten in ihrem eigenen, eigenthümlichen Rechte beigebracht werden und in diejenigen, welche sie von Frankreich und Spanien erlangt haben.

Die ersteren begründen sie, Großbritannien gegenüber, auf Priorität der Entdeckung und Priorität der Erforschung und Ansiedelung.

Der Anspruch, der von Frankreich hergeleitet wird, entspringt aus dem Tractate von 1803, durch welchen Louisiana an die Vereinigten Staaten mit allen Rechten und Zubehör so vollständig und in derselben Art und Weise, wie die französische Republik es erworben hatte, abgetreten wurde, und der von Spanien hergeleitete Anspruch gründet sich auf dem mit jener Macht im Jahre 1819 geschlossenen Tractat, wodurch seine katholische Majestät an die Vereinigten Staaten alle Rechte, Ansprüche und Prätensionen auf jene Territorien abtrat, welche östlich und nördlich von einer gewissen Linie liegen, die unterm 42. Grad nördlicher Breite am Stillen Ocean endigt.

Von der Reihenfolge, in welcher diese drei separaten Ansprüche durch den americanischen Bevollmächtigten vorgebracht werden, abgehend, erlaubt sich der brittische Bevollmächtigte zuerst, hinsichtlich des von Frankreich hergeleiteten Anspruchs zu bemerken, daß es ihm nicht möglich war, einen Beweis zu finden, der zu dem Glauben veranlassen könnte, daß Louisiana, wie ursprünglich Frankreich dasselbe besaß, und wie es später an Spanien übertragen, dann durch Spanien an Frankreich retrocediert und endlich durch letztere Macht den Vereinigten Staaten abgetreten ist, in westlicher Richtung sich jenseits der Felsengebirge erstreckt

habe. Es ist vielmehr andererseits starker Grund vorhanden, anzunehmen, daß zur Zeit, als Louisiana den Vereinigten Staaten abgetreten wurde, die Felsengebirge die westlichen Grenzen desselben bildeten. Dies scheint die Meinung des Präsidenten Jefferson gewesen zu sein, unter dessen Leitung die Erwerbung Louisianas zu Stande kam.

In einem von ihm im August 1803 geschriebenen Briefe findet sich folgende Stelle: „Die Grenzen (von Louisiana), welche, wie ich glaube, außer Frage stehen, sind die Hochlande an der westlichen Seite des Mississippi, welche alle Gewässer desselben, — den Missiouri natürlicherweise — einschließen und in einer Linie endigen, welche von dem Nordwestpuncte des Waldsees nach der nächsten Quelle des Mississippi gezogen wird, wie kürzlich zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten ausgemacht worden ist“

In einem andern formelleren Documente, datirt vom Juli 1807 — also fast ein Jahr nach der Rückkunft Lewis' und Clarke's von ihrer Expedition nach dem Stillen Ocean und fünfzehn Jahre, nachdem Gray in den Columbia-Fluß eingelaufen war — findet sich Herrn Jefferson's Meinung aufgezeichnet, es wäre unpolitisch, Spanien dadurch zu beleidigen, daß man zu verstehen gäbe, die Ansprüche der Vereinigten Staaten erstreckten sich bis an den Stillen Ocean; und wir haben die Auctorität eines americanischen Geschichtschreibers, der wegen der Aufmerksamkeit und der Untersuchung, welche er dem ganzen Gegenstande des Oregon-Gebietes widmete, sich hervorgethan hat, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß die westlichen Grenzen von Louisiana, so wie es von Frankreich an die Vereinigten Staaten abgetreten wurde, durch die Natur angedeutet sind — nämlich durch die Hochlande welche die Gewässer des Mississippi von denen, welche in den Stillen Ocean fallen, trennen.

Es scheint daher klar, daß die Vereinigten Staaten von der Erwerbung Louisianas, so wie sie es von Frankreich erhielten, keinen Anspruch auf Territorium westlich von den Felsengebirgen herleiten können. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, und wenn Frankreich einen Anspruch auf Territorium westlich von den Felsengebirgen, als dem Gebiete Louisiana's zustehend, besessen oder behauptet hätte, so wurde doch jener Anspruch, worin er auch bestanden haben möge, nothwendiger Weise an Spanien übertragen, als Louisiana 1762 an jene Macht abgetreten und folglich den Bestimmungen des Tractats zwischen Spanien und Großbritannien von 1790 unterwürfig wurde, wodurch der Anspruch Spaniens auf ausschließliche Herrschaft über die unoccupierten Theile des americanischen Continents effectuell aufgehoben worden ist.

Den Bemerkungen des americanischen Bevollmächtigten hinsichtlich der Wirkung der Continuität, als einen Anspruch auf ein Territorium begründend, hat der Unterzeichnete nicht ermangelt, alle Aufmerksamkeit zu widmen; aber er stellt es der Beachtung anheim, ob nicht dasjenige, was über diesen Punkt gesagt ist, füglicher als eine Demonstration des größeren Grades von Interesse betrachtet werden könne, welches die Vereinigten Staaten wegen der Continuität bei Gebiets-Erlangung in jener Richtung haben, als in irgend einer Weise die Rechtsfrage berührend.

Der Unterzeichnete wird weiter unten zu zeigen sich bemühen, daß in dem von Seiten Großbritanniens eingereichten Vorschlage die natürlichen Erwartungen der Vereinigten Staaten wegen der Continuität nicht unbeachtet gelassen sind.

Sodann ist der von Spanien herrührende Anspruch zu untersuchen.

Es muß freilich anerkannt werden, daß Spanien durch den Tractat von 1819 an die Vereinigten Staaten Alles,

worüber es an der Nordwestküste Americas nördlich vom 42. Breitengrad verfügen konnte, abgegeben habe; aber dieser Staat konnte durch jene Verhandlung die Rechte, welche derselbe als einer andern Macht zustehend in einer früheren Verhandlung anerkannt hatte, weder annulliren noch entkräften.

Durch den Tractat vom 28. October 1790 wurden von Spanien gewisse Rechte Großbritanniens hinsichtlich jener Theile der westlichen Küste Americas, welche noch nicht in Besitz genommen waren, anerkannt.

Diese Anerkennung hatte besonders auf das Territorium Bezug, welches den Gegenstand der gegenwärtigen Unterhandlung bildet. Wenn Spanien sein eigenes Recht auf ausschließliche Herrschaft über jene Regionen nicht durchzusetzen vermochte, so konnte es noch weniger ein solches Recht an eine andere Macht übertragen: und Großbritannien folgert daher, daß sich aus dem Tractat von 1819 Nichts herleiten lasse, wonach die Vereinigten Staaten einen gegründeten Anspruch auf ausschließliche Herrschaft über einen Theil des Oregon-Gebietes behaupten können.

Es bleibt jetzt noch der von den Vereinigten Staaten auf Grund früherer Entdeckung und früherer Erforschung und Ansiedelung aufgestellte Anspruch zu erwägen übrig.

In dem Theile der Note des americanischen Bevollmächtigten, welcher von dem spanischen Rechtstitel handelt, ist angegeben, daß die Mündung des nachher Columbia genannten Flusses zuerst durch den spanischen Seefahrer Heceta entdeckt wurde. Die Einräumung dieses Factums scheint ganz unvereinbar mit einem Anspruche auf Priorität der Entdeckung wegen irgend einer von Capitän Gray ausgeführten Sache. Nur einem dieser Befehlshaber kann man das Verdienst der ersten Entdeckung zuschreiben. Wenn Hecetas Anspruch anerkannt wird, so ist Capitän Gray nicht länger der Entdecker des Columbia-Flusses, und wenn man auf der andern Seite dem, was Capitän Gray voll-

brachte, den Vorzug giebt, so hört Heceta's Entdeckung auf, einen Werth zu haben. Aber es wird behauptet, daß die Vereinigten Staaten jetzt beide Rechtstitel — den von Heceta und den von Gray repräsentieren, und daß daher in Folge des einen oder des andern, — gleichviel, welches — genug gezeigt werden könne, um das Vorhandensein frühzeitigerer Entdeckung, Großbritannien gegenüber, festzustellen. Dies mag wahr sein, insofern es sich auf den Act des ersten Sehens und ersten Einlaufens in die Mündung des Columbia-Flusses bezieht; wenn aber der spanische Anspruch auf frühere Entdeckung gelten soll, so sind alle Rechte, welche darauf gegründet werden können, nothwendiger Weise durch die Stipulationen des Tractates von 1790, welcher einen Anspruch auf ausschließliche Besitzung verbietet, beschränkt worden.

Wenn der Act des Capitän Gray, indem er die Barre passierte und wirklich in den Fluß einlief, die Entdeckung der Mündung, — welches Alles ist, was man Heceta zuschreibt, — überwiegen soll, so würden als eine nothwendige Folge davon, indem man den Grundsatz, daß die progressive oder graduelle Entdeckung im Verhältniß zu der Ausdehnung der Entdeckung oder Erforschung größere Rechte gebe, eingeräumt — die Operationen Vancouver's der in den Columbia-Fluß einlief und denselben eine beträchtliche Strecke landeinwärts besichtigte und erforschte, die Entdeckung des Capitän Gray überwiegen, um Nichts zu sagen von dem Acte der Besitznahme im Namen Seiner Majestät, welche Förmlichkeit durch Capitän Vancouver gehörig vollzogen und authentisch aufgezeichnet wurde.

Dies führt uns zur Untersuchung der widerstreitenden Ansprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten auf Grund der Entdeckung, welche man für den wesentlichen Punct der Discussion halten kann, da oben gezeigt worden ist, daß der von Frankreich herrührende Anspruch als wenig oder gar kein Gewicht habend angesehen werden muß, während der von Spanien herrührende, insofern er sich auf

ausschließliche Herrschaft bezieht, durch die Stipulationen der Nootka-Convention neutralisirt wurde.

Man wird zugeben, daß, als die Vereinigten Staaten eine unabhängige Nation wurden, sie keinen Anspruch, direct oder indirect, auf das Columbia-Gebiet besaßen. Ihre westliche Grenze wurde in jenen Zeiten durch den Tractat von 1783 definiert. Großbritannien dagegen hatte damals schon seine Aufmerksamkeit auf die Nordwestküste Americas gerichtet, wie die Reisen und Entdeckungen des Capitän Cook, welcher 1778 einen großen Theil derselben nordwärts 44° der Breite besuchte und erforschte, ergeben.

Eben so wenig läßt sich leugnen, daß Großbritannien der erste Staat war, der, was man einem wohlthätigen Einfluß auf jene Gegenden nennen kann, durch Handesverbindungen erlangte. Als Beweis dieser Thatsache haben wir die Reisen verschiedener brittischer Unterthanen, welche vor dem Streite mit Spanien die Küste und anliegenden Inseln besuchten; und daß Englands bestehender sowohl als künftiger Handel in jenem Theile der Welt als von großer nationaler Wichtigkeit betrachtet wurde, ersieht man aus den entschlossenen Maßregeln, welche es zum Schutze desselben ergriff, wie Spanien die Absicht zeigte dazwischen zu treten.

Die Entdeckungen von Meares im Jahre 1788 und die vollständige Besichtigung der Küste so wie der anliegenden Inseln nordwärts vom 40° der Breite, welche durch Capitän Vancouver in den Jahren 1792, 1793 und 1794 vollzogen wurde, scheinen Großbritannien, den Vereinigten Staaten gegenüber, einen so starken Anspruch auf das Recht der Entdeckung und Erforschung längs der Küste zu geben, wie man sich nur denken kann, blos durch dasjenige beschränkt, was Capitän Gray an der Mündung des Columbia ausführte, welches, in so weit Entdeckung in Betracht kömmt, den Hauptpunkt der Frage auf amerikanischer Seite bildet.

Hinsichtlich der Genauigkeit stehen die Leistungen Cook's nnd Vancouver's wie man glaubt, bei Weitem höher als Alles, was jedes andere Land gethan, dessen Schiffe damals die Nordwestküste besuchten, während hinsichtlich des Werthes und der Wichtigkeit die Entdeckung eines einzelnen Hafens, wenn auch an der Mündung eines wichtigen Flusses, doch nicht, als auf Territorium Anspruch gebend, mit den durch die brittischen Seefahrer ausgeführten weitläuftigen Entdeckungen und Besichtigungen verglichen werden kann.

Was die Erforschung des Inneren anbetrifft, so muß man der merkwürdigen Unternehmung der Herren Lewis und Clarke vollkommene Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber diese ausgezeichneten Reisenden waren nicht die ersten, welche einen Durchzug durch das Oregon-Gebiet, von den Felsengebirgen nach dem Stillen Ocean hin ausführten. Schon im Jahre 1793 war jene That durch Mackenzie, einen brittischen Unterthan, vollbracht worden. Im Laufe dieser Expedition erforschte Mackenzie die oberen Gewässer eines Flusses, welcher hernach Frazer's Fluß genannt worden ist, und welchem man in Verlauf der Zeit bis zu seiner Verbindung mit der See nahe dem 49. Breitengrade nachgespürt hat; welches also im Punkte der Erforschung ein Gegengewicht zu den Erforschungen jenes Theiles des Columbia bildet, welcher von Lewis und Clarke besucht wurde.

Priorität der Ansiedelung ist der dritte Rechtsgrund, worauf man den eigentlichen americanischen Anspruch stützt.

Im Jahre 1811 wurde zu Handelszwecken ein Etablissement an der Südseite des Columbia-Flusses in der Nähe der Mündung desselben durch gewisse americanische Bürger gegründet. Dieses Etablissement ging während des Krieges in die Hände brittischer Unterthanen über, wurde aber im Jahre 1818 durch ein Einverständniß zwischen beiden Regierungen der americanischen Regierung zurückgestellt. Seitdem ist dasselbe aber in Wirklichkeit nicht von Americanern occupiert. So ist es mit der Priorität der Ansiedelung beschaffen.

Der amerikanische Bevollmächtigte legt auf die dem Lord Castlereagh, damaligen Staatssecretär der auswärtigen Angelegenheiten, zugeschriebene Einräumung einiges Gewicht, daß „die americanische Regierung das vollste Recht habe, reinstallirt und als die, während man über den Rechtstitel verhandle, im Besitz befindliche Partei angesehen zu werden.“ Der Unterzeichnete ist nicht gesonnen, eine auf so achtbarer Auctorität beruhende Behauptung zu bestreiten; aber er muß bemerken: erstens, daß die Reservation, welche durch die Worte „während man über den Titel verhandele“ ausgedrückt wird, jede Schlußfolgerung, welche sonst aus den dabeistehenden Worten zum Nachtheile des Rechtstitels Großbritanniens gezogen werden könnte, ausschließe; und ferner, daß wenn die Auctorität des americanischen Ministers auf solche Weise für eine Bemerkung, welche gegen England als Beweisgrund angeführt wird, zugegeben wird, es nicht mehr als billig sei, daß von Seiten der Vereinigten Staaten England hinsichtlich der Authenticität einer von Lord Castlereagh an den brittischen Minister in Washington zur Zeit, als man die Restauration des Astoria oder Fort George genannten Etablissements beabsichtigte, geschickten Depeschen, ebenfalls Glauben beigemessen werde, welche der Regierung der Vereinigten Staaten, wörtlich mitgetheilt wurde und ein vollständige Reservation der Rechte Englands auf das Territorium an der Mündung des Columbia enthält. (Darst. der britt. Bevollmächtigten, Decbr. 1826.)

Kurz, der gegenwärtige Stand der Frage zwischen den beiden Regierungen scheint der zu sein: Großbritannien besitzt und übt gemeinschaftlich mit den Vereinigten Staaten das Recht eines gemeinschaftlichen Besitzes im Oregon-Gebiete, und kann ihm dieses Recht nur durch eine gerechte Theilung des Ganzen zwischen beiden Mächten entzogen werden.

Es ist aus in die Augen fallenden Gründen wünschenswerth, daß solch eine Theilung sobald als möglich Statt finde, und die Schwierigkeit scheint darin zu liegen, eine

Demarcations-Linie zu erdenken, welche jeder Partei gerade den seinem Interesse und seiner Bequemlichkeit am Besten zusagenden Theil des Gebiets läßt.

Die brittische Regierung hegte die Hoffnung, daß durch den kürzlich der Erwägung der americanischen Regierung anheimgestellten Vorschlag jener Zweck erreicht worden wäre.

Zufolge des darin beabsichtigten Arrangements würde die nördliche Grenze auf eine beträchtliche Entfernung längs demselben Breitengrade gezogen werden, welcher ihre nördliche Grenze an der Ostseite jener Gebirge bildet; wodurch also die jetzige Ostgrenze des Oregon-Gebietes mit der Westgrenze der Vereinigten Staaten vom 49. Breitengrade herunter vereinigt wäre.

Von dem Punkte an, wo der 49. Breitengrad den nordöstlichen Arm des Columbia-Flusses, welcher in jenem Theile seines Laufes Mac Gillevray's Fluß heißt, durchschneidet, würde die vorgeschlagene Grenze längs der Mitte jenes Flusses bis zu seiner Vereinigung mit dem Columbia und dann längs der Mitte des Columbia bis zum Ocean sein, wobei die Schifffahrt auf jenem Flusse ewig beiden Parteien frei bliebe.

Ueberdem offeriert Großbritannien ein separates Territorium am Stillen Ocean, welches einen vortrefflichen Hafen besitzt, und ist damit einverstanden, daß ein oder mehrere Häfen, sei es auf Vancouver's Insel oder auf dem Continente südlich vom 49. Breitengrade, zu welchem die Vereinigten Staaten Zugang zu haben wünschen möchten, zu Freihäfen gemacht werden sollen.

Durch dieses Arrangement würde, wie man glaubt, den Ansprüchen der Vereinigten Staaten auf das Oregongebiet, aus welchen Gründen dieselben auch vorgebracht sind, volle Gerechtigkeit widerfahren. Hinsichtlich der Ausdehnung des Territoriums würden sie, Acre für Acre gerechnet, beinahe die Hälfte des Ganzen bekommen. Hinsichtlich der Beschiffung des Hauptflusses würden sie eine vollkommene Gleichheit der Rechte mit Großbritannien genießen, und in Bezug auf die Häfen zeigt Großbritannien, wie man sieht, alle Geneigtheit

ihre Convenienz in diesem besondern Punkte zu berücksichtigen. Würde andererseits Großbritannien die Linie des Columbia als Grenze fahren lassen und sein Recht zur Beschiffung jenes Flusses hingeben, so würde der Nachtheil, den es von einem solchen Arrangement hätte, ganz unverhältnißmäßig den für die Vereinigten Staaten aus dem Besitz von einigen Quadratmeilen Territorium mehr entspringenden Vortheil übersteigen.

Es muß einem Jedem, der die Sache unparteiisch untersucht, in die Augen fallen, daß Großbritannien, indem es an der Linie des Columbia festhält, nicht durch Beweggründe des Ehrgeizes in Bezug auf Gebietsausdehnung influenzirt wird, sondern durch Rücksichten auf den Nutzen, um nicht zu sagen auf die Nothwendigkeit, die man nicht aus den Augen verlieren darf, und mit denen man in einem Arrangement, welches angeblich auf gegenseitiger Convenienz und gegenseitigem Vortheil beruht, Nachsicht haben sollte.

Der Unterzeichnete glaubt, daß er jetzt auf alle Argumente, welche der americanische Bevollmächtigte angegeben, um darzuthun, daß die Vereinigten Staaten auf die ganze von dem Columbia-Fluß entwässerte Region ein gutes Recht besitzen, Rücksicht genommen habe. Er bedauert aufrichtig, daß ihre Ansichten über diesen Gegenstand in so mancher wesentlichen Hinsicht von einander abweichen.

Es bleibt ihm noch die Bitte übrig, daß, da der americ. Bevollmächtigte den von Seiten Großbritanniens gemachten Vorschlag ablehnt, er die Güte haben wolle, anzugeben, welches Arrangement er von Seiten der Vereinigten Staaten zu einer billigen Beilegung der Frage vorzuschlagen bereit sei; und besonders, daß er die Güte haben wolle die Natur und Ausdehnung der Ansprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Territoriums haben mögen, und worauf in dem Schlußtheile seiner Darstellung hingedeutet wird, zu definieren, da es klar ist, daß kein Arrangement hinsichtlich eines Theils des streitigen Terri-

toriums gemacht werden kann, während ein Anspruch auf einen Theil des Uebrigen reservirt wird.

Der unterzeichnete brittische Bevollmächtigte hat die Ehre, dem americanischen Bevollmächtigten die Versicherung seiner hohen Achtung zu erneuern.

R. Pakenham.

B.

Staatsdepartement.

Washington, 20. September 1844.

Der unterzeichnete americanische Bevollmächtigte hat mit Aufmerksamkeit die Gegennote des brittischen Bevollmächtigten gelesen, ohne daß dadurch sein Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtstitels der Vereinigten Staaten auf das Territorium, wie er in seiner Darstellung A gezeigt worden ist, geschwächt wurde. Wie dort auseinander gesetzt ist, beruht derselbe erstens auf der Priorität der Entdeckung, auf welche sie sowohl eigene, eigenthümliche, als auch von Spanien durch den Florida-Tractat überkommene Ansprüche machen.

Der Unterzeichnete versteht die Gegennote nicht so, als wenn sie in Abrede stelle, daß spanische Seefahrer die Ersten waren, welche die ganze Küste des Oregon-Gebietes entdeckten und erforschten, daß Heceta der Erste war, der die Mündung des Columbia-Fusses entdeckte, und daß Capitän Gray drr Erste war, der die Barre desselben passierte, in die Mündung einlief und stromaufwärts fuhr, endlich daß diese Facta, wenn die Vereinigten Staaten sich auf alle zusammen stützen, ihnen die Priorität der Entdeckung, welche sie in Anspruch nehmen, geben würden. Im Gegentheil scheint es, daß die Gegennote wegen der Position, die sie einnimmt, einräume, daß bei jener Annahme solches der Fall sein würde; denn sie betrachtet als ausgemacht, daß Spa-

nien durch die Nootka-Sund-Convention im Jahre 1790 aller auf die frühzeitigere Entdeckung und Erforschung ihrer Seefahrer gegründeten Ansprüche auf das Territorium sich entäußert habe, und daß es folglich keine Ansprüche den Vereinigten Staaten durch den Florida-Tractat habe übertragen können. Nachdem die Gegennote durch diese Annahme die Ansprüche Spaniens beseitigt hat, sucht sie nun den Ansprüchen der Vereinigten Staaten diejenigen entgegenzustellen, welche sich auf die Reisen der Capitäne Cook und Meares gründen, und die Entdeckung des Capitän Gray durch den Grund zu beseitigen, daß Vancouver den Fluß weiter als dieser hinauffsegelte, obgleich Vancouver Solches mit Hülfe von Gray's Entdeckungen und Karten vollführte.

Es wird von dem Unterzeichneten nicht erwartet werden, daß er ernstlich versuchen sollte, Etwas zu widerlegen, was er als eine bloße Annahme, die von keinem Grunde unterstützt wird, zu betrachten genöthigt ist. Es ist von seiner Seite genügend, wenn er erklärt, daß seiner Meinung nach in der Nootka-Sund-Convention, oder in den Verhandlungen welche zu derselben führten, oder in den Umständen, welche dieselbe begleiteten, sich Nichts finde, was zu jener Annahme berechtigt. Die Convention bezieht sich auf ganz andere Sachen und enthält kein Wort von den Ansprüchen Spaniens. Auf diese Annahme stützt die Gegennote ihren Einwand gegen die wohlbegründeten americanischen Ansprüche der Priorität der Entdeckung. Ohne diese Annahme würde kein plausibler Einwand übrig bleiben.

Die beiden andern Ansprüche, worauf die Vereinigten Staaten ihren Rechtstitel auf das Territorium, wie in der Darstellung **A** dargethan ist, stützen, gründen sich auf ihr eigenes, eigenthümliches Recht und können durch die assumierten Ansprüche Großbritanniens, welche von der Nootka-Convention herrühren, nicht afficiert werden.

Der erste derselben ist Priorität der Entdeckung und Erforschung der oberen Gewässer und oberen Theile des Columbia-Flusses durch Lewis und Clarke, wodurch jener

große Fluß mit Ausnahme eines kleinen Theiles nahe dem Meere so wie seiner Mündung der Welt bekannt wurde. Dieses räumt die Gegennote ein, sucht aber dagegen Mackenzie's frühzeitigere Entdeckung der oberen Gewässer des Frazer's Flusses, eines weit unbeträchtlicheren Stromes, welcher den nördlichen Theil des Territoriums entwässert, hervor zu heben. Es ist klar, daß, welches Recht Großbritannien auch aus Mackenzie's Entdeckung herleiten mag, dieses auf keine Weise das Recht der Vereinigten Staaten auf die durch den Columbia entwässerte Region, welcher Fluß vorzugsweise der Fluß des Territoriums genannt werden muß, afficieren kann.

Der folgende dieser Ansprüche, der sich auf ihr eignes, eigenthümliches Recht gründet, ist Priorität der Ansiedelung. Es wird durch die Gegennote nicht geleugnet, daß wir die ersten Ansiedelungen in dem durch den Columbiafluß entwässerten Theil des Territoriums gemacht haben; noch leugnet sie, daß Astoria, die beträchtlichste derselben, nach dem dritten Artikel des Genter Tractats durch von Seiten Großbritanniens zu einer Zurückgabe gehörig auctorisirten Agenten an einen Agenten, welcher von Seiten der Vereinigten Staaten zur Empfangnahme desselben gehörig auctorisirt war, zurückgestellt worden ist; noch auch leugnet sie, daß die Vereinigten Staaten das Recht haben, reinstallirt und, während man über den Rechtstitel verhandele, als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, wie von Lord Castlereagh bei der Unterhandlung von 1818 zugegeben wurde; noch daß die Convention von 1818, welche einige Tage nach der Restauration unterzeichnet wurde, und die von 1827, welche noch in Kraft ist, bis auf den heutigen Tag alle Rechte, welche die Vereinigten Staaten auf das Territorium damals besaßen, einschließlich des Rechtes, reinstallirt zu werden und, während die Frage des Rechtstitels schwebe, wie es gegenwärtig der Fall ist, als die im Besitz befindliche Partei betrachtet zu werden, erhalten und Dauer gegeben haben. Sie sucht zwar die Wirkung dieser nnr angedeute-

ten Einräumungen zu schwächen; erstens dadurch, daß sie positive Tractats=Stipulationen als ein „Verständniß zwischen den beiden Regierungen“ bezeichnet; aber eine Vertauschung der Phraseologie kann Traktats=Verpflichtungen nicht in ein bloßes Verständniß verwandeln; und zweitens dadurch, daß sie angiebt, wir hätten seit der Zurückgabe Astorias dasselbe nie wirklich in Besitz genommen; das kann aber möglicherweise nicht unsere Rechte, reinstallirt und als in Besitz befindlich betrachtet zu werden, welche uns durch den Genter Traktat gesichert, in dem Act der Restauration stillschweigend verstanden und seitdem durch positive Tractats=Stipulationen präservirt worden sind, afficiren. Auch können die Bemerkungen der Gegennote in Bezug auf Lord Castlereagh's Einräumung unser Recht des Besitzes, welches durch den Tractat und durch die formelle, unbedingte Zurückgabe desselben durch gehörig auctorisirte Agenten gesichert ist, nicht schwächen. Auf diese und nicht auf Verneinung der Authenticität von Lord Castlereagh's Depesche stützen die Vereinigten Staaten ihr Recht des Besitzes, was für mündliche Mittheilung der brittische Minister auch unserem Staatssecretär damals gemacht haben mag; und auf diese können sie, mit völliger Beiseitesetzung der Einräumung des Lord Castlereagh, dasselbe gründen.

Die nächstfolgenden Ansprüche, worauf unser Rechtstitel auf das Territorium beruht, sind diejenigen, welche von Spanien (Frankreich?) durch den Tractat, worin Louisiana an die Vereinigten Staaten abgetreten wurde, herrühren, diejenigen eingeschlossen, welche dasselbe von Groß-Britannien durch den Tractat von 1763 ableitete. Derselbe setzte den Mississippi „als die unwiderrufliche Grenze zwischen den Territorien Frankreichs und Groß=Britanniens“ fest, und Letzteres übergab dadurch an Frankreich alle seine Ansprüche auf dem amerikanischen Continente westlich von jenem Flusse; was natürlicher Weise Alles in sich faßte, was innerhalb der verbrieften Grenze seiner damaligen Colonien, die sich bis an den Stillen Ocean erstreckten, lag.

Auf diese, vereinigt mit denen Frankreichs als dem Besitzer von Louisiana, stützen wir unsern Anspruch auf Continuität bis an jenen Ocean, ohne daß ein Anspruch, ausgenommen der Spaniens, welchen wir später durch den Florida-Tractat erworben und folglich beseitigt haben, entgegenstände.

Das Vorhandensein dieser Ansprüche läugnet die Gegennote auf Auctorität des Herrn Jefferson, aber, wie es dem Unterzeichneten scheint, ohne hinlänglichen Grund. Er versteht Herrn Jefferson nicht, als leugne er es in seinem Briefe von 1803, auf welchen in der Gegennote Bezug genommen, und aus welchem ein Auszug gegeben wird, oder in dem Documente von 1807, auf welches gleichfalls Bezug genommen wird, daß die Vereinigten Staaten durch die Erwerbung Louisianas einen Anspruch auf das Oregon-Gebiet erlangt hätten. Es erhellt aus dem Auszuge selbst, daß Herr Jefferson nicht beabsichtigte, die Ausdehnung der mit Louisiana erhaltenen Ansprüche zu bezeichnen, sondern nur angeben wollte, wie weit die unbestreitbaren Grenzen desselben sich erstreckten, und diese beschränkt er westwärts durch die Felsengebirge. Auf gleiche Weise erhellt aus dem von der Gegennote citirten Documente, daß es nicht seine Absicht war zu leugnen, daß unsere Ansprüche auf jenes Gebiet sich erstrecken, sondern daß er nnr einfach seine Ansicht von der Unpolitik ausdrücken wollte, bei dem damaligen Stande unserer Beziehungen zu Spanien damit hervorzutreten. Wenn wirklich in beiden Fällen seine Meinung zweideutig ausgedrückt worden ist, so haben die prompten Maßregeln, welche er nach Unterhandlung, aber schon vor Ratification des Tractats zur Erforschung des Territoriums ergriff, klar gezeigt, wie er der Ansicht war, daß wir nicht nur Ansprüche auf dasselbe, sondern auch höchst wichtige, welche prompte Beachtung verdienten, erlangt hätten.

Neben dieser Leugnung unserer Ansprüche an das Territorium auf die Auctorität des Herrn Jefferson hin, welche übrigens der Beweis, auf den sie sich stützt, nicht aufrecht

zu erhalten scheint, deutet die Gegennote einen Einwurf gegen die Continuität als Grundlagen eines Rechtes an, und zwar, weil dieselbe eher betrachtet werden könne (um die eigenen Worte der Gegennote zu gebrauchen) als eine Demonstration der größeren Grades von Interesse, welches die Vereinigten Staaten wegen der Continuität bei Gebietserlangung in westlicher Richtung haben. Continuität kann freilich als eines der Elemente angesehen werden, welche das Recht der Continuität bilden — welches umfassender ist — und nahe mit dem Rechte der Besitznahme associiert ist, wie in der Darstellung **A** gezeigt worden ist. Sie zeigt gleichfalls, daß die Gesetze, welche der Gebrauch feststellte, in der Anwendung des Rechtes auf den americanischen Continent, den europäischen Ansiedelungen auf dessen östlichen Küsten eine unbegrenzte Ausdehnung nach Westen hin geben. Es ist jetzt für Großbritannien zu spät, ein Recht zu leugnen, nach welchem es so lange gehandelt und von welchem es so vielen Nutzen gezogen hat, oder es als eine bloße Gefälligkeit, die auf keine Weise die Rechtsfrage afficiere, zu betrachten. Nach welchem anderen Rechte hat es seine Ansprüche von seinen Ansiedelungen an der Hudsons-Bai aus westwärts nach dem stillen Ocean hin ausgedehnt, oder Frankreich von der Ostseite des Missisippi in dem Kriege, welcher im Jahre 1763 endigte, vertrieben?

Hinsichtlich der Annahme der Gegennote, daß Louisiana, während es spanische Besitzung war, der Nootka-Sund-Convention unterwürfig wurde, welche, wie behauptet wird, alle Ansprüche Spaniens auf das Territorium, einschließlich der durch Louisiana erlangten, aufhob, wird es an der Zeit sein, diese in Betracht zu ziehen, wenn man zu zeigen versucht haben wird, daß Solches wirklich Statt fand. Mittlerweile müssen die Vereinigten Staaten fortfahren zu glauben, daß sie durch den Louisiana-Tractat von Frankreich wichtige und wesentliche Ansprüche auf das Territorium erhalten haben.

Der Unterzeichnete kann dem Schlusse, zu welchem die Gegendarstellung nach einer Recapitulation des Ganzen gelangt, nicht beistimmen — nämlich daß der gegenwärtige Stand der Frage der sei, daß Großbritannien in Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten ein Recht gemeinschaftlicher Besitznahme in dem Oregon-Territorium habe und ausübe, das ihm nur durch eine, beiden Parteien gerechte Theilung des Ganzen zwischen beiden Mächten entzogen werden könne. Er beansprucht und glaubt dargethan zu haben, den klaren Rechtstitel von Seiten der Vereinigten Staaten auf die ganze durch den Columbia entwässerte Region; mit dem Rechte reinstalliert und als die im Besitz befindliche Partei, während man über den Rechtstitel unterhandle, betrachtet zu werden, und muß darauf bestehen, daß man sie in diesem Character, gemäß positiven Tractats-Stipulation betrachte. Er kann daher nicht zugeben, daß sie während der Unterhandlung bloß als gemeinschaftliche Inhaber mit Großbritannien betrachtet werden; noch kann er, während ihre Rechte auf solche Weise angesehen werden, einen nur auf Annahme einer gemeinschaftlichen Besitzung gegründeten Gegenvorschlag, bis der Rechtstitel auf das Territorium völlig erörtert ist, einreichen. Seiner Meinung nach können nur, nachdem eine solche Discussion, welche völlig die Rechtstitel der respectiven Parteien auf das Territorium darstellt, vorhergegangen ist, ihre Ansprüche auf dasselbe gerecht und genügend geordnet werden. Die Vereinigten Staaten verlangen bloß das, worauf sie gerechte Ansprüche zu haben glauben, und sind nicht Willens weniger zu nehmen. Bei der Meinung, die sie gegenwärtig von ihrem Rechtstitel hegen, muß der brittische Bevollmächtigte einsehen, daß der Vorschlag, welchen er in der zweiten Conferenz gemacht und in seiner Gegennote vollständiger auseinander gesetzt hat, dem nicht gleich kommt, wozu sie sich mit Grund berechtigt halten.

In Erwiderung auf das Ersuchen des brittischen Bevollmächtigten, daß der Unterzeichnete die Natur und Aus-

dehnung der Ansprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Territoriums haben, und auf welche in dem Schlußtheile seiner Note **A** hingedeutet ist, definiere, hat er die Ehre, ihn im Allgemeinen zu benachrichtigen, daß sie von Spanien durch den Florida-Tractat herrühren und auf den Entdeckungen und Erforschungen der Seefahrer jenes Staats basiren, welche sie, als ihnen in dem Grade, wie sie sich begründen lassen, ein Recht gebend, betrachten müssen, es sei denn, daß ein Besseres ihnen entgegengestellt werden kann.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham rc. rc. rc.

Herr Pakenham an Herrn Calhoun.

Washington, 15. Januar 1845.

Mein Herr! Ich habe nicht ermangelt, Ihrer Majestät Regierung Alles, was zwischen uns in Bezug auf die Oregon-Grenzfrage bis Ende vorigen Septembers vorgefallen ist, wie solches in den Noten, welche wir mit einander wechselten, und in den Protocollen unserer Conferenzen, detaillirt ist, mitzutheilen.

Jene Documente liegen noch der Erwägung von Ihrer Majestät Regierung vor, und ich habe Grund zu glauben, daß ich bald von den Ansichten der Regierung Ihrer Majestät in Betreff der verschiedenen Punkte, welche im Laufe der Discussion als die vorzüglichsten sich herausstellten, in Kenntniß gesetzt werde.

Jedoch wegen der Ungeduld sowohl, welche in den Vereinigten Staaten hinsichtlich der Abmachung dieser Frage sich zeigt, als auch wegen der Länge der Zeit, welche erforderlich sein dürfte, um eine befriedigende Beilegung derselben zwischen den beiden Regierungen zu bewirken, ist Ihrer Majestät Regierung auf den Gedanken gekommen, daß unter solchen Umständen keine billigere und ehrenvollere Art

und Weise der Abmachung der Frage gewählt werden könne, als sie schiedsrichterlicher Entscheidung zu überlassen.

Diesen Vorschlag bin ich demnach auctorisiert der Erwägung der Regierung der Vereinigten Staaten anzubieten und unter der Voraussetzung, daß derselbe annehmbar befunden werde, ferner anheim zu geben, daß, nachdem die Zustimmung beider Parteien zu einem solchen Verfahren durch einen Notenwechsel documentirt worden, die Wahl eines Schiedsrichters und die Art und Weise, wie ihre respectiven Verhältnisse demselben vorgelegt werden sollen, hernach zum Gegenstande einer förmlicheren Uebereinkunft zwischen den beiden Regierungen gemacht werden möge.

Ich habe die Ehre mit hoher Achtung zu sein, mein Herr, Ihr gehorsamer Diener

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen John C. Calhoun 2c. 2c. 2c.

Herr Calhoun an Herrn Pakenham.

Staatsdepartement.
Washington, 21. Januar 1845.

Mein Herr! Ich habe dem Präsidenten Ihre Mittheilung vom 15. dieses Monats vorgelegt, in welcher von Seiten der Regierung Ihrer Majestät angeboten wird, die Beilegung des Streits zwischen beiden Ländern in Bezug auf das Oregon-Gebiet schiedsrichterlicher Entscheidung zu überlassen.

Der Präsident hat mir aufgetragen, Sie zu benachrichtigen, daß, obgleich er das Verlangen von Ihrer Majestät Regierung, die Frage so bald als thunlich abgemacht zu sehen, theile, er doch nicht dem Vorschlage beistimmen könne.

Abgesehen von anderen Gründen für die Ablehnung desselben wird, es genügen zu erklären, daß derselbe noch

immer die Hoffnung hegt, die Frage könne durch die jetzt zwischen beiden Ländern obschwebende Unterhandlung abgemacht werden, und daß er der Meinung ist, so lange noch Aussicht sich zeige, zu einer befriedigenden Abmachung durch Unterhandlung zu gelangen, es nicht rathsam sei, zu Vorschlägen anderer Art seine Zuflucht zu nehmen, besonders nicht zu einem, welcher die endliche Abmachung der Sache eher verzögern als befördern dürfte.

Ich benutze diese Gelegenheit, Ihnen die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung zu wiederholen.

J. C. Calhoun.

An den
Sehr ehrenwerthen R. Pakenham &c. &c.

J. B.

Staatsdepartement.
Washington, 12. Juli 1845.

Der Unterzeichnete, Staatssecretär der Vereinigten Staaten, nimmt jetzt die Unterhandlung über die Oregon-Frage an der Stelle wieder auf, wo sie durch seinen Vorgänger gelassen wurde.

Der brittische Bevollmächtigte bittet in seiner Note an Herrn Calhoun vom 12. September, „daß, da der americanische Bevollmächtigte den von Seiten Großbritanniens gemachten Vorschlag ablehne, er die Güte haben wolle anzugeben, welches Arrangement er von Seiten der Vereinigten Staaten zu einer billigen Beilegung der Frage vorzuschlagen bereit sei, nnd besonders, daß er die Güte haben wolle, die Natur und Ausdehnung der Ansprüche, welche die Vereinigten Staaten auf andere Theile des Territoriums haben mögen, und auf welche in dem Schlußtheile seiner Darstellung hingedeutet wird, zu definieren, da es klar sei, daß kein Arrangement hinsichtlich eines Theiles des streiti-

gen Territoriums gemacht werden könne, während ein Anspruch auf einen Theil des Uebrigen reserviert werde."

Der Staatssecretär wird jetzt, (indem er die Reihenfolge, worin diese Gesuche ausgesprochen worden sind, beibehält), zuerst den Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das nördlich vom Thale des Columbia liegende Territorium darthun und dann von Seiten des Präsidenten die Bedingungen vorschlagen, nach welchen seiner Meinung nach dieser lange schwebende Streit auf gerechte und billige Weise zwischen den beiden Parteien beendigt werden kann.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf jenen Theil des Oregon-Gebietes zwischen dem Thale des Columbia und der russischen Grenze unter 54° 40′ nördlicher Breite ist in dem Florida-Tractate angegeben. Durch jenen Tractat, datirt den 22. Februar 1819, cedierte Spanien an die Vereinigten Staaten „alle seine Rechte, Ansprüche und Prätensionen" auf alle Territorien westlich von den Felsengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade. Wir behaupten, daß am Tage dieser Abtretung Spanien, Großbritannien gegenüber, einen guten Rechtstitel auf das ganze Oregon-Gebiet hatte; und, wenn dieses erwiesen, so ist die Frage zu Gunsten der Vereinigten Staaten entschieden.

Aber der americanische Rechtstitel begegnet jetzt bei jedem Schritte Erklärungen, daß wir ihn den Bedingungen der Nootka-Sund-Convention zwischen Großbritannien und Spanien, welche am 28. October 1790 im Escurial unterzeichnet wurde, unterworfen besitzen. Großbritannien behauptet, daß nach dieser Convention der Rechtstitel Spaniens auf ein bloßes mit ihm gemeinschaftliches Recht gemeinsamen Besitzes des ganzen Territoriums beschränkt ist. Um die Worte des brittischen Bevollmächtigten zu gebrauchen, „so konnte Spanien, wenn es sein eigenes Recht auf ausschließliche Herrschaft über jene Regionen nicht durchzusetzen vermochte, noch weniger ein solches Recht an eine andere Macht übertragen, und Großbritannien folgert daher, daß sich aus dem Tractate von 1819 Nichts

herleiten lasse, wonach die Vereinigten Staaten einen gegründeten Anspruch auf ausschließliche Herrschaft über einen Theil des Oregon-Gebietes behaupten können." Dieses ist die Ursache, warum Großbritannien, indem es seine Prätensionen auf die Nootka-Sund-Convention gründet, nothwendigerweise seine Ansprüche auf ein bloßes Recht gemeinsamen Besitzes des ganzen Territoriums in Gemeinschaft mit den Vereinigten Staaten als Nachfolgern Spaniens, wobei das Recht ausschließlicher Herrschaft dahingestellt bleibt, beschränkt hat.

Es ist daher von besonderer Wichtigkeit, die wahre Auslegung und den wahren Sinn der Nootka-Sund-Convention darzuthun.

Wenn es erhellt, daß jener Tractat vorübergehender Natur war, daß er Großbritannien bloß das Recht gab, mit den Indianern, während das Land unangesiedelt bleiben würde, Handel zu treiben und zu dem Ende die erforderlichen Etablissements zu errichten, daß derselbe der endlichen Souveränität Spaniens über das Territorium keinen Eintrag that, und vor Allem, daß er durch den Krieg zwischen Spanien und Großbritannien im Jahre 1796 annullirt wurde und seitdem durch die Parteien nicht wieder erneuert worden ist, so wird der brittische Anspruch auf irgend einen Theil dieses Territoriums als grundlos erscheinen.

Es ist unnöthig, die Umstände zu detailliren, aus welchen diese Convention entsprang. Es genügt anzugeben, daß John Meares, ein brittischer Unterthan, der unter portugiesischer Flagge fuhr, zu Nootka-Sund im Jahre 1788 landete und ein temporäres Etablissement daselbst, um ein Schiff zu bauen, errichtete, nnd daß im Jahre 1789 auf Befehl des Vice-Königs von Mexico, der für Spanien die ausschließliche Souveränität auf das ganze Territorium an der Nordwestküste Americas bis an die russische Grenze in Anspruch nahm, dieses Etablissement von den Spaniern in Besitz genommen wurde. Meares wandte sich an die brittische Regierung wegen Hülfe gegen Spanien, und es

drohte ein Krieg zwischen den beiden Nationen auszubrechen. Diesem wurde durch den Abschluß der Nootka-Sund-Convention vorgebeugt. Jene Convention macht in ihrem ersten und zweiten Artikel Bestimmungen wegen Zurückgabe von Ländereien und Gebäuden, aus deren Besitz die Unterthanen Großbritanniens durch die Spanier vertrieben waren, und wegen Bezahlung einer Vergütung für den erlittenen Schaden. Diese Vergütung wurde von Spanien bezahlt; es ist jedoch kein genügender Beweis beigebracht worden, daß Nootka-Sund oder irgend eine andere Stelle der Küste durch jene Macht an Großbritannien je wirklich übergeben wurde. Alles, was wir gewiß wissen, ist, daß Spanien bis 1795 im Besitze von Nootka-Sund blieb und dann den Platz freiwillig aufgab. Seit jenem Zeitpunkte ist weder von Großbritannien, noch von dessen Unterthanen versucht worden (es möchte solches denn ganz kürzlich geschehen sein), diesen oder einen andern Theil von Vancouver's Insel in Besitz zu nehmen. Es ist also klar, daß es früher nicht viel Werth auf die Ausübung seiner durch die Nootka-Sund-Convention erlangten Rechte, welches dieselben auch gewesen sein mögen, legte.

Der einzige andere, für die gegenwärtige Discussion wichtige Theil jener Convention findet sich in dem dritten und fünften Artikel. Diese lauten wie folgt:

„Artikel 3. Um die Bande der Freundschaft zu verstärken, und um künftig vollkommene Eintracht und gutes Vernehmen zwischen den beiden contrahirenden Parteien zu bewahren, ist man übereingekommen, daß ihre respectiven Unterthanen auf dem Stillen Ocean oder in der Südsee weder bei der Beschiffung derselben, noch bei der Betreibung ihrer Fischerei daselbst, noch indem sie an den Küsten jener Meere auf nicht bereits in Besitz genommenen Plätzen landen, um Handel mit den Eingeborenen zu treiben oder Ansiedelungen zu errichten, gestört oder belästigt werden sollen; welches Alles jedoch den in den drei folgenden Artikeln auf-

geführten Beschränkungen unterworfen ist.“ Der wesentlichste derselben ist:

„Artikel 5. Sowohl an den Orten, welche den brittischen Unterthanen kraft des ersten Artikels zurückgegeben werden müssen, als auch an allen andern Theilen der Nordwestküste Nordamerica's oder der umliegenden Inseln, die nördlich von den bereits durch Spanien in Besitz genommenen Theilen der besagten Küste liegen, wo die Unterthanen einer der beiden Mächte seit dem Monat April 1789 Ansiedlungen gemacht haben, oder solche künftig machen werden, sollen die Unterthanen der andern Nation freien Zutritt haben und ihr Geschäft ohne Hinderniß oder Belästigung betreiben.“

Es mag als eine auffallende Thatsache, welche einen wichtigen Einfluß gegen den Anspruch Großbritanniens haben muß, bemerkt werden, daß die Convention, welche von diesem Lande Spanien dictirt wurde, keine Bestimmungen enthält, durch welche die endliche Souveränität, die jene Macht während beinahe dreier Jahrhunderte über die ganze westliche Seite Nordamerika's bis 61° nördlicher Breite behauptet hatte, und welche Souverainität nie durch irgend eine europäische Macht ernstlich in Zweifel gestellt worden, verletzt wird. Dieses Recht war von Spanien seit der Entdeckung des americanischen Continentes stets mit der wachsamsten Eifersucht behauptet worden, und alle europäische Regierungen hatten dazu geschwiegen. Dieses Recht war selbst jenseit 54° 40′ nördlicher Breite durch Rußland eingeräumt worden, damals die einzige Macht, deren Ansprüche mit Spanien in Collision kommen konnten, und das noch dazu unter einem Souverain, der an den Territorial-Rechten seines Reiches besonders festhielt. Dieses erhellt aus einem Briefe des Grafen de Fernan Nuñez, spanischen Gesandten in Paris, an M. de Montmorin, Secretair des auswärtigen Departements von Frankreich, datirt Paris 16. Juni 1790. Nach diesem Briefe scheint es, daß Spanien am russischen Hofe sich über russische Unterthanen wegen Ver-

legung des spanischen Territoriums an der Nordwestküste America's, südlich vom 61. Grade nördlicher Breite beklagt hatte, in Folge dessen jener Hof unverzüglich dem Könige von Spanien versicherte, „daß es ihm außerordentlich leid thue, daß die wiederholt erlassenen Befehle, um die Unterthanen Rußlands von der geringsten Verletzung des einer andern Macht gehörenden Territoriums abzuhalten, nicht befolgt worden seien."

Diese Convention von 1790 erkennt weder ein gegenwärtiges noch ein in Aussicht stehendes Recht Großbritanniens an, dauernde Ansiedelungen auf der Nordwestküste Amerika's zu errichten, oder solche ausschließliche Jurisdiction über irgend einen Theil derselben, wie für Souveränität wesentlich ist, auszuüben. Großbritannien erlangte von Spanien Alles, was es damals zu haben wünschte — eine bloße Zusicherung, daß seine Unterthanen „nicht beunruhigt oder belästigt werden" sollten, „wenn sie an den Küsten jener Meere an nicht bereits in Besitz genommenen Stellen landeten, um Handel mit den Eingeborenen des Landes zu treiben oder Ansiedelungen daselbst zu machen." Welche Art von „Ansiedelungen," das ist nicht angegeben; aber sicherlich ist der Character und die Dauer derselben durch den Zweck, welchen die contrahirenden Parteien beabsichtigten, beschränkt. Es müssen nur solche gewesen sein, als nöthig und geeignet waren, „um Handel mit den Eingebornen des Landes zu treiben." Sollten diese Ansiedelungen zu Colonien sich erheben, also dadurch die Eingeborenen vertrieben und Spanien seiner Souverainitätsrechte beraubt werden und die ausschließliche Jurisdiction über das ganze Territorium auf Großbritannien übergehen? Gewiß, Spanien beabsichtigte solche Resultate nie, und, wenn Großbritannien diese Zugeständnisse durch die Nootka-Sund-Convention erhielt, so geschah es durch die ungewöhnlichste Auslegung, der man je die menschliche Sprache unterworfen hat. Aber die Convention setzt gleichfalls fest, daß zu diesen Ansiedelungen, welche durch die eine der

Parteien gemacht werden möchten, „die Unterthanen der anderen freien Zutritt haben und ihr Geschäft ohne Störung oder Belästigung betreiben sollen.“ Welches Geschäft? Gewiß den Handel „mit den Eingebornen des Landes“, wie in dem dritten Artikel vorgeschrieben ist; und dieser konnte, der Beschaffenheit der Sache nach, nur dauern, so lange das Land im Besitz der Indianer blieb. Keiner andern Auslegung zufolge kann diese Convention der Absurdität entgehen, die brittische Staatsmänner ihr zuschrieben, als man im Hause der Gemeinen darüber discutirte. „An jedem Orte, wo wir uns ansiedeln mögen, (sagte Herr, nachmals Graf, Gray), bleibt den Spaniern der Zutritt frei. Wo wir auf einem Hügel Ansiedelungen gründen, können sie auf einem anderen ein Fort errichten; und ein Kaufmann müßte alles Risico einer Entdeckung und alle Unkosten eines Etablissments laufen für ein Eigenthum, das beständigem Disput unterläge und nie auf einen dauerhaften Fuß gestellt werden könnte.“

Ganz gewiß, dieser Tractat war seiner eigentlichen Natur nach temporär, und es war nicht beabsichtigt, daß die Rechte Großbritanniens dadurch je „auf einen dauerhaften Fuß gestellt werden“ sollten. Er sollte nicht länger dauern, als die Existenz jener besonderen Ursachen, welche ihn ins Dasein riefen. Ein solcher Tractat, der mit einander vermischte und über das ganze Territorium, wo irgend etwa ein brittischer oder spanischer Kaufmann eine zum Handel mit den Indianern gelegene Stelle auffinden konnte, zerstreute brittische und spanische Ansiedelungen hervorrief, konnte nie zu einem dauernden Arrangement zwischen civilisirten Nationen bestimmt sein.

Was aber auch die wahre Auslegung der Nootka-Sund-Convention sein mag, sie hat der Meinung des Unterzeichneten nach lange schon zu existiren aufgehört.

Die allgemeine Regel des Völkerrechts ist, daß der Krieg alle zwischen den kriegführenden Mächten bestehende Tractate endigt. Großbritannien hat diese Regel nach ihrer

weitesten Ausdehnung behauptet. Lord Bathurst, als er mit Herrn Adams 1815 unterhandelte, sagt: »Großbritannien wisse von keiner Ausnahme der Regel, daß alle Tractate durch einen nachfolgenden Krieg zwischen denselben Parteien aufhören.« Die einzige Ausnahme von dieser Regel, wenn man sie eine solche nennen kann, ist vielleicht die eines Tractates, der gewisse souveräne Rechte, welche vorher unabhängig von jeglicher Tractatsverpflichtung vorhanden waren, als einer Nation zustehend anerkennt. Diese Rechte, welche der Tractat nicht schuf, sondern nur anerkannte, können durch den Krieg zwischen den Parteien nicht zerstört werden. Ein solches war die Anerkennung des Factums durch Großbritannien, nach den definitiven Tractate von 1783, daß die Vereinigten Staaten „frei, souverän und unabhängig“ wären. Man wird kaum behaupten, daß die Nootka-Sund-Convention zu dieser Classe von Tractaten gehöre. Es hält schwer, sich einen Fall zu denken, in welchem ein Tractat der gegenseitige Verpflichtungen enthält, die noch nicht erfüllt sind, nicht durch Krieg aufgehoben würde. Die Nootka-Sund-Convention hat entscheiden diesen Character. Die Kriegserklärung Spaniens gegen Großbritannien im October 1796 annullierte daher ihre Bestimmungen und befreite die Parteien von deren Verpflichtungen. Jener ganze Tractat bestand aus gegenseitigen, ausdrücklichen Verbindlichkeiten, welche die contrahirenden Parteien erfüllen sollten. Der (dritte) Artikel, welcher in Bezug auf die gegenwärtige Discussion in jenem Tractate der wichtigste ist, giebt nicht einmal in positiven Ausdrücken den contrahierenden Parteien das Recht, mit den Indianern Geschäfte zu treiben und Ansiedlungen zu errichten. Er bedingt bloß in negativen Ausdrücken, daß die Unterthanen der contrahirenden Parteien in der Ausübung dieser Tractats-Vorrechte »nicht beunruhigt oder belästigt werden sollen.“ Dieses ist sicherlich kein Arrangement, das trotz eines Krieges zwischen den Parteien fortbesteht, Es ist auf immer damit vorbei, es sei denn,

daß es mit ausdrücklichen Worten durch den Friedenstractat oder durch einen anderen Tractat zwischen den Parteien wieder ins Leben gerufen würde. Dies ist der Grundsatz des Völkerrechts und der Gebrauch civilisierter Nationen.

Ist die Nootka-Sund-Convention auf diese Weise erneuert worden? Dies beruht ganz auf der richtigen Auslegung der Zusatz-Artikel des Tractates von Madrid, welche am 28. August 1814 unterzeichnet wurden, und das einzige Uebereinkommen enthalten, welches zwischen den beiden Parteien seit dem Kriege von 1796 über Erneuerung der vor letzteren Datum bestehenden Verbindlichkeiten getroffen ist. Der erste Zusatz-Artikel dieses Tractats setzt fest wie folgt: „Man ist übereingekommen, daß, während die Unterhandlung über einen neuen Handelstractat obschwebt, es Großbritannien erlaubt sein soll, mit Spanien unter denselben Bedingungen als diejenigen, welche vor 1796 existirten, zu handeln; indem alle Handelstractate, welche zu jener Zeit zwischen den beiden Nationen bestanden, hiedurch ratificirt und bestätigt werden.“

Die erste über diesen Artikel zu machende Bemerkung ist, daß er den Worten nach sich auf den Handel mit Spanien beschränkt und nicht dessen Colonien oder entfernte Territorien umfaßt. Diese waren stets allen fremden Mächten geschlossen gewesen. Spanien hatte nie das Privilegium mit seinen Colonien zu handeln einer fremden Nation zugestanden, mit einziger Ausnahme des Assiento-Tractats, welcher 1740 aufgehoben wurde; noch wurden durch irgend einen der Handelstractate, welche zwischen den beiden Nationen vor 1796 in Kraft waren, Großbritannien solche Concessionen gemacht. Daß dieses die richtige Auslegung des ersten Zusatz-Artikels des Tractats von Madrid sei, erhellt bündig aus einem andern Theile jenes Dokuments. Großbritannien gab durch eine unwiderlegbare Schlußfolgerung zu, daß es dadurch kein Recht erworben habe, mit den Colonien oder entfernten Territorien Spaniens zu handeln, da es in demselben Tractate die

Stipulation erlangte, daß „im Falle der Handel der spanisch-amerikanischen Besitzungen fremden Nationen frei gegeben werden sollte, Se. katholische Majestät verspreche, Großbritannien zu dem Handel mit jenen Besitzungen als die am Meisten begünstigte Nation zuzulassen.“

Aber selbst wenn der erste Zusatz-Artikel des Tractates von 1814 nicht auf solche Weise ausdrücklich auf Erneuerung des Handels Großbritanniens mit dem Königreiche Spanien in Europa beschränkt wäre, ohne Bezugnahme auf andere Theile seiner Besitzungen, so kann doch die Nootka-Sund-Convention nie unter der Benennung eines Handelstractates zwischen den beiden Mächten begriffen sein. Sie enthält durchaus keine Bestimmungen, um den Handel zwischen brittischen und spanischen Unterthanen zu gewähren oder zu reguliren. Ihr wesentlicher Theil, in so weit es die gegenwärtige Frage betrifft, bezieht sich nicht auf Geschäfte oder Handel zwischen den Unterthanen der beiden Mächte. Derselbe verbietet bloß den Unterthanen der einen Macht, die Unterthanen der anderen bei ihrem Handel mit einer dritten Partei — den Eingeborenen des Landes — zu beunruhigen oder zu belästigen. Die Gewährung, „Ansiedelungen zu machen“, im weitesten oder auch im beschränktesten Sinne genommen, bezieht sich auf Territorial-Acquisition und in keiner denkbaren Weise auf Geschäfte oder Handel. Die Nootka-Sund-Convention kann also in keinem Sinne als ein Handelstractat betrachtet werden und wurde daher durch den Tractat von Madrid vom Jahre 1814 nicht erneuert. Als der Krieg zwischen Spanien und Großbritannien im Jahre 1796 ausbrach, bestanden zwischen ihnen verschiedene Tractate, welche sowohl dem Titel, als dem wesentlichen Inhalte nach Handelstractate waren. Diese, und nur diese allein, wurden durch den Tractat von 1814 erneuert.

Daß im Jahre 1818 die brittische Regierung selbst nicht der Ansicht war, daß die Nootka-Sund-Convention damals in Kraft sei, läßt sich ungezwungen aus ihrem

Stillschweigen folgern, welches sie über diesen Gegenstand während der ganzen Unterhandlung wegen der Oregon-Frage in jenem Jahre beobachtete. Auf diese Convention haben die brittischen Bevollmächtigten nie Bezug genommen. Sie stützten damals ihre Ansprüche auf andere Gründe. Gewiß würde das, was jetzt ihre Hauptzuversicht ist, der Bemerkung solcher Staatsmänner nicht entgangen sein, wenn sie damals geglaubt hätten, daß solche bestehe.

In Hinsicht auf alle diese Gründe giebt der Unterzeichnete ergebenst anheim, daß, wenn Großbritannien gültige Ansprüche auf einen Theil des Oregon-Gebietes hat, sie auf einer bessern Grundlage, als der Nootka-Sund-Convention, beruhen müssen.

Der Unterzeichnete ist weit davon entfernt, die Gründe wiederholen zu wollen, mit denen sein Vorgänger (Herr Calhoun) den amerikanischen Rechtstitel „auf die ganze durch den Columbia-Fluß und dessen Arme entwässerte Region" dargethan hat. Er hat gezeigt, daß den Vereinigten Staaten die Entdeckung des Columbia-Flusses gehört, und daß Capt. Gray der erste civilisirte Mann gewesen ist, der in die Mündung desselben einlief und in seinem Fahrwasser hinauffuhr, wobei er den Fluß selbst nach dem Namen seines Schiffes taufte; daß die Herren Lewis und Clarke im Auftrage ihrer Regierung zuerst die Gewässer dieses Flusses fast von seinen obersten Quellen an bis zum Ocean untersuchten, indem sie den Winter 1805 — 1806 an seinen nördlichem Ufer nahe dem Ocean zubrachten; daß die erste Ansiedelung an jenem Flusse durch einen Bürger der Vereinigten Staaten zu Astoria gegründet wurde, und daß die brittische Regierung feierlich unser Recht auf diese Besitzung, welche während des Krieges genommen worden war, dadurch anerkannte, daß sie, dem Tractat von Gent Folge leistend, den Vereinigten Staaten dieselbe am 6. October 1818 zurückgab. Wenn die Entdeckung der Mündung eines Flusses, welche man innerhalb einer gewissen Zeit durch die erste Erforschung sowohl seines Hauptstromes, als seiner Arme vervollstän-

digte und durch die ersten Ansiedelungen an seinen Ufern sich zu eigen machte, nicht einen Rechtstitel auf das Territorium, welches er durchströmt, der Nation giebt, welche diese Acte vollführte, so müssen die Grundsätze, welche seit der Entdeckung der neuen Welt durch die fortwährende Praxis civilisirter Nationen geheiligt wurden, ihre Gültigkeit verloren haben. Diese Grundsätze waren nothwendig, um den Frieden der Welt zu erhalten. Wären sie in der Praxis nicht erzwungen worden, so würden widerstreitende Ansprüche auf neuentdecktes Land und ewiger Hader unter den Nationen die unvermeidliche Folge davon gewesen sein.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf die ganze von dem Columbia-Fluß und seinen Armen entwässerte Region war vollkommen und vollständig vor dem Datum der Tractate über gemeinschaftliche Besitznahme vom October 1818 und August 1827, und nach den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Tractate kann jener Rechtstitel, während sie bestehen, durch keinen Act der brittischen Regierung geschwächt werden. In der kräftigen Sprache des Tractats von 1827 heißt es: „Nichts, was in dieser Convention oder in dem hiedurch in Kraft bleibenden dritten Artikel der Convention von 1818 enthalten ist, soll ausgelegt werden, um die Ansprüche, welche eine oder die andere der contrahirenden Parteien auf einen Theil des westlich von den Stein- oder Felsengebirgen liegenden Landes haben mag, zu schwächen oder auf irgend eine Weise zu afficiren.“ Enthielte die Convention nicht diese klare Bestimmung, welche die respectiven Parteien abgehalten hat, mit Eifersucht darauf hinzublicken, wenn Theile dieses Territoriums von gegenseitigen Bürgern und Unterthanen in Besitz genommen wurden, so würde der Hauptzweck derselben, in jenen fernen Regionen Collision vorzubeugen und den Frieden zu erhalten, verfehlt worden sein. Es ist daher klar, daß weder die durch Großbritannien der Hudsons-Bay-Company im December 1821 gemachte Verwilligung, noch die Ausdehnung dieser Verwilligung im Jahre 1838, noch

die Ansiedelungen, Handelsposten und Forts, welche durch jene Company in Gemäßheit derselben errichtet wurden, im Geringsten den brittischen Rechtstitel auf irgend einen Theil des Oregon-Gebietes verstärken oder den americanischen schwächen können. Der brittische Rechtstitel ist jetzt weder besser noch schlechter, als er es am 20. October 1818, dem Datum der ersten Convention, war.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal ist älter, als der Florida-Tractat vom Februar 1819, durch welchen die Vereinigten Staaten alle Rechte Spaniens auf die Nordwestküste Americas erwarben, und besteht unabhängig von dessen Bestimmungen Wenn man daher auch annimmt, daß die brittische Auslegung der Nootka-Sund-Convention richtig sei, so könnte sie doch nicht auf jenen Theil des streitigen Territoriums Anwendung finden. Eine Convention zwischen Großbritannien und Spanien, die aus einem Streite hinsichtlich eines unbedeutenden Handels-Etablissements am Nootka-Sunde entsprang, konnte den Rechten anderer Nationen keinen Abbruch thun. Sowohl im öffentlichen, wie im Privatrechte kann eine Uebereinkunft zwischen zwei Parteien nie eine dritte ohne ihre ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung binden.

Man wird schwerlich wieder die sonderbare Behauptung einwenden, als ob unsere Erwerbung der Rechte Spaniens durch den Florida-Tractat auf irgend eine Weise unseren vorher schon dagewesenen Rechtstitel schwächen oder schmälern könne. Es kann oft Nationen dienlich sein, wie dies bei Individuen der Fall ist, noch einen andern Rechtstitel um des bloßen Friedens willen zu kaufen; und man hat bisher nie geglaubt, daß die Erwerbnng eines solchen neuen Rechtstitels den alten weniger gültig mache. Nach diesem Grundsatze würde eine Partei, welche zwei Rechtstitel hat, auf ihren schlechtesten beschränkt sein und ihren besten verwirken. Unsere Erwerbung der Rechte Spaniens durch den Florida-Tractact hat daher, während sie den

früheren Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal nicht afficieren kann, denselben der Welt klarer und unbestreitbarer gemacht. Wir haben ein vollkommenes Recht, in Gemäßheit beider Rechtstitel Ansprüche zu machen, und der spanische Rechtstitel allein würde, wenn wir uns auf ihn beschränken müßten, nach der Meinung des Präsidenten, Großbritannien gegenüber, nicht nur auf das Columbia-Thal, sondern auf das ganze Oregon-Gebiet gültig sein.

Unser eigener americanischer Rechtstitel auf den Umfang des Columbia-Thales, da derselbe auf der Entdeckung, der Erforschung und dem Besitz (einem Besitz, der durch den feierlichsten Act von der brittischen Regierung selbst anerkannt wurde) beruht, schützt uns gegen die ganze Welt, während der hinzugefügte, von Spanien herrührende Rechtstitel, Großbritannien gegenüber, unsere ausschließlichen Rechte auf das ganze streitige Territorium ausdehnt.

Da der Präsident in Betreff des Rechtstitels der Vereinigten Staaten dieser Meinung ist, so würde er nicht eingewilligt haben, einen Theil des Oregon-Gebietes abzutreten, wenn er sich nicht durch die Handlungen seiner Vorgänger gehindert oder gar gebunden gesehen hätte. Jene hatten bei allen ihren Unterhandlungen gleichförmig nach dem Princip eines gütlichen Vergleichs verfahren. In der That, die erste Frage, welche sich ihm bei seinem Amtsantritte aufdrängte, war, ob er die Unterhandlung, welche zwischen Herrn Calhoun und Herrn Pakenham nach dem in dem ersten Protokoll anerkannten Grundsatze, nicht um das ganze in Disput befindliche Territorium zu streiten, sondern über die Ansprüche der Parteien „in der Absicht, eine permanente Grenze zwischen den beiden Ländern westwärts von dem Felsengebirgen festzusetzen“, angefangen und fortgesetzt war, kurz abbrechen sollte.

In Betracht dieser Facta, hat der Präsident beschlossen die gegenwärtige Unterhandlung nach dem Principe des gütlichen Vergleichs, womit sie angefangen wurde, bis zu ih-

rem Schlusse fortzusetzen und noch einen Versuch zu machen, diesen lange schwebenden Streit beizulegen. Er hegt die Ueberzeugung, daß die brittische Regierung in diesem Entschlusse sein aufrichtiges und ernstliches Verlangen erkennen werde, die höchst freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern zu unterhalten und der Welt zu zeigen, daß er von dem Geiste der Mäßigung beseelt sei. Er hat daher den Unterzeichneten angewiesen, der Regierung Großbritanniens nochmals vorzuschlagen, daß man das Oregon-Gebiet zwischen den beiden Ländern durch den neun und vierzigsten Grad nördlicher Breite von den Felsengebirgen bis zum Stillen Ocean theile; wobei zugleich das Erbieten gemacht wird, Großbritannien südlich von diesem Breitengrade einen oder mehrere Häfen auf Vancouver's Insel südlich von jenem Breitengrade freizugeben. Er hofft zuversichtlich, daß Großbritannien diesen Vorschlag in dem freundschaftlichen Geiste, von welchem derselbe eingegeben wurde, aufnehmen und derselbe als die feste Grundlage eines dauernden Friedens und guten Vernehmens zwischen beiden Ländern sich ausweisen werde. Die vorgeschlagene Grenzlinie wird für beide Parteien gleichmäßig den Grundsatz der Continuität in Anwendung bringen, indem sie die Grenzen sowohl des alten Louisiana, wie Canadas nach dem stillen Oecean hin längs demselbem Breitengrade fortführt, welcher sie an der Ostseite der Felsengebirge trennt, und wird jeder Partei eine hinreichende Anzahl bequemer Häfen an der Nordwestküste Americas sichern.

Der Unterzeichnete ergreift diese Gelegenheit, dem Herrn Pakenham die Versicherung seiner ausgezeichneten Achtung zu erneuern.

James Buchanan.

An den
Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham rc. rc. rc.

R. P.

Washington, 29. Juli 1845.

Ungeachtet der weitläufigen Discussion, welche der Gegenstand schon erlitten hat, fühlt der Unterzeichnete, Ihrer britannischen Majestät außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, sich genöthigt, in Erwiderung auf die Note, bezeichnet **J. B.**, welche er am 16. dieses Monats aus den Händen des Staats-Secretärs der Vereinigten Staaten zu empfangen die Ehre hatte, und welche mit einem Vorschlage von Seiten der Vereinigten Staaten zur Beilegung der Oregon-Frage schließt, einige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

In jener Note heißt es, „der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf jenen Theil des Oregon-Gebietes zwischen dem Thale des Columbia und der russischen Grenzlinie unter 54° 40′ nördlicher Breite ist in dem Florida-Tractate angegeben. Durch jenen Tractat, datiert den 22. Februar 1819, cedierte Spanien an die Vereinigten Staaten alle seine Rechte, Ansprüche und Prätensionen auf alle Territorien westlich von den Felsengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade. Wir behaupten," sagt der Staats-Secretär, „daß am Tage dieser Convention Spanien, Großbritannien gegenüber, einen guten Rechtstitel auf das ganze Oregon-Gebiet hatte; und wenn dieses erwiesen ist, so ist die Frage zu Gunsten der Vereinigten Staaten entschieden," ungeachtet der zwischen Großbritannien und Spanien im Escurial am 28. October 1790 unterzeichneten Convention.

„Wenn es erhellt," sagt der americanische Bevollmächtigte, „daß jener Tractat vorübergehender Natur war, daß er Großbritannien bloß das Recht gab, mit den Indianern, während das Land unangesiedelt bleiben würde, Handel zu treiben und zu dem Ende die erforderlichen Etablissements zu errichten, daß derselbe der endlichen Souveränität Spaniens über das Territorium keinen Eintrag that, und vor Allem, daß er durch den Krieg zwischen Spanien und

Großbritannien im Jahre 1796 annullirt wurde und seitdem durch die Parteien nicht wieder erneuert worden ist — so wird der brittische Anspruch auf einen Theil dieses Territoriums als grundlos erscheinen."

Der Unterzeichnete wird zu zeigen suchen, nicht nur daß, als Spanien mit den Vereinigten Staaten den Tractat von 1819, welcher gewöhnlich der Florida-Tractat genannt wird, abschloß, die zwischen der ersteren Macht und Großbritannien im Jahre 1790 geschlossene Convention von den Betheiligten als noch in Kraft bestehend angesehen wurde, sondern auch, daß, wenn nie ein solcher Tractat bestanden hätte, Großbritannien hinsichtlich des Anspruchs auf das Oregon-Gebiet in einer wenigstens eben so günstigen Position sich befinden würde, als die Vereinigten Staaten.

Die brittische Regierung beruft sich auf den Tractat von 1790, nicht wie der americanische Bevollmächtigte zu glauben scheint, als ihre "Hauptstütze" in der gegenwärtigen Discussion. Sie beruft sich darauf, um zu zeigen, daß durch den Tractat von 1819, durch welchen "Spanien an die Vereinigten Staaten alle seine Rechte, Anspüche und Prätensionen auf alle Territorien westlich von den Felsengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade abtrat," die Vereinigten Staaten kein Recht ausschließlicher Herrschaft über irgend einen Theil des Oregon-Gebietes erlangt haben.

Der Tractat von 1790 umfaßt in der That eine Menge verschiedener Gegenstände. In einigen seiner Stipulationen hat er Etwas von der Natur einer Handels-Convention an sich; in anderer Hinsicht muß er als eine Anerkennung bestehender Rechte — als eine Einräumung gewisser Grundsätze des Völkerrechts angesehen werden, welche nicht nach Gefallen der einen oder andern Partei widerrufen, oder durch ein Aufhören der freundschaftlichen Beziehungen zwischen ihnen aufgehoben werden können.

Im ersteren Lichte betrachtet, hätten seine Stipulationen, in Folge des Krieges, der später zwischen den

contrahierenden Parteien Statt fand, als aufgehoben angesehen werden können, wenn nicht durch den am 28. August 1814 zu Madrid geschlossenen Tractat erklärt worden wäre, daß alle Handelstracte, welche zwischen den beiden Nationen (Großbritannien und Spanien) im Jahre 1796 bestanden, dadurch ratificiert nnd bestätigt würden.

Von letzterm Gesichtspuncte aus war die Wiederherstellung des Friedens an und für sich genügend, um den Einräumungen, welche in der Convention von 1790 enthalten sind, ihre volle Kraft und Stärke wiederzugeben.

Es giebt außerdem noch sehr positive Gründe für den Schluß, daß Spanien die Stipulationen der Nootka-Convention nicht als durch den Krieg von 1796 widerrufen betrachtete, so daß es also, um dieselben für Spanien bindend zu machen, nicht nöthig war, sie bei Herstellung des Friedens zwischen den beiden Ländern ausdrücklich wieder ins Leben zu rufen oder zu erneuern. Hätte Spanien geglaubt, daß jene Convention durch den Krieg annullirt worden wäre, — mit andern Worten, hätte es geglaubt, daß ihm seine frühere Position und seine früheren Prätensionen hinsichtlich der ausschließlichen Herrschaft über den unoccupierten Theil des nordamericanischen Continents zurückgegeben wären — so kann man sich nicht vorstellen, daß es geduldig zugesehen haben würde, als man die sich widerstreitenden Ansprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten auf einen Theil jenes Territoriums zum Gegenstand einer Unterhandlung und förmlicher diplomatischer Transactionen zwischen beiden Nationen machte.

Im Gegentheil, aus seinem Stillschweigen hinsichtlich des Bleibens der Britten in ihren Ansiedelungen im Columbia-Territorium, nach der Convention von 1814, und ehe eine Uebertragung seiner Rechte, Ansprüche und Prätensionen an die Vereinigten Staaten Statt gefunden hatte, so wie auch aus seinem Stillschweigen, während die wichtigen, mit seinem alten Anspruch auf ausschließliche Herrschaft ganz unverträglichen Unterhandlungen in Betreff des

Columbia-Territoriums, zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten im Gange waren, kann man mit Recht folgern, daß Spanien die Stipulationen der Nootka-Convention und die in derselben aufgestellten Grundsätze als noch in Kraft befindlich ansah.

Aber der americanische Bevollmächtigte geht so weit, zu erklären, die brittische Regierung selbst habe 1818 nicht die Idee gehabt, daß die Nootka-Sund-Convention noch in Kraft wäre, weil von Seiten Englands während der Unterhandlungen von jenem Jahre über die Oregon-Frage kein Bezug auf dieselbe genommen worden sei.

In Erwiderung auf dieses Argument wird es für den Unterzeichneten hinreichend sein, den americanischen Bevollmächtigten daran zu erinnern, daß in dem Jahre 1818 kein Anspruch, als von Spanien herrührend, von den Vereinigten Staaten vorgebracht wurde oder vorgebracht werden konnte, in Betracht daß erst in dem folgenden Jahre (1819) der Tractat abgeschlossen wurde, durch welchen Spanien den Vereinigten Staaten seine Rechte, Ansprüche und Prätensionen auf alle Territorien westlich von den Felsengebirgen und nördlich vom 42. Breitengrade übertrug.

Es ist daher klar, daß im Jahre 1818 kein Anlaß sich gezeigt hatte, sich auf die beschränkte Beschaffenheit der so übertragenen Rechte, Ansprüche und Prätensionen — eine Beschränkung, welche durch die Nootka-Sund-Convention auferlegt oder wenigstens anerkannt war — zu berufen.

Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal, bemerkt der americanische Bevollmächtigte, sei älter als der Florida-Tractat vom Februar 1819, und bestehe unabhängig von dessen Bestimmungen. Selbst wenn man annehme, daß die brittische Auslegung der Nootka-Sund-Convention richtig sei, so könne sie auf diesen Theil des streitigen Territoriums keine Anwendung finden.

Der Unterzeichnete muß sich erlauben, ergebenst anzufragen, nach welchem Princip, es sei denn das Princip, welches die Grundlage der Nootka-Convention bildet, die

Vereinigten Staaten einen Rechtstitel auf einen Theil des Oregon-Gebietes vor dem Tractat von 1819, und unabhängig von dessen Bestimmungen, hätten erlangen können.

Durch Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung, wird die Antwort sein.

Aber der americanische Bevollmächtigte sagt in einem andern Theile seiner Note, die Rechte Spaniens auf die Nordwestküste Americas bis zum 61. nördlichen Breitengrade waren so vollkommen, daß sie nie von einer europäischen Nation in Frage gestellt wurden.

Sie waren von Spanien seit der Entdeckung des amerikanischen Continentes stets mit der wachsamsten Eifersucht behauptet worden, und alle europäischen Nationen hatten dazu geschwiegen. Sie waren selbst von Rußland eingeräumt worden, und noch dazu unter einem Souverän, der an den Territorial-Rechten seines Reiches besonders festhielt, der als am russischen Hofe über russische Unterthanen wegen Gebietsverletzung an der Nordwestküste Americas Klage geführt worden war, keinen Anstand nahm, den König von Spanien zu versichern, es thue Rußland sehr leid, daß die wiederholt erlassenen Befehle, um seine Unterthanen von der geringsten Verletzung des einer anderen Macht gehörenden Territoriums abzuhalten, nicht befolgt seien.

Worin bestand diese behauptete Gebiets-Verletzung? Gewiß in einem versuchten Act der Entdeckung, Erforschung oder Ansiedelung.

Zu jener Zeit befand sich Rußland hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes Spaniens in derselben Position wie die Vereinigten Staaten, und jeder Act, womit man diesem Rechte zuwider handelte, derselbe mochte von Rußland oder von den Vereinigten Staaten ausgehen, müßte nothwendiger Weise nach derselben Regel beurtheilt werden.

Wie kann man denn vorgeben, daß man auf Handlungen, welche bei Rußland als criminelle Verletzungen des spanischen Territoriums angesehen wurden, bei Bürgern der

Vereinigten Staaten, als einen gültigen Rechtstitel auf das dadurch afficierte Territorium gebend, sich berufen könne? Und doch kann der americanische Bevollmächtigte dieser Inconsequenz nicht entgehen, wenn er dabei beharrt, den americanischen Rechtstitel so zu betrachten, als sei derselbe durch Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung vollkommen gemacht, während Spanien noch nicht seine Rechte übertragen hatte, wenn, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, „jener Rechtstitel älter ist als der Florida-Tractat, und unabhängig von dessen Bestimmungen besteht.“

Zufolge der Lehre von ausschließlicher Herrschaft muß die Erforschung durch Lewis und Clarke und das an der Mündung des Columbia gegründete Etablissement als eine Beeinträchtigung der Territorial-Rechte Spaniens verworfen werden.

Zufolge des entgegengesetzten Grundsatzes, nach welchem Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung, als gültige Ansprüche auf ein Territorium gebend, angesehen werden, wird in derselben Schrift auf eben diese Handlungen, als einen vollständigen Rechtstitel zu Gunsten der Vereinigten Staaten gebend, Bezug genommen.

Zudem, wie sollen wir diese hohe Schätzung der Territorial-Rechte Spaniens, ohne Rücksicht auf die Nootka-Sund-Convention betrachtet, mit dem Benehmen vereinbaren, welches die Vereinigten Staaten in ihren diplomatischen Transactionen mit Großbritannien vor Abschluß des Florida-Tractates beobachteten? Der vorgebrachte Anspruch auf die Zurückgabe von Fort George nach dem ersten Artikel des Genter Tractates, das wegen gemeinschaftlicher Besitznahme des Oregon-Gebietes von Großbritannien und den Vereinigten Staaten getroffene Arrangement, und vor Allem der wirklich von Seiten der Vereinigten Staaten gemachte Vorschlag zur Theilung des Oregon-Gebietes — welches Alles im Jahre 1818, als Spanien seine Rechte noch nicht übertragen oder abgetreten hatte, geschah — scheinen mit der Berücksichtigung jener Rechte, während sie noch Spa-

nien gehörten, eben so wenig vereinbar, als der Anspruch, welcher sich auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung gründet, die vor der Uebertragung jener Rechte an die Vereinigten Staaten Statt fanden.

Angenommen, das im Jahre 1818 vorgeschlagene Arrangement oder irgend ein anderes zur Theilung des Oregon-Gebietes wäre in jenen Tagen zwischen Großbritannien und diesem Lande getroffen worden, was würde in solchem Falle aus den ausschließlichen Rechten Spaniens geworden sein?

Die Vereinigten Staaten würden keine andere Ausflucht gehabt haben, als sich auf die Grundsätze der Nootka-Convention zu berufen.

Die Gültigkeit der Nootka-Convention leugnen, heißt daher die Unrechtmäßigkeit jedes Rechtstitels proklamiren, der sich auf Entdeckung, Erforschung oder Ansiedelung vor Abschluß des Florida-Tractates gründet.

Sich auf den Florida-Tractat als den Vereinigten Staaten ausschließliche Rechte verleihend berufen, heißt jedem Act, auf den die Vereinigten Staaten 1818 als ihnen einen Anspruch auf ein Territorium an der Nordwestküste gebend sich beriefen, den Charakter einer Beeinträchtigung und Verletzung der Rechte Spaniens beilegen.

Diese Schlußfolgerungen scheinen dem Unterzeichneten unwiderstreitbar zu sein.

Die Vereinigten Staaten können keinen Anspruch auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung, welche vor dem Florida-Tractate Statt fanden, gründen, ohne die Grundsätze der Nootka-Convention und die daraus folgende Gültigkeit der parallelen Ansprüche Großbritanniens, welche sich auf ähnliche Acte stützen, anzuerkennen; noch auch können sie sich auf irgend ein ausschließliches Recht als durch den Florida-Tractat erlangt berufen, ohne alle Ansprüche, welche sie für ihr eigenes, eigenthümliches Recht, auf Grund der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung vor jener Vereinbarung beibrachten, über den Haufen zu werfen.

Der Unterzeichnete hegt die Zuversicht, jetzt gezeigt zu haben, daß die Convention von 1790 (die Nootka-Sund-Convention) bis auf den jetzigen Augenblick in voller und vollständiger Kraft geblieben ist —

Erstens, wegen des commerciellen Charakters einiger Stipulationen derselben, welche als solche ausdrücklich durch die Convention vom August 1814 zwischen Großbritannien und Spanien erneuert sind; —

Zweitens, wegen des Stillschweigens Spaniens zu verschiedenen Transactionen, in welche, wie man annehmen darf, jene Macht nicht eingewilligt haben würde, wenn sie sich nicht durch die Bestimmungen der in Frage stehenden Convention für gebunden gehalten hätte; —

Und drittens, wegen wiederholter Handlungen der Regierung der Vereinigten Staaten vor dem Abschlusse des Florida-Tractates, durch welche sie ein Festhalten an den Grundsätzen der Nootka-Convention oder mindestens eine von den ausschließlichen Prätensionen Spaniens abweichende Meinung kund that.

Nachdem er solchergestalt die Bemerkungen des americanischen Bevollmächtigten hinsichtlich der Wirkung der Nootka-Sund-Convention und des Florida-Tractrates, als auf den Gegenstand der gegenwärtigen Discussion Einfluß habend, hoffentlich genügend beantwortet hat, muß der Unterzeichnete suchen zu zeigen, daß, selbst wenn die Nootka-Sund-Convention nie existirt hätte, die Position Großbritanniens hinsichtlich seiner Ansprüche auf das ganze oder auf einen besondern Theil des Oregon-Gebietes mindestens eben so gut ist, wie jene der Vereinigten Staaten.

Dieser Theil der Sache muß betrachtet werden, erstens in Rücksicht auf das Princip — auf das Recht jeder Partei, Großbritanniens, wie der Vereinigten Staaten, das Oregon-Gebiet ohne Verletzung der Rechte Spaniens zu erforschen und darin Ansiedelungen zu machen; und angenommen, daß Ersteres bejahend entschieden würde, sodann in Rücksicht auf den respectiven Werth und die respective Wichtig-

keit der durch jede Partei ausgeführten Acte der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung.

Was die Principienfrage anbetrifft, glaubt der Unterzeichnete kein besseres Argument beibringen zu können, als das in folgenden Worten, welche er bereits schon einmal aus der Note des amerikanischen Bevollmächtigten anführte, enthalten ist:

„Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Columbia-Thal ist älter als der Florida-Tractat vom Februar 1819, durch welchen die Vereinigten Staaten alle Rechte Spaniens auf die Nordwestküste Americas erwarben, und besteht unabhängig von dessen Bestimmungen.“ Und wieder: „Der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf die ganze von dem Columbia-Fluß und seinen Armen entwässerte Region war vollkommen und vollständig vor dem Datum der Tractate über gemeinschaftliche Besitznahme vom October 1818 und August 1827.“

Der Rechtstitel, auf welchen hier Bezug genommen wird, muß derjenige sein, welcher sich auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung gründet.

Wenn dieser Rechtstitel also gut ist, oder vielmehr vor dem Abschluß des Florida-Tractates, den ausschließlichen Prätensionen Spaniens gegenüber, gut war, so müssen die Ansprüche Großbritanniens, da sie auf denselben Gründen beruhen, auch gut sein.

Es scheint daher klar, daß mit oder ohne Hülfe der Nootka-Sund-Convention die auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung beruhenden Ansprüche Großbritanniens in Hinsicht des Princips eben so gültig sind wie diejenigen der Vereinigten Staaten.

Wir wollen nun sehen, wie der Vergleich sich stellt, wenn sie nach ihrem relativen Werthe, Wichtigkeit und Authenticität erwogen werden.

Die früheren Entdeckungen nördlich vom 43. Breitengrade, da sie nicht hinlänglich beglaubigt sind, verwerfend, sieht man, daß auf Seite Großbritanniens 1788 Capitän

Cook Cap Flattery, den südlichen Eingang der Fuca-Meerenge, entdeckte. Cook muß auch als der Entdecker des Nootka-Sundes betrachtet werden in Folge mangelnder Authenticität der behaupteten früheren Entdeckung jenes Hafens durch Perez.

Im Jahre 1787 entdeckte Capitän Berkeley, ein britischer Unterthan, der ein Schiff unter österreichischer Flagge führte, die Fuca-Meerenge.

In demselben Jahre lief Capitän Duncan mit dem Schiffe „Princes Royal“ in die Meerenge ein und trieb bei dem Dorfe Classet Handel.

Im Jahre 1788 errichtete Meares, ein brittischer Unterthan, ein Etablissement zu Nootka, welches zu der merkwürdigen Discussion mit der spanischen Regierung Anlaß gab, welche damit endigte, daß Spanien das Recht Großbritanniens an den noch nicht in Besitz genommenen Theilen der Nordwestküste des americanischen Continentes Ansiedelungen anzulegen, anerkannte und sich verbindlich machte, Meares in seine Besitzung, aus der er durch den spanischen Befehlshaber vertrieben worden war, wiedereinzusetzen.

Im Jahre 1792 lief Vancouver, der von England hingeschickt war, um von der Erfüllung der oben erwähnten Zusicherung Zeuge zu sein und eine Besichtigung der Nordwestküste anzustellen, als er Nootka verließ, in die Fuca-Meereinge ein und entdeckte, nachdem er eine genaue Besichtigung der Küste und Buchten auf beiden Seiten gehalten, eine Durchfahrt ins stille Meer, auf dem er nach Nootka zurückkehrte, indem er auf diese Weise die Insel umschiffte, welche jetzt seinen Namen führt. Hier haben wir, so weit es Vancouver's Insel betrifft, einen so vollkommenen Fall der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung, wie man nur anführen kann, welches also bei jedem Arrangement, das in Betreff des streitigen Territoriums getroffen werden mag, Großbritannien den möglichst stärksten Anspruch auf den ausschließlichen Besitz jener Insel giebt.

Während Vancouver mit Entdeckungen und Erforschungen auf dem Meere beschäftigt war, überstieg Sir Alexander Mackenzie, ein Theilhaber der Nordwest-Compagnie, die Felsengebirge, entdeckte die oberen Gewässer des Flusses, welcher nachmals Frazer's Fluß genannt wurde, und, indem er dem Laufe desselben eine Zeitlang folgte, erreichte er endlich die See und war also der erste civilisirte Mensch, der in jenen Breitengraden den Continent America's von einem Meere zum andern durchreiste. Nach der Rückkunft Mackenzie's nach Canada errichtete die Nordwest-Compagnie Handelsposten in dem Lande westlich von den Felsengebirgen.

In dem Jahre 1806 so wie 1811 errichtete dieselbe Compagnie Posten am Tacoutché, Tessé und Columbia.

Im Jahre 1811 entdeckte Thompson, der Astronom der Nordwest-Compagnie, die nördlichen oberen Gewässer des Columbia, und, dem Laufe derselben bis zu ihrer Vereinigung mit den früher durch Lewis und Clarke entdeckten Flüssen folgend, setzte er seine Reise nach dem stillen Ocean fort.

Von jener Zeit an bis zum Jahre 1818, in welchen das Arrangement wegen gemeinschaftlicher Besitznahme des Territoriums getroffen wurde, fuhr die Nordwest-Compagnie fort, ihre Operationen im ganzen Oregon-Gebiete auszudehnen und, wie man wohl sagen kann, dasselbe „in Besitz zu nehmen,“ insoweit Besitznahme in Regionen, die so unzugänglich sind und denen es so sehr an Hülfsquellen mangelt, Statt finden kann.

Während alles dieses vorging, ereigneten sich die folgenden Begebenheiten, welche den americanischen Anspruch wegen ihres eigenen, eigenthümlichen Rechtes bilden.

Im Jahre 1792 lief Gray in die Mündung des Columbia-Flusses ein.

Im Jahre 1805 überstiegen Lewis und Clarke die Felsengebirge und entdeckten einen Arm des Columbia-Flusses, dem sie, bis sie den Ocean erreichten, folgten.

Im Jahre 1811 wurde der Handelsposten oder die Ansiedelung Astoria bei der Mündung des Columbia, am südlichen Ufer jenes Flusses, errichtet.

Diese Station oder Ansiedelung ging während des letzten Krieges durch den freiwilligen Act der Personen, denen Astoria anvertraut war, in brittische Hände über — ein ganz klar erwiesenes Factum. Es wurde den Vereinigten Staaten 1818 unter gewissen wohl beglaubigten Reservationen zurückgestellt, aber nachher nie von americanischen Bürgern wieder besessen, indem es seit dem Augenblick der ursprünglichen Uebertragung oder des Verkaufs durch brittische Unterthanen occupirt blieb.

Dieses sind die Acte der Entdeckungen, Erforschungen und Ansiedelungen, auf welche die Vereinigten Staaten, als ihnen einen Anspruch auf das Columbia-Thal nach ihrem eigenen, eigenthümlichen Rechte gebend, sich beziehen.

Die brittische Regierung ist geneigt, sie im liberalsten Sinne zu betrachten und ihnen den höchsten Werth, den dieselben billigerweise haben können, beizulegen; aber alle werden von Umständen begleitet, welche ihnen in den Augen desjenigen, der die Sache unparteiisch untersucht, einen großen Theil der Wirkung rauben müssen, welche die amerikanischen Unterhändler als diesem Lande einen Anspruch auf die ganze von dem Columbia und seinen Armen entwässerte Region gebend ihnen zugeschrieben.

Was erstens die Entdeckung von Gray anbetrifft, so muß bemerkt werden, daß er ein Privat-Seefahrer war, der hauptsächlich des Handels wegen die Reise machte, welches Factum in nationaler Hinsicht einen großen Unterschied hervorbringt zwischen seinen Entdeckungen und denjenigen, welche durch Cook und Vancouver geschahen, die auf Schiffen der königlichen Flotte Großbritanniens fuhren und in der ausdrücklichen Absicht Erforschungen und Entdeckungen zu machen nach der Nordwestküste geschickt waren.

Ferner ist der Umstand nicht außer Acht zu lassen, daß dieser Entdeckung während mehrerer Jahre kein Act,

welcher derselben einen nationalen Werth geben konnte, gefolgt ist; sie wurde weder durch den Entdecker selbst, noch durch seine Regierung der Welt bekannt gemacht. Erst kürzlich noch, im Jahre 1826, bemerkten die americanischen Bevollmächtigten in London sehr richtig in einem ihrer Berichte: „hinsichtlich der Mündung des Columbia-Flusses wissen wir Nichts von Gray's Entdeckung, als aus den brittischen Berichten.“

Sodann wird die Verbindung zwischen Gray's Entdeckung und der von Lewis und Clarke durch die dazwischenfallende Erforschung des Lieutenants Broughton vom brittischen Besichtigungsschiff „Chatham“ unterbrochen.

Hinsichtlich der Expedition von Lewis und Clarke muß man nach einer genauen Untersuchung des Weges, den sie nahmen, gestehen, daß sie weder auf ihrer Hinreise nach dem stillen Ocean, noch auf ihrer Rückreise nach den Vereinigten Staaten die oberen Gewässer des Hauptarmes des Columbia-Flusses berührten, welche weiter nördlich von den Theilen des Landes, welche sie durchreisten und erforschten, liegen.

Thompson, der zu der brittischen Nordwest-Compagnie gehörte, war der erste civilisirte Mensch, welcher den nördlichen Arm des Columbia (der wirklich der Hauptarm desselben ist) beschiffte, oder irgend einen Theil des von demselben entwässerten Landes durchreiste.

Auf einem Nebenflusse des Columbia drangen Lewis und Clarke nach dem Hauptstrome jenes Flusses vor, den sie an einem Puncte erreichten, welcher, wie man glaubt, nicht über zwei hundert (engl.) Meilen von dem Puncte entfernt ist, bis zu welchem der Fluß bereits durch Broughton erforscht worden war.

Diese Facta werden, wie der Unterzeichnete meint, genügen, um den Werth von Lewis und Clarke's Entdeckung so zu beschränken, daß sie keinesweges einen Anspruch auf das ganze durch jenen Fluß und seine Arme entwässerte Thal rechtfertigen würde.

Was die Ansiedelung anbetrifft, so ist auf die beschränkte Natur der durch die Zurückgabe des Forts Astoria den Vereinigten Staaten zu Theil gewordenen Rechte bereits hingewiesen worden.

Man wird also, wie der Unterzeichnete zuversichtlich glaubt, sehen, daß hinsichtlich der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung Großbritannien Nichts von einem Vergleiche seiner Ansprüche auf das Oregon-Gebiet, wenn man sie als ein Ganzes betrachtet, mit denen der Vereinigten Staaten zu fürchten habe; — daß, auf das Columbia-Thal beschränkt, die Facta, auf welche die Ver. Staaten ihre Sache stützen, weit von jenem vollständigen und ausschließlichen Charakter entfernt sind, welcher einen Anspruch auf das ganze Thal des Columbia rechtfertigen würde; und daß besonders, was Vancouver's Insel allein anbetrifft, der größere Anspruch Großbritanniens in jeder Hinsicht klar erwiesen zu sein scheint.

Nach dieser Auseinandersetzung der Ansichten, welche die brittische Regierung hinsichtlich des relativen Werthes und der relativen Wichtigkeit der brittischen und americanischen Ansprüche hegt, wird es den americanischen Bevollmächtigten nicht überraschen zu hören, daß der Unterzeichnete nicht freie Hand zu haben glaubt, den von dem americanischen Bevollmächtigten zur Abmachung der Frage gemachten Vorschlag anzunehmen.

Dieser Vorschlag bietet in der That weniger als derjenige, welcher von dem americanischen Bevollmächtigten in der Unterhandlung von 1826 eingereicht und von der brittischen Regierung verworfen wurde.

Bei jener Gelegenheit wurde vorgeschlagen, daß die Schifffahrt auf dem Columbia-Fluß beiden Parteien freigestellt werden solle.

Hierüber wird Nichts in dem Vorschlage gesagt, welchen der Unterzeichnete jetzt die Ehre hat zu beantworten; während hinsichtlich der vorgeschlagenen Freiheit der Häfen von Vancouver's Insel südlich vom 49. Grade, die Facta

auf welche, als Großbritannien den stärksten Anspruch auf Besitz gebend, gegenwärtige Schrift sich beruft, einen solchen Vorschlag jedes Werthes zu berauben scheinen.

Der Unterzeichnete hegt daher das Vertrauen, daß der americanische Bevollmächtigte bereit sein werde, einen anderen Vorschlag zur Beilegung der Oregon-Frage zu machen, welcher mit Recht und Billigkeit und mit dem, was die brittische Regierung vernünftiger Weise erwarten kann, wie in seiner mit **D** bezeichneten Darstellung, welche der Unterzeichnete die Ehre hatte im Anfange der Unterhandlung dem americanischen Bevollmächtigten zu überreichen, besser besteht.

Der Unterzeichnete hat die Ehre dem ehrenwerthen James Buchanan, Staatssecretär und Bevollmächtigten der Vereinigten Staaten, die Versicherung seiner Hochachtung zu wiederholen.

R. Pakenham.

An den
Ehrenwerthen James Buchanan,
Staatssecretär der Vereinigten Staaten.

J. B. 2.

Staatsdepartement.
Washington, 30. August 1845.

Der Unterzeichnete, Staatssecretär der Vereinigten Staaten, hält es für seine Pflicht, einige Bemerkungen in Erwiderung auf die Darstellung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Ihrer Britannischen Majestät, bezeichnet **R. P.** und datirt den 29. Juli 1845, zu machen.

Als Einleitung zu der Erörterung ist es nöthig, unsere Aufmerksamkeit auf die, bei dem gegenwärtigen Standpuncte der Unterhandlung in Betracht kommende eigentliche

Frage zu richten. Diese Frage ist einfach die: waren die Rechtstitel Spaniens und der Vereinigten Staaten, als sie sich durch den Florida-Tractat am 22. Februar 1819 vereinigten, Großbritannien gegenüber, auf das Oregon-Gebiet nördlich bis zur russischen Grenze in der Breite von 54° 40′ gut? Wenn sie es waren, so wird man einräumen, daß dieses ganze Gebiet jetzt den Vereinigten Staaten gehört.

Der Unterzeichnete bemerkt nochmals, daß es nicht seine Absicht ist, die Beweisführung zu wiederholen, womit sein Vorgänger, Herr Calhoun, den americanischen Rechtstitel „auf die ganze, durch den Columbia und seine Nebenflüsse entwässerte Region“ dargethan hat. Er will die Kraft derselben solchergestalt nicht schwächen.

Es wird von Seiten Großbritanniens behauptet, daß die Vereinigten Staaten den spanischen Rechtstitel erworben haben und besitzen, unterworfen den Stipulationen und Bedingungen der am 28. October 1790 im Escurial zwischen Großbritannien und Spanien geschlossenen Nootka-Sund-Convention.

Im Widerspruch mit dem Argumente des Unterzeichneten, welches in seiner Darstellung, bezeichnet **J. B.**, enthalten ist, und worin behauptet wird, daß diese Convention durch den Krieg zwischen Spanien und Großbritannien im Jahre 1796 annullirt worden und seitdem von den Parteien nie wieder ins Leben gerufen sei, hat der brittische Bevollmächtigte in seiner Darstellung, bezeichnet **R. P.**, die folgenden Positionen genommen:

1) „daß, als Spanien mit den Vereinigten Staaten den Tractat von 1819, welcher gewöhnlich der Florida Tractat genannt wird, abschloß, die zwischen der ersteren Macht und Großbritannien im Jahre 1790 geschlossene Convention von den Betheiligten als noch in Kraft bestehend angesehen wurde“ und

2) „daß, selbst wenn nie ein solcher Tractat bestanden hätte, Großbritannien hinsichtlich des Anspruchs auf das

Oregon-Gebiet in einer wenigstens eben so günstigen Position sich befinden würde, als die Vereinigten Staaten.

Der Unterzeichnete wird Schritt vor Schritt der Erörterung des brittischen Bevollmächtigten, welche diesen Behauptungen zum Beweis dienen, folgen.

Der brittische Bevollmächtigte giebt an, „die brittische Regierung berufe sich auf den Tractat von 1790, nicht, wie der americanische Bevollmächtigte zu glauben scheint, als ihre „Hauptstütze“ in der gegenwärtigen Discussion“ sondern nur um zu zeigen, daß die Vereinigten Staaten durch den Florida-Tractat von 1819 kein Recht auf ausschließliche Herrschaft über irgend einen Theil des Oregon-Gebietes erlangt haben.

Der Unterzeichnete hat geglaubt, daß seit 1826 die Nootka-Convention von der brittischen Regierung immer als ihre hauptsächlichste, wenn nicht als ihre alleinige Stütze betrachtet worden ist. Gerade die Natur und die besondere Art ihres Anspruchs identificierte denselben mit der Auslegung, welche sie von dieser Convention machte, und schloß nothwendiger Weise jede andere Basis des Rechtstitels aus. Was anderes, als mit dieser Auslegung im Einklang zu sein, konnte die Herren Huskisson und Addington, die brittischen Commissarien, als sie am 16. December 1826 ihren Rechtsanspruch auseinandersetzten, bewogen haben, zu erklären, „Großbritannien fordert keine ausschließliche Souveränität über irgend einen Theil jenes Gebietes. Seine jetzige Forderung, nicht hinsichtlich irgend eines Theiles, sondern hinsichtlich des Ganzen, beschränkt sich auf ein Recht gemeinsamer Occupation in Gemeinschaft mit anderen Staaten, wobei das Recht ausschließlicher Herrschaft dahingestellt gelassen wird.“ Und wiederum: „Durch jene Convention (von Nootka) kam man überein, daß alle zu jener Zeit noch nicht von einer der contrahierenden Parteien in Besitz genommenen Theile der Nordwestküste von America künftighin den Unterthanen beider zu allen Zwecken des Handels und der Ansiedelung gleich-

mäßig offen stehen sollten, indem die Souveränität dahingestellt bliebe.“ Aber über diesen Gegenstand sind wir nicht bloßen Schlußfolgerungen, wie klar dieselben auch sein mögen, überlassen. Die brittischen Commissarien haben in ihrer Darlegung, aus welcher der Unterzeichnete so eben Stellen angeführt hat, jeden anderen Rechtsanspruch, welchen Großbritannien früher auf das streitige Gebiet behauptet haben mag, faktisch aufgegeben und erklären ausdrücklich, „daß, welches auch jener Rechtstitel entweder von Seiten Großbritanniens oder von Seiten Spaniens vor der Convention von 1790 gewesen sein mag, derselbe von da an nicht länger in vagen Erzählungen von Entdeckungen, wovon zugestandner Maßen manche von ungewisser Glaubwürdigkeit waren, sondern in dem Text und den Stipulationen jener Convention selbst zu suchen wäre.“ Und wiederum, indem sie die ganze Sache resummieren, sagen sie: „Einräumend, daß die Vereinigten Staaten alle Rechte, welche Spanien bis zum Florida-Tractate entweder kraft der Entdeckung, oder, wie behauptet wird, in dem Rechte von Louisiana besaß, erworben haben, behauptet Großbritannien, daß die Natur und Ausdehnung dieser Rechte sowohl, als auch die Rechte Großbritanniens durch die Nootka-Convention bestimmt und definiert sind,“ ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Der Unterzeichnete kann nach sorgfältiger Prüfung in der Note des jetzigen brittischen Bevollmächtigten an den Herrn Calhoun vom 12. September Nichts entdecken, was die Kraft dieser Erklärungen und Einräumungen seiner Vorgänger schwächt. Im Gegentheil, der allgemeine Ton derselben ist mit ihnen im völligen Einklang.

Wie denn auch immer die Folgen sein mögen, gut oder übel — um den brittischen Anspruch zu verstärken oder zu stürzen — es ist jetzt für die brittische Regierung zu spät, ihre Stellung zu ändern. Wenn die Nootka-Convention den Britten keine solche Rechte, wie sie ansprechen, verleiht, so können sie so spät nicht hinter die

Bestimmungen derselben zurückgehen und Ansprüche machen, welche, wie sie 1826 zugaben, „in dem Text und den Stipulationen jener Convention selbst“ untergegangen sind.

Der Unterzeichnete bedauert, daß der brittische Bevollmächtigte seine Auseinandersetzung der wahren Auslegung der Nootka-Convention nicht beachtet hat. Er hat, und, wie er glaubt, erfolgreich, sich bemüht, zu beweisen, daß dieser Tractat seiner Beschaffenheit nach vorübergehend war; daß er Großbritannien kein anderes Recht ertheilte, als nur das, bloß mit den Indianern, so lange das Land unangesiedelt bliebe, zu handeln, zu welchem Zwecke die nöthigen Bestimmungen getroffen wurden; und daß der Tractat nicht der eventuellen Souveränität Spaniens über das Territorium widerstritt. Der brittische Bevollmächtigte hat nicht versucht diesen Schlüssen zu widersprechen. Wenn sie billig und rechtmäßig sind, so würde es Großbritannien nichts helfen, selbst wenn dasselbe auch beweisen könnte, daß die Nootka-Convention noch in Kraft sei. Im Gegentheil, wenn die Auslegung, welche der Unterzeichnete davon gemacht hat, richtig ist, enthält diese Convention eine klare, bündige Einräumung von Seiten Großbritanniens, daß Spanien das eventuelle Recht der Souveränität über das ganze streitige Territorium besaß, und folglich, daß dasselbe jetzt den Vereinigten Staaten gehört.

Der Werth dieser 1790 gemachten Einräumung bleibt sich gleich, ob die Convention bis zum heutigen Tage fortbestanden hat oder nicht. Der Unterzeichnete ist jedoch bereit, diesen Punct auf dem unwiderlegten Beweisgrund, der in seiner früheren Darstellung enthalten ist, beruhen zu lassen.

Aber ist die Nootka-Convention noch in Kraft? Der brittische Bevollmächtigte bestreitet nicht den klaren, allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts: „daß der Krieg alle zwischen den kriegführenden Mächten bestehenden Tractate aufhebe.“ Er behauptet jedoch erstens, daß diese Convention theils eine commercielle sei und, insofern sie diesen Character hat, durch den am 28. August 1814 zu Madrid

geschlossen Tractat wieder ins Leben gerufen sei, welcher erklärt, „daß alle Handelstractate, die zwischen den beiden Parteien (Großbritannien und Spanien) 1796 bestanden, durch ihn ratificiert und bestätigt würden," und zweitens „daß in anderer Hinsicht dieselbe als eine Anerkennung bestehender Rechte — als eine Einräumung gewisser Grundsätze des Völkerrechts angesehen werden müsse", welches durch Krieg nicht aufgehoben wird.

In Betreff des ersten Satzes läßt der Unterzeichnete die Frage auf seiner früheren Argumentation beruhen, da der brittische Bevollmächtigte sich damit begnügt hat bloß zu behaupten, daß der commercielle Theil der Nootka-Sund-Convention durch den Tractat von 1814 erneuert worden wäre, ohne einmal anzugeben, welchen Theil jener Convention er dafür halte. Hätte der Unterzeichnete seine Position zu verstärken gewünscht, so hätte er mit großer Wirksamkeit das Argument aus der Note des Lord Aberdeen an den Herzog von Sotomayor, datirt den 30. Juni 1845, wiederholen können, worin der Lord klar zeigt, daß alle Handelstractate, welche zwischen Großbritannien und Spanien vor 1796 bestanden, auf den Handel mit Spanien allein beschränkt waren und nicht seine Colonien und entfernten Besitzungen einschlossen.

Der zweite Satz des brittischen Bevollmächtigten verdient größere Aufmerksamkeit. Gehört die Nootka-Sund-Convention zu der Classe von Tractaten, welche „eine Anerkennung bestehender Rechte — eine Einräumung gewisser Grundsätze des Völkerrechts" die durch den Krieg nicht aufgehoben werden können, enthalten? Hätte Spanien durch diese Convention das Recht aller Nationen, auf der Nordwestküste Americas Entdeckungen zu machen, Niederlassungen zu errichten nnd Colonien zu gründen und ihre souveräne Jurisdiction mit sich zu bringen, anerkannt, dann würde in dem Argument viel Kraft liegen. Aber ein solches Zugeständniß hat Spanien nie gemacht und nie zu machen beabsichtigt. Die Nootka-Convention ist willkühr-

lich und kunstvoll im höchsten Grade und eher alles Andere, als die bloße Anerkennung einfacher, natürlicher Grundsätze, die durch das Völkerrecht geheiligt sind. In allen ihren Bestimmungen beschränkt sie sich ausdrücklich auf Großbritannien und Spanien und erkennt durchaus kein Recht irgend einer dritten Macht, mit der Nordwestküste Americas Etwas zu thun zu haben, an. Weder ihren Worten, noch ihrem Sinne nach enthält sie irgend eine Anerkennung früher bestehender Territorialrechte von Seiten Großbritanniens oder irgend einer anderen Nation. Sie beschränkt sich durchaus auf künftige Verpflichtungen, und diese sind von ganz besonderem Character. Selbst bei der von Großbritannien behaupteten Auslegung ihrer Bestimmungen, erstreckt sich dessen Recht nicht darauf Colonien anzulegen, wozu dem Völkerrecht nach dasselbe berechtig gewesen sein würde, wenn das Land herrenlos gewesen wäre; sondern es ist beschränkt auf ein bloßes Recht gemeinschaftlicher Besitznahme, nicht hinsichtlich eines Theiles sondern des Ganzen, unter Unbestimmtlassung der Souveränität. Und welcher Art von Besitznahme? Nicht getrennter, bestimmter Colonien, sondern zerstreuter, mit einander vermischter über den ganzen Flächenraum des Territoriums, bloß zum Zweck des Handels mit den Indianern angelegter Ansiedelungen, zu denen allen, die Unterthanen jeder der Mächte freien Zutritt haben sollten, indem das Recht ausschließlicher Herrschaft unentschieden bliebe. Sicherlich, man kann nicht mit Erfolg behaupten, daß ein solcher Tractat „eine Einräumung gewisser Grundsätze des Völkerrechts“ ist, die ihrer Natur nach so heilig und so ewig sind, daß sie nicht durch Krieg vernichtet werden können. Im Gegentheil, nach dem Character der Bestimmungen der Convention kann man keinen Augenblick annehmen, daß sie irgend etwas Anderes zum Zweck hatte, als ein bloß temporäres Arrangement zwischen Großbritannien und Spanien. Das Völkerrecht erkennt keine solche Grundsätze hinsichtlich herrenloser Landstriche, an, wie dieser Tractact in sich schließt, und

dem brittischen Bevollmächtigten muß der Versuch fehlschlagen, zu beweisen, daß darin „eine Einräumung gewisser Grundsätze des Völkerrechts“, welche den Stoß eines Krieges überdauern, enthalten sind.

Aber der brittische Bevollmächtigte behauptet, daß man aus dem Stillschweigen Spaniens während der Unterhandlungen, die 1818 zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten wegen des Oregon-Gebietes Statt fanden, so wie auch „aus seinem Stillschweigen hinsichtlich des Bleibens der Britten in ihren Ansiedelungen im Columbia-Territorium nach der Convention von 1814,“ mit Recht folgern kann, „daß Spanien die Stipulationen der Nootka-Convention und die in derselben aufgestellten Grundsätze als noch in Kraft befindlich ansah.“

Der Unterzeichnete kann sich keinen Fall denken, wo die Verpflichtungen eines Tractates, die einmal durch einen Krieg erloschen sind, neue Kraft erhalten, ohne eine bestimmte, zu diesem Zwecke zwischen beiden Parteien getroffenen Uebereinkunft. Selbst wenn beide Parteien nach dem Friedensschluß positive und unzweideutige Sachen thun, die mit den Bestimmungen im Einklang sind, so muß man sie doch als bloß freiwillig und als solche, womit jede Partei nach Gefallen aufhören kann, ansehen. Aber in dem gegenwärtigen Falle wird nicht einmal behauptet, daß Spanien irgend Etwas in Gemäßheit der Convention von Nootka-Sund, nach seinem Tractate mit Großbritanien von 1814, gethan habe. Sein bloßes Stillschweigen wird als die Convention erneuernd betrachtet.

Der Unterzeichnete behauptet fest, daß weder nach Staatsrecht noch nach Privatrecht das bloße Stillschweigen der einen Partei, während die andere die Rechte derselben beeinträchtigt, selbst wenn sie von der Beeinträchtigung Kenntniß hat, sie dieser Rechte beraubt. Wenn dieser Grundsatz in Anwendung auf Individuen richtig ist, so hat er hinsichtlich Nationen noch mehr Kraft. Der Schwache ist vielleicht nicht in der Lage, sich gegen den Mächtigen

beklagen zu können, und solchergestalt würde die Beeinträchtigung des Starken sich in ein vollständiges Unrecht gegen den Schwächern verwandeln.

In dem gegenwärtigen Falle war es für Spanien kaum möglich, den Stand der Unterhandlungen zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien in Betreff der Nordwestküste Americas auch nur zu erfahren, ehe es alle seine Rechte auf jene Küste an die ersteren durch den Florida-Tractat vom 22. Februar 1819 übertragen hatte. Die Convention über gemeinschaftliche Besitznahme zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritanien wurde in London erst am 20. October 1818, nur vier Monat vor dem Datum des Florida-Tractats, unterzeichnet, und die Auswechselung der Ratificationen und die Bekanntmachung der Convention fand erst am 30. Januar 1819 Statt.

Zudem hatten auch die Unterhandlungen, welche mit dem Florida-Tractate endigten, bereits im December 1815 begonnen und waren im vollen Fortschritt, als am 20. October 1818 die Convention zwischen Großbritanien und den Vereinigten Staaten unterzeichnet wurde. Es erhellt daher nicht, daß Spanien Kenntniß davon hatte, daß diese Unterhandlungen stattfanden; und selbst wenn dem anders wäre, so würde es keinen Beweggrund gehabt haben sich zu beklagen, da es gerade im Begriff war, alle seine Rechte den vereinigten Staaten zu übertragen.

Aber, sagt der brittische Bevollmächtigte, Spanien sah stillschweigend der durch die Britten nach der Convention von 1814 fortgesetzten Occupation der Ausiedelungen in dem Columbia-Territorium zu und betrachtete daher die Nootka-Sund-Convention als noch in Kraft befindlich. Die Zeit dieses Stillschweigens, in so weit es auf Spanien wirken konnte, fing an am 28. August 1814 — dem Datum der Zusatz-Artikel zum Tractate von Madrid — und und endigte am 22. Februar 1819, dem Datum des Florida-Tractates. Ist die geringste Ursache vorhanden, aus diesem Stillschweigen zu folgern, daß Spanien das fort-

währende Bestehen der Nootka-Sund-Convention eingeräumt habe? Erstens beschränkte sich diese Convention durchaus auf „das Landen an den Küsten dieser Meere an nicht bereits in Besitz genommenen Orten, um Handel mit den Eingebornen des Landes zu treiben oder um daselbst Ansiedelungen zu machen.“ Sie erstreckte sich nicht auf das Innere des Landes. Am Tage dieser Convention fiel es Niemanden im Traume ein, daß brittische Händler von Canada oder Hudsons-Bay über die Felsengebirge gehen und die Rechte Spaniens von dieser Seite her beeinträchtigen würden. Großbritannien hatte von dem Datum der Nootka-Sund-Convention bis zum 22. Februar 1819 nie eine Ansiedelung auf der Nordwestküste Americas errichtet; noch auch hat es, so viel dem Unterzeichneten bekannt ist, solches bis auf den jetzigen Augenblick gethan. Spanien konnte sich daher über keine solche Ansiedelung beklagen. In Betreff der Eingriffe, welche vom Innern aus durch die Nordwest-Compagnie geschehen waren, hatte weder Spanien noch die übrige Welt eine bestimmte Kenntniß von deren Dasein. Aber selbst wenn der brittische Bevollmächtigte solche Kenntniß Spaniens erwiesen hätte, welches zu thun er nicht versucht hat, so war es durch langen blutigen Krieg erschöpft und damals in einen Krieg mit seinen Colonien verwickelt und unterhandelte außerdem wegen einer Uebertragung aller seiner Rechte auf die Nordwestküste Americas an die Vereinigten Staaten. Dieses waren sicherlich genügende Gründe für sein Stillschweigen, ohne daraus zu folgern, daß es in das Fortbestehen der Nootka-Convention einwilligte. Wenn Spanien im Geringsten geglaubt hätte, daß die Nootka-Convention noch in Kraft sei, so würde es durch seine Redlichkeit und Nationalehre veranlaßt worden sein, dieses Factum den Vereinigten Staaten mitzutheilen, ehe es ihnen dieses Territorium für einen hohen Preis abtrat. Nicht die geringste Andeutung der Art ist je gegeben worden.

Eben so wenig wie Großbritannien im Jahre 1818,

hatte Spanien im Jahre 1819 die Idee, daß die Nootka-Sund-Convention in Kraft wäre. Dieselbe war damals vergangen und vergessen.

Der brittische Bevollmächtigte führt an, daß der Grund, warum Großbritannien die Existenz der Nootka-Convention während der Unterhandlungen zwischen den beiden Regierungen im Jahre 1818 nicht behauptete, der gewesen wäre, daß sich kein Anlaß gefunden habe, dieselbe einzuschieben, weil die Vereinigten Staaten damals noch nicht den Rechtstitel Spaniens erworben hätten. Es ist wahr, daß die Vereinigten Staaten damals noch nicht den spanischen Rechtstitel erworben hatten; aber ist es möglich sich einzubilden, daß die brittischen Commissarien, wenn sie an die Existenz dieser Convention geglaubt hätten, während der ganzen Unterhandlung von einem Tractate ganz geschwiegen haben würden, der, wie Großbritannien jetzt angiebt, ihm gleiche und homogene Rechte mit Spanien auf die ganze Nordwestküste Americas giebt? Zur damaligen Zeit beschränkte Großbritannien seine Ansprüche auf solche, die aus Entdeckung und Kauf von den Indianern entsprangen. Wie außerordentlich hätte es, wenn es damals glaubte, die Nootka-Convention sei in Kraft, diese Ansprüche durch die jetzige Auslegung der Bestimmungen derselben verstärken können. Selbst 1824 wurde sie nicht durch seine Commissarien, sondern durch Herrn Rush, den americanischen Bevollmächtigten, in die Unterhandlung hineingezogen.

Aber der brittische Bevollmächtigte macht die Schlußfolgerung, „die Vereinigten Staaten könnten keinen Anspruch auf Entdeckung, Erforschung und Ansiedlung, welche vor dem Florida-Tractate Statt fanden, gründen, ohne die Grundsätze der Nootka-Convention anzuerkennen;“ „noch auch können sie sich auf ein ausschließliches Recht, als durch den Florida-Tractat erlangt, berufen, ohne alle Ansprüche, welche sie für ihr eigenes, eigenthümliches Recht, auf Grund der Entdeckungen, Erforschungen und Ansiedelungen vor jener Vereinbarung beibrachten, über den Haufen zu werfen.

Dies ist eine höchst scharfsinnige Methode, zwei von einander verschiedene und unabhängige Rechtstitel, welche dieselbe Nation besitzt, schlechter als Einen zu machen; sie gegen einander aufzustellen und so die Gültigkeit beider zu zerstören. Vergißt er, daß beide Rechtstitel den Vereinigten Staaten zustehen und daß sie dieselben nach Gefallen entweder jeden für sich oder beide zusammen gegen die Forderungen Großbritanniens gebrauchen können? Aus seinen Bemerkungen möchte man schließen, daß Großbritannien und nicht die Vereinigten Staaten den spanischen Rechtstitel durch den Florida-Tractat erworben hätten. Aber Großbritannien ist eine dritte Partei, ist diesen beiden Rechtstiteln ganz fremd und hat durchaus kein Recht, den einen gegen den andern aufzustellen.

Mit welcher Auctorität kann Großbritannien sich auf diese Weise hineinmischen? Hat man je in einem Gerichtshofe sich eingebildet, daß die Erwerbung eines neuen Rechtstitels den alten vernichte, und umgekehrt, daß der Ankauf des alten Rechtstitels den neuen zerstöre? In einem Falle des bloßen Privatrechts würde man es für absurd halten, wenn Jemand, dem beide Rechtstitel fremd sind, zu der Partei, welche eine Uebereinkunft geschlossen, sagen wollte: Ihr sollt Euer Besitzthum nicht benutzen, weil Ihr es mit Verletzung eines andern noch vorhandenen Rechtstitels genommen habt; und obgleich ich zugeben muß, daß Ihr auch diesen noch vorhandenen Rechtstitel erworben habt, so soll Euch das doch nichts helfen, weil Ihr, indem Ihr vor dem Kaufe Besitz nahmet, gezeigt habt, daß Ihr jenen Rechtstitel nicht für gültig hieltet. Und doch ist dieses die Weise, wie der brittische Bevollmächtigte sowohl den americanischen, wie den spanischen Titel zu vernichten gesucht hat. Im Gegentheil, in dem vorerwähnten Falle, wo der Besitz und der zweite außerdem vorhandene Rechtstitel in einem und demselben Individuum vereinigt sind, würden diese beiden vereinigt so vollkommen sein, als ob beide von Anfang an ihm gehört hätten.

Während der Unterzeichnete beide Rechtstitel kräftig behauptet und jeden derselben an und für sich allein für schlagend gegen Großbritannien hält, hat er sorgfältig vermieden, irgend einen Vergleich zwischen beiden anzustellen. Aber bloß des Argumentes wegen zugegeben, daß die durch Capt. Gray gemachte Entdeckung des Columbia-Flusses und dessen Erforschung durch Lewis und Clarke, sowie die Niederlassung an dessen Ufer zu Astoria Beeinträchtigungen gegen Spanien gewesen wären, so hatte dasselbe, und nur dasselbe allein, ein Recht sich zu beklagen. Großbritannien war eine dritte Partei und hatte als solche kein Recht, sich in die Frage zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten zu mischen. Aber Spanien, statt sich über diese Dinge als über Beeinträchtigungen zu beklagen, übertrug am 22. Februar 1819 durch den Florida-Tractat seinen ganzen Rechtstitel den Vereinigten Staaten. Von jenem Augenblick an hatte jeder mögliche Conflict zwischen den beiden Rechtstiteln aufgehört, da beide in derselben Partei vereinigt waren. Die beiden Rechtstitel, welche mit einander hätten in Conflict gerathen können, waren daher solcherweise mit einander verwoben. Der jetzt den Vereinigten Staaten zustehende Rechtstitel ist eben so kräftig, als ob jeder Act der Entdeckung, Erforschung und Ansiedlung von Seiten beider Mächte durch Spanien allein, ehe es alle seine Rechte an die Vereinigten Staaten übertrug, geschehen wäre. Die beiden Mächte sind in dieser Hinsicht eins; die beiden Rechtstitel sind eins und, wie der Unterzeichnete im Nachstehenden zeigen wird, dienen sie einander zur Bestätigung und Verstärkung. Wenn Großbritannien statt der Vereinigten Staaten den Rechtstitel Spaniens erworben, so hätte es behaupten können, daß jene Handlungen der Vereinigten Staaten Beeinträchtigungen waren; da es aber in der Stellung eines Fremden zu beiden Titeln sich befindet, so hat es kein Recht, sich in die Sache zu mischen.

Der Unterzeichnete hält es für unnöthig, diese Seite des Gegenstandes weiter zu verfolgen, als um anzugeben,

daß die Vereinigten Staaten, ehe sie den Rechtstitel Spaniens erwarben, jenen Titel stets mit Achtung behandelten. In der Negociation von 1818 haben die americanischen Bevollmächtigten „nicht behauptet, daß die Vereinigten Staaten ein vollständiges Recht auf jenes Land hätten; sondern sie behaupteten nur, daß ihr Anspruch, wenigstens Großbritannien gegenüber, gut sei;“ und die Convention vom 20. October 1818, unähnlich der von Nootka-Sund, „reservierte die Ansprüche irgend einer andern Macht oder irgend eines andern Staates auf irgend einen Theil des besagten Landes.“ Diese Reservation konnte nur für Spanien gelten. Aber nachdem die Vereinigten Staaten den spanischen Rechtstitel erworben hatten, haben sie stets ihr Recht bis an die russische Grenze in den stärksten Ausdrücken erklärt und behauptet, selbst während sie um des guten Einverständnisses und des Friedens willen sich erboten, das streitige Territorium durch den 49. Breitengrad zu theilen.

Es ist daher dem brittischen Bevollmächtigten ganz mißlungen, seinen Satz zu erweisen, daß die Vereinigten Staaten keinen Anspruch auf die Entdeckung, Erforschnng oder Ansiedelung, ohne die Grundsätze der Nootka-Convention zuzugeben, begründen könnten. Jene Convention erlosch mit dem Ausbruch des Krieges zwischen Spanien und England im Jahre 1796 und ist seitdem nie wieder ins Leben getreten.

Der brittische Bevollmächtigte sucht darauf „zu beweisen, daß, selbst wenn die Nootka-Sund-Convention nie bestanden hätte, die Position Großbritanniens hinsichtlich seines Anspruchs, sei es auf das ganze oder auf irgend einen besondern Theil des Oregon-Gebietes, wenigstens eben so gut wäre wie die der Vereinigten Staaten“. Um diese Position einzunehmen, muß er zeigen, daß der brittische Anspruch an Gültigkeit den Rechtstiteln sowohl Spaniens als der Vereinigten Staaten gleich ist. Diese können jetzt nie von einander getrennt werden. Sie sind völlig Eins.

verschieden und abweichend, wie sie vor dem Florida-Tractat gewesen sein mögen, sind sie jetzt mit einander verwebt und identificiert. Die verschiedenen Entdeckungen, Erforschungen und Ansiedelungen der beiden Mächte vor jenem Tage müssen jetzt angesehen werden, als ob sie alle durch die Vereinigten Staaten allein gemacht worden wären. Bei dieser in die Augen fallenden Ansicht des Gegenstandes war es dem Unterzeichneten überraschend zu finden, daß der brittische Bevollmächtigte in der von ihm aufgestellten Vergleichung und Gegeneinanderstellung der Ansprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten ganz unterlassen hat, die von Spanien gemachten Entdeckungen, Erforschungen und Ansiedelungen zu erwähnen. Der Unterzeichnete wird suchen, diese Auslassung zu ergänzen.

Ehe er aber zu dem Hauptargument in diesem Puncte übergeht, fühlt er sich genöthigt, sein Erstaunen auszudrücken, daß der brittische Bevollmächtigte zur Unterstützung des brittischen Titels wiederum die Unvereinbarkeit des spanischen und americanischen Theiles des Rechtstitels der Vereinigten Staaten vorbringt. Der Unterzeichnete, kann nicht umhin, wegen des Factums sich Glück zu wünschen, daß ein Mann, von Herrn Pakenham's anerkannter Fähigkeit sich in die Nothwendigkeit versetzt gesehen hat, sich hauptsächlich auf eine solche Stütze zur Aufrechthaltung der brittischen Forderungen zu verlassen. Das Argument ist in wenig Worten folgendes: Der americanische Rechtstitel ist nicht gut gegen Großbritannien; denn er widerspricht dem Spaniens; und der spanische Rechtstitel ist nicht gut gegen Großbritannien, denn er widerspricht dem der Vereinigten Staaten. Der Unterzeichnete hatte etwas von dieser Kreisbeweisführung ganz Verschiedenes erwartet. Er hatte vorausgesetzt, der britische Bevollmächtigte würde zu beweisen suchen, daß Spanien kein Recht auf die Nordwestküste Americas hatte, daß dieselbe vacant und herrenlos war und daher dem Völkerrechte nach allen Nationen zur Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung offen stand.

Aber Nichts von dem. Bei diesem Hauptpuncte der Sache gründet er sein Argument einzig auf die von dem Unterzeichneten gemachte Erklärung, daß der Rechtstitel der Vereinigten Staaten auf das Thal des Columbia vor den Tractaten der gemeinschaftlichen Besitznahme, von October 1818 und August 1827, sowie vor dem Datum des Florida-Tractats im Jahre 1819 vollkommen und vollständig war. Aber der brittische Bevollmächtigte muß sich erinnern, daß dieser Rechtstitel als vollständig, nicht Spanien, sondern Großbritannien gegenüber, vertheidigt wurde; daß das Argument nicht gegen einen spanischen, sondern gegen einen brittischen Bevollmächtigten gerichtet wurde, und daß die Vereinigten Staaten, und nicht Großbritannien, den spanischen Rechtstitel repräsentiren. Und ferner daß die Darstellung, aus der er diese Erklärungen extrahiert, fast ausschließlich dem Beweise gewidmet war, daß, wie der brittische Bevollmächtigte selbst die Worte anführt, „Spanien, Großbritannien gegenüber, einen guten Rechtstitel auf das ganze Oregon-Gebiet hatte." Der Unterzeichnete hat, wie er schon vorher bemerkte, nie einen Vergleich zwischen dem americanischen und spanischen Titel gemacht. Beide besitzend und ein vollkommenes Recht habend, auf beide, vereint oder einzeln, sich zu stützen — hat er jeden derselben der Reihe nach, kräftig vertheidigt, indem er völlig überzeugt ist, daß entweder der eine oder der andere gegen Großbritannien gut ist und daß kein menschlicher Scharfsinn den spanischen Rechtstitel, welcher jetzt den Vereinigten Staaten gehört, schlechter machen kann, als er gewesen sein würde, wenn er in den Händen Spaniens geblieben wäre.

Diesen Rechtstitel kurz zu verdeutlichen und darzuthun soll die noch übrige Aufgabe des Unterzeichneten sein.

Und zuerst kann er nicht umhin, die Freimüthigkeit und Aufrichtigkeit des brittischen Bevollmächtigten zu rühmen, der, von der Bahn seiner Vorgänger abgehend, alle Entdeckungen, welche vor denen des Capitän Cook im Jahre 1778 gemacht wurden, als Grundlage des brittischen Rechts-

titels verwirft. Mit in so später Zeit gemachter Entdeckung anfangend, zeigt der spanische Rechtstitel wegen seines Alterthums einen starken Contrast mit dem von Großbritannien. Der Unterzeichnete hat als eine historische und „auffallende Thatsache, welche einen wichtigen Einfluß gegen den Anspruch Großbritanniens haben muß,“ angegeben, „daß diese (die Nootka-) Convention, welche von diesem Lande Spanien dictirt wurde, keine Bestimmungen enthält, durch welche die endliche Souveränität, die jene Macht während beinahe dreier Jahrhunderte über die ganze westliche Seite Nord-america's bis 61° nördlicher Breite behauptet hatte, und welche Souveränität nie durch irgend eine europäische Macht ernstlich in Zweifel gestellt worden, verletzt wird. Dieses Recht war von Spanien seit der Entdeckung des americanischen Continentes stets mit der wachsamsten Eifersucht behauptet worden, und alle europäische Regierungen hatten dazu geschwiegen. Dieses Recht war selbst jenseit 54° 40′ nördlicher Breite durch Rußland eingeräumt worden, damals die einzige Macht, deren Ansprüche mit Spanien in Collision kommen konnten, und das noch dazu unter einem Souverän, der an den Territorial-Rechten seines Reiches besonders festhielte.“ Diese historischen Facta sind durch den brittischen Bevollmächtigten, wie es auch nicht möglich war, nicht widerlegt worden, obgleich seine Aufmerksamkeit besonders auf sie gelenkt wurde und sie von ihm selber mit Beifall angeführt sind, um die Unstatthaftigkeit der verschiedenen den Vereinigten Staaten zustehenden Rechtstitel zu zeigen. Der Graf Fernan de Nunez, spanischer Gesandter in Paris, schrieb an M. de Montmorin, Secretair des Auswärtigen Departements von Frankreich, unterm 16. Juni 1790: „Durch Tractate, Abgrenzungen, Besitznehmungen und die entschiedensten Acte der Souveränität, die durch die Spanier in jenen Stationen seit der Regierung Carls II. ausgeübt und die durch jenen Monarchen im Jahre 1692 auctorisirt worden sind, wozu die Originalbelege im Laufe der Unterhandlung beigebracht werden sollen, ist die ganze West-

Bayerische
Staatsbibliothek
München

küste Americas nach Norden hin an der Südsee über den sogenannten Prince-Williams-Sund hinaus, welcher unterm 61. Grade liegt, als ausschließlich Spanien gehörend anerkannt."

Im Vergleich zu diesem alten Anspruch Spaniens, den sich alle europäischen Nationen Jahrhunderte lang haben gefallen lassen, muß der Anspruch Großbritanniens, begründet auf Entdeckungen, die zu einer so späten Zeit, wie das Jahr 1778 ist, anfangen, einen ungünstigen ersten Eindruck machen.

Spanien betrachtete die Nordwestküste Americas als sein ausschließliches Eigenthum. Es schickte keine Expeditionen aus zur Erforschung jener Küste, um dadurch seinem Rechtstitel mehr Gültigkeit zu geben. Wenn es ihm convenierte oder sein eigenes Interesse dadurch gefördert wurde, so rüstete es solche Entdeckungs-Expeditionen aus, um den Charakter und die Ausdehnung seines eigenen Territoriums kennen zu lernen. Und doch sind seine Entdeckungen längs jener Küste viel frühzeitiger als diejenigen der Britten.

Daß Juan de Fuca, ein Grieche im Dienste Spaniens, im Jahre 1592 die Meerenge, welche jetzt seinen Namen führt, entdeckte, sie von Süden nach Norden ganz durchschiffte und von da durch dieselbe Durchfahrt zurückkehrte, unterliegt keinem vernünftigen Zweifel mehr. Eine Beschreibung dieser Reise wurde in London im Jahre 1625 in einem Werke, betitelt: die Pilgrime, von Samuel Purches herausgegeben. Diesen Bericht empfing Michael Lock, ein sehr achtbarer englischer Kaufmann, im April 1596 zu Venedig aus Fuca's eigenem Munde.

Während langer Zeit wurde diese Reise für fabelhaft gehalten, weil nachfolgende Seefahrer vergebens diese Meerenge aufzufinden gesucht hatten. Endlich, nachdem man sie gefunden hatte, entdeckte man, daß die Beschreibungen von de Fuca so genau mit ihrer Geographie und den durch die Natur an Ort und Stelle gezeichneten Thatsachen übereinstimme, daß es nicht länger möglich war, seine Erzählung

für ein Märchen zu halten. Die Oeffnung der Meerenge von Süden her liegt zwar zwischen 48° und 49° N. B. und nicht zwischen 47° und 48°, wie man geglaubt hatte; aber dieser Irrthum läßt sich leicht durch die im sechszehnten Jahrhundert so gewöhnliche Ungenauigkeit bei Bestimmung der Breite von Plätzen in neu-entdeckten Ländern erklären.

Es ist gleichfalls wahr, daß de Fuca, nachdem er diese Meerenge durchsegelt hatte, glaubte, er habe den atlantischen Ocean erreicht und die so lange und so eifrig gesuchte Durchfahrt zwischen den beiden Meeren entdeckt; denn bei der gänzlichen Unwissenheit und irrigen Vorstellung, welche in jener früheren Zeit hinsichtlich der Geographie dieses Theiles von Nordamerica herrschte, war es natürlich, daß er glaubte, er habe diese wichtige Entdeckung gemacht.

Endlich ist seinem Andenken Gerechtigkeit wiederfahren, und diese Meerenge, welche er entdeckte, wird für alle zukünftige Zeit seinen Namen tragen. So gehört das Verdienst der Entdeckung der Fuca-Meerenge Spanien, und das beinahe zwei hundert Jahre früher als Capitän Berkeley unter österreichischer Flagge in sie hineinfuhr.

Es ist unnöthig, die Entdeckungen der Spanier, wie sie regelmäßig von ihren Niederlassungen an der Westküste Nordamerikas aus nach Norden fortschritten, zu detailliren, bis wir zu der Reise des Capitän Juan Perez im Jahre 1774 kommen. Dieser Seefahrer wurde von dem Vicekönige von Mexico beauftragt, mit der Corvette Santiago nach den 60. Grad nördlicher Breite zu segeln und von jenem Puncte aus die Küste bis nach Mexico herunter zu untersuchen. Er segelte von San Blas am 25. Januar 1774 ab. In Ausführung seines Auftrages landete er zuerst an der Nordwestküste der Königin Charlotten-Insel, nahe dem 54. Grad nördlicher Breite, und fuhr von da südlich längs der Küste jener Insel und der Insel Quadra und Vancouver und dann längs der Küste des Festlandes, bis er Monterey

erreichte. Er ging auf verschiedenen Stellen ans Land und hatte Verkehr mit den Eingebornen, besonders am Eingange einer Bay in der Breite von 49½ Grad, welche er Port San Lorenzo nannte, dieselbe, welche jetzt unter dem Namen Nootka-Sund bekannt ist. Außer dem Journal dieser Reise, welches dieses Factum unbestreitbar macht, haben wir die hohe Auctorität des Baron Humboldt zu Gunsten desselben. Dieser ausgezeichnete Reisende, der zu den handschriftlichen Documenten in der Stadt Mexico Zugang hatte, giebt an: „Perez und sein Pilot Estevan Martinez verließen den Hafen San Blas am 24. Januar 1774. Am 9. August ankerten sie, die ersten von allen europäischen Seefahrern, auf der Nootka-Rheede, welche sie den Hafen von San Lorenzo und der berühmte Cook vier Jahre nachher König Georgs-Sund nannte.“

Im nächsten Jahre, 1775, rüstete der Vice-König von Mexico wieder den Santiago aus unter dem Befehl von Bruno Heceta, mit Perez, dem früheren Befehlshaber dieses Schiffes, als Fähnrich, und außerdem einen Schuner, genannt die Sonora, befehligt von Juan Francisco de la Bodega y Quadra. Diese Schiffe hatten den Auftrag die Nordwestküste Americas bis zum 65. Grade der Breite zu untersuchen und segelten zusammen am 15. März 1775 von San Blas ab.

Es ist unnöthig, die verschiedenen Stellen der Küste, welche von diesen Seefahrern gemeinschaftlich oder einzeln untersucht wurden, anzuführen. Es genüge zu sagen, daß sie an vielen Stellen der Küste vom 41. bis zum 57. Grade der Breite landeten, wo sie jedesmal von dem Lande im Namen ihres Souverains nach einem vorgeschriebenen Reglement Besitz nahmen, indem sie die Messe feierten, Declarationen worin das Recht Spaniens auf das Territorium behauptet wurde, vorlasen, und Kreuze mit Inschriften zum Gedächtniß der Begebenheit errichteten. Einige dieser Kreuze wurden später von brittischen Seefahrern noch stehend gefunden. In Bezug auf diese Reisen sagt Baron

Humboldt: „In dem folgenden Jahre (1775, nach jener Reise des Perez) ging eine zweite Expedition unter dem Befehl von Heceta, Ayala und Quadra von San Blas ab. Heceta entdeckte die Mündung des Rio Columbia, nannte dieselbe die Entrada de Heceta, den Pic von San Jacinto (Mount Edgecomb) in der Nähe von Norfolkbay, und den schönen Hafen von Bucareli. Ich besitze zwei sehr hübsche kleine Landkarten, welche 1788 in der Stadt Mexico gestochen wurden und die Biegungen der Küste vom 27. bis zum 58. Grad der Breite angeben, so wie sie auf Quadra's Expedition entdeckt worden sind.“

Trotz dieser unbestreitbaren Facta sagte der brittische Bevollmächtigte: „Capitain Cook muß auch als der Entdecker von Nootka-Sund angesehen werden in Folge mangelnder Authencität der behaupteten früheren Entdeckung jenes Hafens durch Perez.“ Und doch segelte Cook erst am 12. Juli 1776, fast zwei Jahre, nachdem Perez diese Entdeckung gemacht hatte, von England ab. Der Hauptzweck von Cook's Reise war die Entdeckung einer Nordwest-Durchfahrt, und er landete an keinem Puncte des Continents südlich vom Nootka-Sund. Er hatte zwar, während er an der Küste des Continents entlang segelte, ehe er diesen Platz erreichte, Cap Flattery bemerkt; aber er wußte durchaus nicht, daß dieses der südliche Eingang der Meerenge von Fuca war. In seinem Journal giebt er zu, daß er, ehe er England verließ, einige Nachrichten von den spanischen Reisen von 1774 und 1775 gehört habe, und es ist außer Frage, daß vor seiner Abreise Berichte von Quadra's Reise sowohl in Madrid wie in London gedruckt worden waren. Von Nootka-Sund an sah Cook kein Land wieder, bis er den 57. Grad nördlicher Breite erreichte.

Im Jahre 1787 wurde, wie der brittische Bevollmächtigte anführt, die Fuca-Meerenge durch Capitain Berkeley, einen brittischen Unterthan, entdeckt; aber diese Meerenge war bereits fast zwei Jahrhunderte vorher von Juan de

Fuca entdeckt worden. Außerdem, wenn in der Entdeckung von Capitain Berkeley irgend ein Verdienst gewesen wäre, so würde es Oesterreich gehört haben, in dessen Diensten er war und unter dessen Flagge er segelte, und Großbritannien kann sich dasselbe nicht zueignen.

Und hier verdient es bemerkt zu werden, daß diese Entdeckungen Cook's und Berkeley's in den Jahren 1778 und 1787 alle sind, auf welche als vor dem Datum der Nootka-Sund-Convention vom October 1790 gemacht, der brittische Bevollmächtigte sich stützt, um den alten spanischen Rechtstitel auf die Nordwestküste America's aus dem Felde zu schlagen.

Der Unterzeichnete wird jetzt eine Position einnehmen, welche, seiner Meinung nach, nicht erfolgreich angegriffen werden kann; und das ist die, daß keine von Großbritannien nach dem Datum der Nootka-Sund-Convention und vor dem Aufhören derselben durch den Krieg von 1796 an der Nordwestküste America's gemachte Entdeckung, Erforschung oder Ansiedelung von jener Macht zu Gunsten ihres eigenen Rechtstitels, oder gegen den Rechtstitel Spaniens citiert werden kann. Selbst zufolge der brittischen Auslegung jener Convention sollte während der Dauer derselben die Souveränität über das Territorium sowohl hinsichtlich Großbritanniens als Spaniens dahingestellt bleiben. Es würde daher ein offener Treubruch von Seiten Großbritanniens gewesen sein, nachdem es sich die, durch jene Convention ihm gewährten Privilegien gesichert hatte, gegen seine Verbündeten sich zu wenden und Dinge zu thun, welche berechnet waren, Spanien seiner endlichen Souveränität über irgend einen Theil des Landes zu berauben. Der handgreifliche Sinn der Convention war, daß während der Dauer derselben die Rechte der respectiven Parteien, worin dieselben auch bestanden haben mögen, gerade so bleiben sollten, wie sie bei Anfang derselben waren.

Man kann Großbritannien billigerweise keinen solchen Treubruch Schuld geben. Capitain Vancouver handelte

ohne Instructionen, als er von der ganzen Nordwestküste America's im Namen seines Souveräns Besitz zu nehmen versuchte. Dieser Officier, der von England abgesandt war, um die Convention auszuführen, war nicht auctorisirt worden, sie auf diese abscheuliche Weise zu verletzen.

Ohne diesen Tractat wäre er ein bloßer Eindringling gewesen: in Folge des Tractates hatte Großbritannien ein Recht, Entdeckungen und Besichtigungen auszuführen, nicht um dadurch einen Rechtstitel zu erlangen, sondern bloß um seine Unterthanen zu befähigen, die vortheilhaftesten Stellen auszuwählen, wie es in der Convention heißt, „um ihren Handel mit den Eingeborenen des Landes zu führen oder Ansiedelungen daselbst zu machen.“

Wenn diese Auslegung der Nootka-Sund-Convention richtig ist — und der Unterzeichnete sieht nicht ein, wie man dieselbe in Frage ziehen kann — dann können Vancouver's Durchfahrt durch die Fuca-Meerenge im Jahre 1792 und Alexander Mackenzie's Reise quer über den Continent im Jahre 1793 nie in Elemente eines Rechtstitels zu Gunsten Großbritanniens umgestaltet werden.

Aber selbst wenn der Unterzeichnete in diesen Sätzen sich irren könnte, so würde es leicht sein zu beweisen, daß Capitain John Kendrick in der americanischen Sloop Washington im Jahre 1789, drei Jahre vorher, ehe Capit. Vancouver dieselbe Reise machte, durch die Fuca-Meerenge fuhr. Selbst die Instructionen des Capitain Vancouver, ehe er England im Januar 1791 verließ, nahmen auf dieses Factum Bezug, welches der brittischen Regierung durch Lieutenant Meares mitgetheilt worden war, der seinen Namen durch dessen Verbindung mit den Verhandlungen, die der Nootka-Sund-Convention vorhergingen, so bekannt gemacht hat. Es ist zudem sehr wohl bekannt, daß der ganze südliche Theil der Meerenge durch die spanischen Seefahrer Elisa und Quimpa — durch ersteren in dem Jahre 1790 und durch letzteren in dem Jahre 1791 — erforscht worden war.

Nach dem Gesagten wird man einsehen, wie wenig Grund der brittische Bevollmächtigte hat, um anzugeben, seine Regierung habe, „in so fern es die Vancouver's Insel betrifft, einen so vollkommenen Fall der Entdeckung, Erforschung und Ansiedelung, wie man nur anführen kann, welches also bei jedem Arrangement, das in Betreff des streitigen Territoriums gemacht werden mag, Großbritannien den möglichst stärksten Anspruch auf den ausschließlichen Besitz jener Insel giebt.“

Die Entdeckung, worauf man sich solchergestalt beruft, ist die des Nootka-Sundes durch Cook im Jahre 1778; da doch bewiesen worden ist, daß dieser Hafen zuerst durch Perez 1774 entdeckt wurde. Die Erforschung besteht darin, daß Vancouver 1792 durch die Fuca-Meerenge segelte und die Küste des streitigen Territoriums untersuchte, während Fuca selbst 1592 durch diese Meerenge gefahren war, und Kendrick wiederum 1789, und eine vollständige Untersuchung der Westküste 1774 und 1775 sowohl durch Perez als durch Quadra Statt gefunden hatte. Was die Besitzung anbetrifft, so hat, wenn Meares wirklich jemals in seine Besitzungen wieder eingesetzt wurde, der Unterzeichnete nie einen Beweis dieses Factums gesehen. Man findet Nichts darüber in dem Journal von Vancouver, obgleich dieser Officier in der anerkannten Absicht von England ausgeschickt wurde, um von solch einer Wiedereinsetzung Zeuge zu sein. Der Unterzeichnete weiß nicht, ob irgend eine neue Vereinbarung zwischen der brittischen und spanischen Regierung über diesen Gegenstand Statt fand; aber Eine Thatsache unterliegt keinem Zweifel — daß die Spanier in dem ungestörten Besitze des Nootka-Sundes blieben, bis sie in dem Jahre 1795 den Platz freiwillig verließen. Großbritannien hat seitdem nie diese oder irgend eine andere Position auf Vancouver's Island im Besitz gehabt. So scheint also diese Insel gerade der letzte Theil des streitigen Territoriums zu sein, an den es auf Grund der Entdeckung,

Erforschung oder Besitznahme einen gerechten Anspruch behaupten kann.

Unterdessen schritten die Vereinigten Staaten mit den Entdeckungen, welche dazu dienten, den spanisch-americanischen Rechtstitel auf das ganze streitige Territorium zu vervollständigen und zu befestigen, fort.

Im Juni 1789 wurde die ganze östliche Küste der Königin Charlotten-Insel durch Capitain Robert Gray in der Sloop Washington zuerst erforscht.

Im Herbst desselben Jahres segelte Capitain John Kendrick, der unterdessen den Befehl des Columbia an Capitain Gray übergeben hatte, in der Sloop Washington, wie bereits angegeben ist, ganz durch die Fuca-Meerenge.

1791 kehrte Capitain Gray im Columbia nach dem nördlichen Stillen Meere zurück und untersuchte im Sommer jenes Jahres viele der Eingänge und Durchgänge zwischen dem 54. und 56. Grade der Breite, welche der Unterzeichnete einzeln aufzuführen für unnöthig erachtet.

Am 7. Mai 1792 entdeckte er Bulfinch's Hafen, wo er einlief und drei Tage vor Anker blieb, indem er mit den Indianern handelte.

Am 11. Mai 1792 lief Capitain Gray in die Mündung des Columbia ein und machte die Entdeckung jenes großen Flusses vollständig. Dieser Fluß war von früheren Seefahrern lange vergeblich gesucht worden. Sowohl Meares wie Vancouver hatten nach ihren Untersuchungen das Dasein desselben geleugnet. So ist denn die Welt dem Unternehmungsgeist, der Beharrlichkeit und der Klugheit des Capitains eines americanischen Kauffahrteischiffes für die erste Kenntniß dieses größten Flusses auf der westlichen Küste Americas verpflichtet — eines Flusses dessen Hauptquellen auf den Felsengebirgen entspringen, und dessen Nebenflüsse sich von 42 bis 53 Breitengrade erstrecken. Dies war die letzte und wichtigste Entdeckung an der Küste und hat den Namen von Robert Gray verewigt. Für alle

künftige Zeiten wird dieser große Fluß den Namen seines Schiffes führen.

Es ist wahr, Bruno Heceta war im Jahre 1775 der Bay des Columbia gegenüber gewesen, und die Strömungen und Wirbel des Wassers hatten ihn, wie er sagt, glauben gemacht, dies wäre „die Mündung eines großen Stromes oder einer Durchfahrt nach einer andern See;“ und er scheint entschieden der Meinung gewesen zu sein, dieses sei die Oeffnung der durch Juan de Fuca 1592 entdeckten Meerenge. Um seine eigenen Worte zu gebrauchen: „Ungeachtet des großen Unterschiedes in der Lage dieser Bay und der von de Fuca erwähnten Durchfahrt fällt es mir nicht schwer mir vorzustellen, daß sie ein und dieselbe sind, da ich gleiche oder größere Differenzen in der Breite anderer Vorgebirge und Häfen dieser Küste bemerkt habe, wie ich zu geeigneter Zeit zeigen werde, und in allen war die angebliche Breite höher, als die wirkliche ist.“

Heceta ist seiner eigenen Erklärung nach nie in den Columbia eingelaufen und war in Zweifel, ob die Oeffnung die Mündung eines Flusses oder ein Arm der See wäre, und spätere Untersuchungen der Küste durch andere Seefahrer machten die Meinung allgemein, daß kein solcher Fluß existire: als Gray zuerst die americanische Flagge über seine Barre trug, fünf und zwanzig (englische) Meilen stromaufwärts fuhr und neun Tage in dem Flusse verweilte und mit den Indianern Handel trieb.

Der brittische Bevollmächtigte sucht den Werth von Gray's Entdeckung für die Vereinigten Staaten herunterzusetzen, weil sein Schiff Columbia ein Kauffahrer und kein Staatsschiff gewesen sei. Da er keinen Grund für diese Unterscheidung angiebt, so wird der Unterzeichnete sich auf die Bemerkung beschränken, daß ein Kauffahrteischiff die Flagge seines Landes an der Mastspitze führt und gleichermaßen unter der Jurisdiction und unter dem Schutze desselben bleibt, als wem es zum ausdrücklichen Zweck, Entdeckungen, zu machen, beauftragt worden ist. Zudem,

diese Entdeckung wurde, wie außer allem Zweifel ist, durch Gray gemacht; und welcher Nation könnte der Vortheil derselben zugehören, wenn nicht den Vereinigten Staaten? Großbritannien gewiß nicht, und wenn er Spanien gehörte, so sind jetzt die Vereinigten Staaten dessen Repräsentanten.

Auch sieht der Unterzeichnete nicht ein, auf welche Weise der Werth dieser großen Entdeckung durch das Factum verringert werden kann, daß dieselbe zuerst durch das Journal des Capitain Vancouver, einer brittischen Auctorität, der Welt mitgetheilt wurde. Im Gegentheil, da dessen Authenticität auf solche Weise von der Partei, die ein entgegengesetztes Interesse hat, anerkannt ist, so ist sie dadurch bündiger dargethan, als wenn sie zuerst in den Vereinigten Staaten publicirt worden wäre.

Nach sorgfältiger Untersuchung und Prüfung des Gegenstandes wagt der Unterzeichnete die Behauptung, daß Spanien und den Vereinigten Staaten alles Verdienst der Entdeckung der Nordwestküste südlich von der russischen Grenze gehört; kein Fleck derselben, es mögen denn die Ufer einiger inneren Bays und Buchten, nachdem man den Eingang zu denselben kannte, gewesen sein, wurde je von brittischen Unterthanen besessen, als nachdem derselbe von einem Spanier oder Americaner gesehen oder berührt worden war. Spanien schritt mit diesem Werke der Entdeckung fort, nicht als einem Mittel um Rechtstitel zu erwerben, sondern um Land, an welches es ein unbestreitbares Recht zu haben glaubte, zu untersuchen und zu besichtigen. Sein Rechtstitel war Jahrhunderte lang durch die Anerkennung oder das Stillschweigen aller europäischen Mächte sanctionirt worden. Die Vereinigten Staaten allein hätten diesen Rechtstitel bestreiten können, und das nur, so weit sich die durch den Columbia-Fluß bewässerte Region erstreckt. Großbritannien kann dem spanischen und dem americanischen Rechtstitel, welche durch den Florida-Tractat vereinigt sind, keinen gegründeten Widerstand leisten. Zusammen betrachtet, bildeten

sie einen vollkommen Rechtstitel auf das ganze streitige Territorium vom 11. Mai 1792 an, als Capitän Gray die Barre an der Mündung des Columbia, welche er im August 1788 bemerkt hatte, passierte.

Der Unterzeichnete wird jetzt zeigen, daß dieser Rechtstitel der Vereinigten Staaten, mindestens hinsichtlich des Territoriums an der Mündung des Columbia, durch die feierlichsten und unzweideutigsten Acte der brittischen Regierung anerkannt worden ist.

Nachdem Louisiana Frankreich abgekauft worden war, rüstete die Regierung der Vereinigten Staaten eine Expedition unter den Hrn. Lewis und Clarke aus, welche 1805 zuerst den Columbia von seinen Quellen bis zu seiner Mündung, als Vorbereitung zur Besitznahme des Territoriums durch die Vereinigten Staaten, erforschten.

Im Jahre 1811 wurde von den Americanern die Niederlassung zu Astoria in der Nähe der Mündung jenes Flusses gegründet, und verschiedene andere Posten im Innern an dessen Ufern errichtet. Der Krieg von 1812 zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten fand also die letzteren im friedlichen Besitze jener Region. Astoria wurde während des Krieges durch Großbritannien weggenommen. Der zu Gent im December 1814 geschlossene Friedenstractat setzt fest: „alle Territorien, Plätze und Besitzungen, welche es auch sein mögen, die von einer Partei der andern während des Krieges genommen sind ꝛc., sollen ohne Verzug zurückgegeben werden.“ Den Bestimmungen dieses Tractates gemäß stellte Großbritannien Astoria den Vereinigten Staaten zurück und gab so auf feierliche Weise zu, nicht nur daß dieses bei Anfang des Krieges ein americanisches Gebiet oder eine americanische Besitzung gewesen, sondern auch daß es während der Dauer desselben durch brittische Waffen genommen worden wäre. Es ist jetzt zu spät, diese Facta zu leugnen oder wegzudemonstriren Sowohl der Tractat von Gent als auch die darauf basirten Handlungen der brittischen Regierung widerlegen die Behauptung des brit-

tischen Bevollmächtigten, „daß Astoria durch den freiwilligen Act der dort angestellten Personen in brittische Hände übergegangen und den Vereinigten Staaten 1818 mit gewissen wohlbeglaubigten Reservationen zurückgestellt sei.“

Auf die erste dieser Behauptungen müssen wir antworten: es ist wahr, daß die Agenten der (americanischen) **Pacific Fur Company** vor der Einnahme von Astoria am 16. October 1813 Alles, was sie zu übertragen die Befugniß hatten, nämlich das Privateigenthum der Compagnie an die (brittische) **Nordwest Company** übertragen haben; aber man wird kaum behaupten wollen, daß solch ein Arrangement die souveränen Rechte der Vereinigten Staaten auf das Territorium irgend schmälern konnte. Demgemäß blieb die americanische Flagge über dem Fort wehen bis zum 1. December 1813, wo dasselbe durch Sr. Majestät Kriegs-Sloop Rackoon genommen wurde und die brittische Flagge darauf an ihre Stelle trat.

Daß es den Vereinigten Staaten nicht „mit gewissen wohl-beglaubigten Reservationen“ zurückgegeben wurde, erhellt vollkommen aus der Zurückgabe-Acte selbst, welche vom 6. October 1818 datirt ist. Diese ist so absolut und unbedingt, wie die englische Sprache sie nur gewähren kann. Daß dies den Absichten des Lord Castlereagh gemäß war, erscheint klar aus seiner vorherigen gegen Herrn Rush gemachten Einräumung des Rechtes der Americaner reinstallirt zu werden und während der Unterhandlung über den Rechtstitel die in Besitz befindliche Partei zu sein. Wenn brittische Minister hernach in ihren Depeschen an ihre eigenen Agenten, deren Inhalt den Vereinigten Staaten nicht mitgetheilt wurde, für gut fanden, gegen unseren Rechtstitel zu protestiren, so waren dieses wirklich nur Gedankenvorbehalte, welche auf die Validität ihres eigenen feierlichen und unbedingten Restorationsactus keinen Einfluß haben konnten.

Aber ungeachtet der americanischen Entdeckung des Columbia durch Capitain Gray und der Erforschung durch

Lewis und Clarke, sowohl mehrerer seiner Arme von ihren Quellen in den Felsengebirgen an als auch seines Hauptcanals zum Ocean, behauptet dennoch der brittische Bevollmächtigte, daß, weil Thompson, ein brittischer Unterthan im Dienste der Nordwest-Company, der erste war, der den nördlichen Arm jenes Flusses beschiffte, die brittische Regierung dadurch gewisse Rechte gegen die Vereinigten Staaten, deren Ausdehnung er nicht zu specificiren unternimmt, erlangt habe. Mit anderen Worten, daß, nachdem eine Nation einen großen Fluß und verschiedene von dessen Nebenflüssen entdeckt und erforscht und an seinen Ufern Ansiedelungen errichtet habe, eine andere Nation, wenn sie bei seinen oberen Gewässern einen einzigen Arm finden konnte, welcher nicht wirklich erforscht worden war, sich diesen Arm mit dem anliegenden Territorium zueignen könne. Wenn dieses hätte geschehen dürfen, so würde es fortwährend Streit und Collision unter den Nationen nach der Entdeckung von America erzeugt haben. Es würde den weisen, durch die Praxis der Nationen geheiligten Grundsatz verletzt haben, welcher das durch einen Fluß und seine Arme entwässerte Thal der Nation giebt, welche znerst die Mündung desselben entdeckte und sich zueignete.

Aber aus einem anderen Grunde hat diese angeführte Entdeckung Thompson's gar kein Verdienst. Seine Reise wurde für die Nordwest-Company bloß deshalb unternommen, um den Vereinigten Staaten in der Besitznahme der Mündung des Columbia zuvorzukommen — eines Territoriums, an welches ihnen keine Nation, es hätte denn Spanien gewesen sein mögen, mit irgend einem Schein von Gerechtigkeit ihr Recht streitig machen konnte. Sie hatten es durch Entdeckung und Erforschung erworben und waren gerade damit beschäftigt, Besitz zu nehmen. In einer zu solchem Zweck gemachten Unternehmung war es, daß Thompson, indem er von Canada nach der Mündung des Columbia eilte, den nördlichen Arm dieses Flusses, der willkürlich von Großbritannien für den Hauptarm desselben

angenommen wird, hinunterfuhr. Die Zeit war viel zu spät, um den Rechtstitel entweder Spaniens oder der Vereinigten Staaten durch ein solches Verfahren zu schwächen.

Auf seiner Rückkehr ward Herr Thompson von einer Schar aus Astoria unter Herrn David Stuart, begleitet, welche einen Posten beim Zusammenfluß des Okinagan mit dem nördlichen Arm des Columbia etwa sechs hundert Meilen oberhalb der Mündung des letzteren errichtete.

Im folgenden Jahre, 1812, wurde ein zweiter Handelsposten durch eine Schar aus Astoria am Spokan, etwa sechshundert und funfzig (engl.) Meilen vom Ocean entfernt, errichtet.

Es erhellt daraus, daß vor der Einnahme Astoria's durch die Britten die Americaner ihre Besitzungen sechs hundert und funfzig (engl.) Meilen den Columbia hinauf ausgedehnt hatten. Das bloße Eindringen der Nordwest-Company in dieses Territorium und die Errichtung von zwei oder drei Handelsposten in den Jahren 1811 und 1812 an den oberen Gewässern des Flusses können sicherlich dem spanisch-americanischen Rechtstitel keinen Eintrag thun noch ihn schwächen. Was diese Compagnie in der zwischenzeit bis zum 20 October 1818, dem Datum des ersten Tractats über gemeinschaftliche Besitznahme, gethan haben mag, ist dem Unterzeichneten wegen des undurchdringlichen Geheimnisses, womit sie ihre Proceduren verhüllt hat, unbekannt. Nach dem Datum des Tractats konnte weder durch Großbritannien noch durch die Vereinigten Staaten irgend Etwas geschehen, was auf ihre Ansprüche an das streitige Territorium Einfluß hättte.

Um das Ganze zu resummiren: Großbritannien kann daher seine Ansprüche an die Nordwestküste Americas nicht auf Entdeckung gründen. Eben so wenig kann ihm sein einzelner Anspruch durch Ansiedelung am Nootka-Sunde etwas helfen. Selbst Belsham, Englands eigener Geschichtsschreiber, erklärte vor vierzig Jahren, es sei nach den authentischsten Nachrichten gewiß „daß die bei Nootka wehende

spanische Flagge nie gestrichen und das Territorium de Facto von Großbitannien aufgegeben worden sei."

Als die Agenten der Nordwest=Compagnie 1806 von Canada aus auf dem Continent vordrangen, errichteten sie ihren ersten Handelsposten westlich von dem Felsengebirgen, am Frazer=See, unterm 54. Grade der Breite, und dieser nebst den durch Thompson errichteten Handelsposten, worüber der Unterzeichnete so eben sich geäußert hat, und vielleicht noch einige spätere vor October 1818 machen den auf wirkliche Ansiedelung begründeten Anspruch Großbritanniens aus.

Nach der sorgfältigsten und ausgedehntesten Untersuchung, welche der Unterzeichnete dem Gegenstande zu widmen vermochte, ist er überzeugt, daß der jetzt den Vereinigten Staaten gehörende spanisch=americanische Rechtstitel, welcher das ganze Territorium zwischen 42° und 54° 40′ der Breite umfaßt, der beste vorhandene Rechtstitel auf die ganze Region ist, und daß der Anspruch Großbritanniens auf irgend einen Theil keine hinreichende Begründung hat. Selbst brittische Geographen haben unsern Rechtstitel auf das streitige Territorium nicht bezweifelt. Es befindet sich gegenwärtig im Staats=Departement ein kürzlich von London erhaltener großer und prächtiger Globus, von Malby & Comp., "Fabrikanten und Herausgebern des Vereins zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse," welcher dieses Territorium den Vereinigten Staaten zuweist.

Ungeachtet dieses die Meinung des Präsidenten war und noch ist, so schlug doch der Unterzeichnete seinen Instructionen gemäß in friedlichem und nachgebendem Sinne und in Rücksicht auf die Handlungen seiner (des Präsidenten) Vorgänger, dem brittischen Bevollmächtigten vor, den Streit dadurch beizulegen, daß man das im Disput befindliche Territorium durch den neun und vierzigsten Breitengrad theile, wobei zugleich das Erbieten gemacht wurde, einen Hafen oder Häfen, welche die brittische Regierung wünschen möge, auf Vancouver's Insel, südlich von dieser Breite,

für Großbritannien zu Freihäfen zu machen. Der brittische Bevollmächtigte hat richtig bemerkt, daß die freie Schifffahrt auf dem Columbia-Flusse in diesem Großbritannien gemachten Vorschlag nicht mitbegriffen sei; aber andererseits war die Benutzung von Freihäfen auf dem südlichen Theile dieser Insel in den frühern Anerbietungen nicht enthalten.

Ein Vorschlag, wie der gegenwärtige, würde nie von dem Präsidenten auctorisirt worden sein, wenn dieses eine neue Frage gewesen wäre.

Als er sein Amt antrat, fand er die gegenwärtige Unterhandlung schwebend. Sie war im Geiste und auf dem Principe eines Vergleichs eingeleitet worden. Ihr Zweck war, nach dem eigenen Geständnisse der Unterhändler, nicht das ganze streitige Territorium für eins der beiden Länder zu fordern, sondern, um die Worte des ersten Protocolls zu gebrauchen, „über die respectiven Ansprüche der beiden Länder auf das Oregon-Gebiet zu verhandeln, in der Absicht, eine permanente Grenze zwischen ihnen westlich von dem Felsengebirge bis zum Stillen Ocean festzustellen.“

Da er in dieser Lage sich befand und bedachte, daß die Präsidenten Monroe und Adams bei früheren Gelegenheiten das Erbieten machten, das streitige Territorium durch den neun und vierzigsten Breitengrad zu theilen, hielt er es für seine Pflicht, nicht plötzlich die Unterhandlung zu unterbrechen, sondern in soweit seine eigene Meinung aufzugeben, daß er nochmals ein ähnliches Anerbieten mache.

Nicht nur Achtung für das Verfahren seiner Vorgänger, sondern auch ein aufrichtiges, ernstliches Verlangen den Frieden und die Eintracht zwischen den beiden Ländern zu befördern, bewog ihn, diesen Weg einzuschlagen. Die Oregon-Frage bildet die einzige hindernde Wolke, welche die Aussicht auf eine lange Laufbahn gegenseitiger Freundschaft und vortheilhaften Handels zwischen den beiden Nationen unterbricht, und die Wolke wünscht er zu entfernen.

Dieses waren die Gründe, welche den Präsidenten bewogen, eine so liberale Proposition Großbritannien zu machen.

Und wie ist diese Proposition von dem brittischen Bevollmächtigten aufgenommen worden? Sie ist von ihm verworfen, ohne nur einmal sich deßhalb an seine Regierung zu wenden. Ja noch mehr; der brittische Bevollmächtigte, um seine eigenen Worte zu gebrauchen, „hegt das Vertrauen, daß der americanische Bevollmächtigte bereit sein werde, einen anderen Vorschlag zur Beilegung der Oregon-Frage zu machen, welcher mit Recht und Billigkeit und mit dem, was die brittische Regierung vernünftiger Weise erwarten kann, besser bestehe."

Unter solchen Umständen ist der Unterzeichnete vom Präsidenten angewiesen zu erklären, daß er es seinem eigenen Lande und der richtigen Schätzung von dessen Rechtstitel auf das Oregon-Gebiet schuldig sei, die auf seine Vorschrift der brittischen Regierung gemachte Proposition zurückzunehmen, welches demgemäß hiedurch geschieht.

Indem er diesen nothwendigen Schritt thut, hegt der Präsident noch immer die Hoffnung, daß dieser lange schwebende Streit doch noch endlich auf eine solche Weise geschlichtet werden möge, daß dadurch der jetzt zwischen den beiden Nationen so glücklich bestehende Friede nicht gestört oder ihr gutes Vernehmen unterbrochen werde.

Der Unterzeichnete benutzt rc.

James Buchanan.

An den

Sehr ehrenwerthen Richard Pakenham rc. rc.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bremen 1846.

Druck von Carl Schünemann.

Ku

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Oregon-Gebiet der Rechtstitel der Verein. Staaten klar und unbestreitbar ; offizielle Correspondenz des brittischen bevollmächtigten Ministers in Washington und des Staatssecretärs der Vereinigten Staaten ; Übersetzung

Bremen 1846

Am.b. 2875
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10253950-7